

Digitalisierung und Zivilverfahren

De Gruyter Handbuch

Digitalisierung und Zivilverfahren



Herausgegeben von
Thomas Riehm und Sina Dörr

Mit Beiträgen von

Christian Altenhofen

Alisha Andert

Simon Apel

Moritz Baumann

Isabelle D. Biallaß

Felix Braun

Stephan Breidenbach

Cord Brüggmann

Iris Burr

Til Bußmann-Welsch

Christian Dülpers

Sina Dörr

Lynn Emke

Ulla Gläßer

Maxim Glusdak

Philipp Günther

Markus Hartung

Marie Herberger

Philipp Herrmann

Roland Hey

Jakob Horn

Gesine Irskens

Kai Jacob

Miriam Jansen

Ole Jensen

Ralf Köbler

Pia Lorenz

Olaf Methner

Jan F. Orth

Heinz-Joachim Pabst

Anne Paschke

Benedikt M. Quarch

Julius Reiter

Thomas Riehm

Giesela Rühl

Maxi Scherer

Dierk Schindler

Christian Schlicht

Philip Scholz

Hendrik Schultzy

Geertje Tutschka

Christopher Unseld

Vivien Visarius

Wiebke Voß

Jens Wagner

Bernhard Walzl

Benedikt Windau

Michael Wrase

Malte Wunderlich

Tianyu Yuan

DE GRUYTER

Prof. Dr. **Thomas Riehm**, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie an der Universität Passau, Sprecher des Instituts für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG).

Sina Dörr, Richterin am Landgericht, Leitung Think Tank Legal Tech am Oberlandesgericht Köln, Autorin, Speakerin, Coachin Digitale Transformation.

ISBN 978-3-11-075574-9

e-ISBN (PDF) 978-3-11-075578-7

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-075579-4

Library of Congress Control Number: 2023932384

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Einbandabbildung: sdecoret / iStock / Getty Images Plus, gonin / iStock / Getty Images Plus

Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Vorwort

Das vorliegende Buch versteht sich als ein Beitrag zur Förderung der Digitalisierung der zivilrechtlichen Streitbeilegung. Welche Möglichkeiten bestehen bereits gegenwärtig, und wohin kann und muss sich die künftige Entwicklung in Sachen zivilrechtliche Streitbeilegung bewegen? Es ist eine Einladung für mehr Kollaboration und zum gegenseitigen Lernen von und mit den unterschiedlichen Perspektiven der Akteurinnen und Akteure.

Bereits der Entstehungsprozess dieses Buches hat die Autorinnen und Autoren miteinander in Austausch gebracht. Interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbindung möglichst vielfältiger Perspektiven ist eines der Grundelemente für eine intelligente Beantwortung der Herausforderungen des digitalen Zeitalters. Jetzt ist es an den Leserinnen und Lesern, die Vernetzung und den Austausch fortzusetzen. Die Gedanken und Impulse für Wissenschaft und Praxis sollen zum Nach- und Weiterdenken anregen und einen neuen Dialog eröffnen. Das Ziel ist nicht weniger als die Arbeit an einer gemeinsamen Vision für ein zeitgemäßes Justizsystem in einer digitalisierten Gesellschaft – zugänglich für alle Menschen, die über ihre Recht informiert werden und sie durchsetzen wollen. Hierbei müssen alle Akteurinnen und Akteure ins Boot – von Rechtsdienstleistern über die Anwaltschaft bis zur Justiz. Sie alle sind in diesem Buch vertreten und möchten Sie, verehrte Leserinnen und Leser, als maßgebliche Protagonistinnen und Protagonisten des Rechtsstaats inspirieren und mit an Bord holen.

Unser herzlicher Dank gilt daher zunächst den Autorinnen und Autoren dieses Buches für ihre engagierte Mitwirkung und Bereitschaft zum Austausch und zur gegenseitigen Inspiration – wesentlich mehr, als es sonst bei Gemeinschaftswerken üblich ist. Zu danken haben wir ferner den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Passauer Lehrstuhl von Thomas Riehm, allen voran Frau *Anja Gabler* für die umsichtige Koordination der umfangreichen Arbeiten, ferner den studentischen Hilfskräften *Valentin Götzfried*, *Felix Richter*, *Marie Rohrbach*, *Vanessa Stoiber*, *Lucas Weiß* und *Julia Zlateva* für die redaktionelle Bearbeitung der Manuskripte sowie *Felix Richter*, *Marcel Schöllhorn*, *Emily Springer*, *Vanessa Stoiber*, *Thekla Ulmschneider* und *Lucas Weiß* für die Bearbeitung der Druckfahnen. Besonderer Dank gilt ferner *Felix Richter* für die Vereinheitlichung des Sachregisters. Sämtliche im Buch zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 17. März 2023 abgerufen.

Für Austausch, Kritik, Verbesserungsvorschläge oder schlicht Kontaktaufnahmen zur Zusammenarbeit sind die Herausgeberin und der Herausgeber jederzeit dankbar. Sie erreichen uns unter sina.doerr@posteo.de und thomas.riehm@uni-passau.de.

Inhaltsübersicht

Vorwort — V

Inhaltsverzeichnis — XI

Autor:innenverzeichnis — XXXIX

Teil I: **Einführung**

Thomas Riehm und Sina Dörr

§ 1 **Einführung** — 3

Cord Brüggemann

§ 2 **Zugang zum Recht** — 11

Teil II: **Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit**

Pia Lorenz und Christian Dülpers

§ 3 **Digitale Mandatsakquise** — 35

Maxim Glusdak und Philip Scholz

§ 4 **Legal-Tech-Inkasso und der Zugang zum Recht** — 56

Christopher Unseld

§ 5 **Skalierbarkeit und Massenverfahren** — 84

Benedikt M. Quarch

§ 6 **Digitale Prozessrisikoanalyse** — 106

Tianyu Yuan

§ 7 **Digitale Dokumentenanalyse** — 125

Julius Reiter, Olaf Methner, Malte Wunderlich und Lynn Emke

§ 8 **(Teil-)Automatisierte Satzgestaltung** — 154

Christian Althenhofen

§ 9 **Digitales Wissensmanagement** — 183

Markus Hartung

§ 10 Quo vadis? — 195

Teil III: **Digitale Geschäftsstellen/Rechtsantragstellen**

Isabelle D. Biallaß

§ 11 Gerichts-Chatbots und Formulare — 215

Sina Dörr

§ 12 Der digitale Zugang zur Justiz – Rechtsantragstelle und Justizportal — 235

Moritz Baumann

§ 13 Vollständiges Online-Mahnverfahren — 262

Marie Herberger

§ 14 Elektronischer Rechtsverkehr – Kommunikation mit dem Gericht — 285

Miriam Jansen und Christian Schlicht

§ 15 Elektronische Akte — 304

Vivien Visarius und Roland Hey

§ 16 Bearbeitung der Verfahren vom Eingang bis zur Entscheidung — 328

Jan F. Orth und Heinz-Joachim Pabst

§ 17 Apps zur Unterstützung gerichtlicher Tätigkeit — 349

Ralf Köbler

§ 18 Vom strukturierten Parteivortrag zum smarten Prozess-Tool — 385

Benedikt Windau

§ 19 Verfahrensführung einschließlich Videoverhandlung — 404

Gesine Irskens

§ 20 Die digitale Beweisaufnahme — 426

Hendrik Schultzky

§ 21 Das Sitzungsprotokoll im digitalen Zeitalter — 467

Simon Apel und Philipp Herrmann

§ 22 Digitalisierung und Zwangsvollstreckung — 487

Teil IV: Digitalisierung der außergerichtlichen Streitbeilegung

Ulla Gläßer

§ 23 Mediation und Digitalisierung — 529

Felix Braun, Iris Burr und Andrea Klinder

§ 24 Digitalisierung in der Verbraucherstreitbeilegung — 564

Maxi Scherer und Ole Jensen

§ 25 Die Digitalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit — 591

Teil V: Die Zukunft des digitalen Zivilprozesses

Giesela Rühl und Jakob Horn

§ 26 Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung — 627

Anne Paschke

§ 27 Öffentlichkeitsgebot und digitaler Zivilprozess — 664

Alisha Andert

§ 28 Legal Design als Zukunftsaufgabe der Justiz — 682

Bernhard Walzl, Jens Wagner, Kai Jacob und Dierk Schindler

§ 29 Standardisierung als Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Digitalisierung des Zivilverfahrens — 705

Philipp Günther und Michael Wrase

§ 30 Digitale Rechtsmobilisierung – Die Rolle von Legal Tech-Angeboten beim Zugang zum Recht — 734

Geertje Tutschka

§ 31 Change Management in Anwaltschaft und Justiz — 753

Wiebke Voß

§ 32 Digitalisierung des internationalen Zivilrechtsverkehrs – Status quo und Entwicklungstendenzen — 777

X — Inhaltsübersicht

Stephan Breidenbach und Til Bußmann-Welsch

§ 33 Zivilprozess 2035 — 807

Register — 845

Inhaltsverzeichnis

Vorwort — V

Inhaltsübersicht — VII

Autor:innenverzeichnis — XXXIX

Teil I: **Einführung**

§ 1 Einführung — 3

- A. Digitalisierung des Zivilverfahrens als Überlebensfrage des Rechtsstaats — **3**
- B. Digitalisierung zur Erleichterung des Zugangs zum Recht — **5**
- C. Digitalisierung in der Anwaltschaft — **8**
- D. Digitalisierung als neues Anforderungsprofil für das Rechts- und Justizsystem — **9**
- E. Blick über den Tellerrand — **10**

§ 2 Zugang zum Recht — 11

- A. Einleitung — **12**
- B. Zugang zum Recht — **13**
 - I. Keine Legaldefinition im nationalen Recht — **13**
 - II. EU-Recht — **14**
 - III. Völkerrecht — **15**
 - IV. Eigene Definition — **16**
 - 1. Existenz von Rechten — **16**
 - 2. Kenntnis eigener Rechte — **17**
 - 3. Befähigung zur wirksamen Rechtsverfolgung in der Rechtspflege — **17**
 - 4. Zusammenfassung — **18**
- C. Unmet Legal Needs — **19**
 - I. Einführung — **19**
 - II. Definition — **19**
 - 1. Wissenschaftliche Untersuchung — **19**
 - 2. Messen — **21**
 - 3. Rechtsprobleme/Rechtsbedürfnisse — **22**
 - 4. Bevölkerung — **23**
 - 5. Nicht angemessen befriedigt — **23**
 - III. Perspektivwechsel — **24**
 - 1. Vorbehaltsaufgaben im Rechtsdienstleistungsmarkt — **24**
 - 2. Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz — **25**
 - 3. Modernisierung des Zivilverfahrens — **25**
 - 4. Interessenkonflikte? — **26**

- IV. Kritik — **26**
 - 1. „Unmet-Legal-Needs-Forschung ist Ideologie“ — **27**
 - 2. „In Deutschland gibt es kaum Zugangshürden“ — **27**
 - 3. „Nicht forschen, sondern einfach machen!“ — **27**
 - 4. „Das BVerfG korrigiert auch ohne Empirie zum Zugang zum Recht“ — **27**
 - 5. „Unmet-Legal-Needs-Forschung gibt es doch schon“ — **28**
 - 6. „Forschung bringt keine neuen Erkenntnisse“ — **28**
- V. Haupt-Ziele von Unmet-Legal-Needs-Studien — **30**
- D. Schluss — **31**

Teil II: **Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit**

§ 3 Digitale Mandatsakquise — 35

- A. Anwaltsmarketing in Zeiten der Digitalisierung — **36**
 - I. Das neue Marketing für Rechtsthemen — **36**
 - II. Der Zugang zum Recht beginnt im Netz — **36**
 - III. Was Anwälte dürfen — **37**
- B. Braucht man das wirklich? — **38**
 - I. Warum digitale Mandatsakquise sein muss — **38**
 - 1. Sichtbar sein — **38**
 - 2. Anders sein — **40**
 - II. Warum digitale Mandatsakquise nicht peinlich sein muss — **40**
 - III. Best practices — **41**
- C. Die Strategie — **42**
- D. Der Weg zum Mandat — **43**
 - I. Aufmerksamkeit gewinnen — **43**
 - II. Kontakt herstellen — **43**
 - III. Beziehung aufbauen — **44**
 - IV. Mandat gewinnen — **44**
- E. Digitale Marketingkanäle — **45**
 - I. Eigene Webseite/Blog — **45**
 - II. Google — **46**
 - 1. Google Unternehmensprofil — **46**
 - 2. PPC-Kampagnen — **46**
 - 3. SEO — **46**
 - III. Anwaltsverzeichnisse — **47**
 - IV. YouTube — **47**
 - V. Social Media — **48**
 - VI. Social-Media-Werbung — **49**
 - VII. Pressemitteilungen — **50**

- VIII. Banner-Werbung — 51
- IX. Empfehlungen — 51
- X. Lead Magnets — 51
- XI. Newsletter & E-Mails — 51
- F. Besser über Recht schreiben — 52
 - I. Juristische Sprache ist keine gute Sprache — 52
 - II. Ein paar Tipps — 52
 - 1. Das Intro — 53
 - 2. Die Ansprache — 53
 - 3. Auf den Punkt — 54
 - 4. Der Aufbau — 54
 - 5. Don'ts — 55
- G. Und nun? — 55

§ 4 Legal-Tech-Inkasso und der Zugang zum Recht — 56

- A. Einleitung — 57
- B. Geschäftsmodell — 61
 - I. Verbraucherinkasso — 61
 - II. Inkassovertrag — 63
 - III. Bündelungsmodell — 64
- C. Rechtlicher Rahmen — 65
 - I. Inkassodienstleistung — 66
 - 1. Auslegung des Inkassobegriffs durch den Bundesgerichtshof — 66
 - 2. Konturierung des Inkassobegriffs durch das „Legal Tech-Gesetz“ — 68
 - II. Forderungsbündelung — 69
 - 1. Gerichtliche Einziehung von Forderungen — 71
 - 2. Keine Interessenkollision in Sammelklagefällen — 72
 - III. Prozessfinanzierung durch externe Dritte — 74
- D. Verbrauchergerechter Zugang zum Recht — 75
 - I. Transparente Angebote — 75
 - II. Qualitätsgesicherte Angebote — 78
- E. Fazit — 80

§ 5 Skalierbarkeit und Massenverfahren — 84

- A. Einleitung — 85
- B. Arten von Massenverfahren — 87
 - I. Skalieren „hinter den Kulissen“ — 88
 - 1. Welche Verfahren gibt es? — 88
 - 2. Bedeutung der Digitalisierung — 89

- II. Skalieren mittels Großverfahren — **90**
 - 1. Welche Verfahren gibt es? — **91**
 - 2. Bedeutung der Digitalisierung — **93**
- C. Vor- und Nachteile der Skalierungsoptionen — **94**
 - I. Vorteile der verschiedenen Skalierungsoptionen — **94**
 - 1. Verhandlungsmasse und Vergleichsdruck — **94**
 - 2. Senkung des Prozesskostenrisikos — **97**
 - 3. Bündelung von Expertise und Daten — **98**
 - II. Risiken und Nachteile der Skalierungsoptionen — **99**
 - 1. Exponierung — **99**
 - 2. Risikostreuung — **99**
 - 3. Unübersichtlichkeit — **100**
 - III. Zwischenergebnis — **101**
- D. Skalierbarkeit an den Grenzen der deutschen Dogmatik? — **101**
- E. Schluss — **104**

§ 6 Digitale Prozessrisikoanalyse — 106

- A. Einleitung — **107**
- B. Grundlagen der Prozessrisikoanalyse — **108**
 - I. Probleme einer intuitiven Risikobewertung — **109**
 - II. Strukturierte Prozessrisikoanalyse — **110**
 - 1. Erstellung des Entscheidungsbaums — **110**
 - 2. Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeiten — **111**
 - 3. Berechnung des Gesamterwartungswerts — **112**
- C. Digitale Prozessrisikoanalyse — **112**
 - I. Software zur Vereinfachung der Prozessrisikoanalyse — **113**
 - II. Das Problem der Skalierbarkeit: Einsatz von Algorithmen — **113**
- D. Die wesentlichen Faktoren des Prozessrisikos — **115**
 - I. Bestehen des Anspruchs im engeren Sinne — **116**
 - II. Leistungsfähigkeit des Schuldners und Vollstreckungsrisiken — **119**
 - III. Dauer des gerichtlichen Verfahrens — **119**
- E. Ausblick — **123**

§ 7 Digitale Dokumentenanalyse — 125

- A. Einführung — **126**
- B. Dokumentenanalyse in Zivilverfahren — **127**
 - I. Relationstechnik — **128**
 - 1. Filtern — **129**
 - 2. Strukturieren — **130**
 - 3. Festhalten und fortschreiben — **130**
 - II. Aktenspiegel — **131**
 - III. Juristische Recherche — **132**

- IV. Umfangreiche Verfahren — **133**
 - V. Massenklagen — **133**
 - C. Technologische Möglichkeiten — **134**
 - I. Unstrukturierte Daten, strukturierte Daten, Metadaten — **134**
 - II. Natural Language Processing — **136**
 - 1. Pre-Processing — **136**
 - 2. Text Classification — **138**
 - 3. Information Retrieval — **138**
 - 4. Information Extraction — **139**
 - D. Einsatz in der Praxis — **140**
 - I. Zivilverfahren im Allgemeinen — **141**
 - 1. Inhalte nach Relevanz filtern — **141**
 - 2. Inhalte thematisch strukturieren — **142**
 - 3. Analyseergebnisse festhalten und fortschreiben — **143**
 - 4. Juristische Recherche verknüpfen — **144**
 - II. Umfangreiche Verfahren beherrschen — **144**
 - III. Massenklagen effizient bewältigen — **145**
 - E. Rechtliche Rahmenbedingungen — **146**
 - I. Anwaltliche Berufspflichten — **146**
 - 1. Sachverhaltsermittlung — **147**
 - 2. Rechtsprüfung — **147**
 - 3. Vertragliche Haftungsbeschränkung — **148**
 - II. Gerichtliche Rechte und Pflichten — **148**
 - 1. Rechtsprechende Gewalt durch das Gericht, Art. 92 Hs. 1 GG, und Recht auf das gesetzliche Gericht, Art. 101 I 2 GG — **149**
 - 2. Gerichtliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, Art. 97 I GG — **149**
 - 3. Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG — **150**
 - 4. Grundrechte im Überblick — **150**
 - III. De lege ferenda: KI-Verordnung der EU — **151**
 - F. Zusammenfassung und Ausblick — **152**
- § 8 (Teil-)Automatisierte Schriftsatzgestaltung — 154**
- A. Einleitung — **155**
 - B. Prozessrechtliche Herangehensweise — **157**
 - I. Vorgaben und Grenzen anhand gesetzlicher Grundlagen — **158**
 - II. Vorgaben und Grenzen anhand bisheriger Rechtsprechung — **159**
 - 1. Zulässigkeit — **159**
 - a) Postulationsfähigkeit — **159**
 - b) Rechtsschutzinteresse — **160**
 - 2. Begründetheit — **161**
 - a) Grundsätzliches — **161**
 - b) Verjährung — **161**

- 3. Berufungsbegründung — **161**
 - a) Rechtsprechung zu Dieselverfahrensfällen — **161**
 - b) Rechtsprechung zu anderen Massenschadensfällen — **165**
 - c) Zusammenfassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung — **167**
 - III. Ergebnis — **168**
 - C. Praktische Herangehensweise — **168**
 - I. Grundsätzliche Gedanken zur Automatisierung — **169**
 - 1. Was bedeutet Automatisierung? — **169**
 - 2. Was genau wird automatisiert? — **169**
 - 3. Automatisierung beim Zusammenstellen eines Dokuments — **170**
 - II. Unterschiedliche Methoden — **170**
 - 1. Allgemein erforderliche Vorbereitung — **170**
 - a) Erfassen des Sachverhalts — **170**
 - b) Formulieren der juristischen Texte — **172**
 - c) Definition einzusetzender Akteninformationen — **172**
 - d) Algorithmisierung der Vorlagen — **173**
 - e) Anforderungen an die Akte — **174**
 - 2. Programmierbare Templates und additive Textgenerierung — **174**
 - a) Erklärung des Konzepts — **174**
 - b) Spezielle Vorbereitung — **175**
 - 3. Zwischenergebnis — **175**
 - III. Vor- und Nachteile der automatisierten Textgenerierung — **176**
 - IV. Ergebnis und vorausgehende Kosten-Nutzen-Abwägung — **177**
 - D. Ausblick auf weitere Nutzungsmöglichkeiten — **177**
 - E. Fazit — **178**
 - I. Kritik und Reform — **179**
 - II. Vorzüge — **181**
- § 9 Digitales Wissensmanagement — 183**
- A. Prolog — **183**
 - B. Allgemein: Sinn und Zweck des Wissensmanagements — **184**
 - I. Wissen – Die Frage nach dem „Warum“ — **184**
 - II. Management des Wissens — **184**
 - III. Das Resultat eines funktionierenden KM — **184**
 - C. Die Arbeit des Knowledge Managers — **185**
 - I. Wie aus Daten Informationen werden — **185**
 - II. Aufbereitung der Informationen: Design Thinking und weitere Herausforderungen — **187**
 - III. Interne Datenbanken vs. Newsletter — **188**
 - IV. Schulungen und Mandantenpräsentationen — **188**

- D. Achtung! Problemfelder und Gefahrenquellen eines digitalen Knowledge Managements — **189**
 - I. Komplexitätsprobleme globaler Datenbanken — **189**
 - II. Daten- und Wettbewerbsschutz — **190**
- E. Knowledge Management 2.0 – Von der Automatisierung bis zum machine learning — **190**
 - I. Der Nutzen neuer Technologien für die interne Arbeit — **191**
 - II. Gestaltung neuer Arbeitsprozesse — **191**
 - III. Knowledge Management als externer Service — **192**
- F. Ausblick: Wo geht die Reise für Kanzleien, Unternehmen und die Justiz hin — **193**
 - I. Kanzleien — **193**
 - II. Unternehmen — **193**
 - III. Justiz — **193**
- G. Fazit — **194**

§ 10 Quo vadis? — 195

- A. Einführung — **196**
- B. Der Erlaubnisrahmen – Künftige Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes — **196**
 - I. Entschließung des Bundestages — **197**
 - II. Der Koalitionsvertrag — **200**
 - III. Zwischenfazit — **200**
- C. E-Akte und ERV als Inbegriff der Digitalisierung? — **202**
- D. Roboter und Rechtsautomaten — **205**
- E. Rechtspolitik und Digitalisierung — **206**
- F. Fortschreibung des Status quo? — **208**
- G. Fazit — **212**

Teil III: Digitale Geschäftsstellen/Rechtsantragstellen

§ 11 Gerichts-Chatbots und Formulare — 215

- A. Einsatzszenarien — **215**
 - I. Problemaufriss — **215**
 - II. Geschäftsstelle — **217**
 - III. Rechtsantragstelle — **219**
- B. Chatbots — **219**
 - I. Legal Chatbots — **220**
 - II. Einsatzszenario Rechtsantragstelle — **220**
 - 1. Bisherige Überlegungen — **220**

- 2. Projekt des Bundesministeriums der Justiz — **221**
 - a) Machbarkeitsstudie — **221**
 - b) Aktueller Sachstand Pilotprojekt — **221**
 - III. Technische Konzeption von Chatbots — **225**
 - 1. Umsetzungskategorien — **225**
 - a) Regelbasierte Chatbots — **225**
 - b) KI-basierte Chatbots — **227**
 - c) Hybride Chatbots — **227**
 - 2. Komponenten — **228**
 - 3. Notwendigkeit der Weiterentwicklung — **230**
 - C. Elektronische Formulare — **231**
 - D. Resümee und Ausblick — **233**
- § 12 Der digitale Zugang zur Justiz – Rechtsantragstelle und Justizportal — 235**
- A. Einführung — **236**
 - B. Was will § 129a ZPO? – Fürsorge und Beratung durch das Gericht — **238**
 - I. Rechtsantragstellen: Zugang zum Recht analog — **238**
 - 1. Schattendasein der Rechtsantragstellen — **238**
 - 2. Rechtsbeistand durch das Gericht — **238**
 - II. Elektronischer Rechtsverkehr: Briefpost digital — **239**
 - 1. Schriftform und Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle — **239**
 - 2. Erfordernis digitaler Rechtsantragstellen — **240**
 - C. Digitale Transformation des Zugangs zum Gericht — **241**
 - I. Das rechtsstaatliche Serviceversprechen: How it started... — **241**
 - II. Die praktischen Probleme beim Zugang zum Recht: ... how it's going — **242**
 - 1. Blackbox Justiz — **242**
 - 2. Folgeprobleme — **243**
 - 3. Ressourcenknappheit des analogen Zeitalters — **244**
 - III. Potentiale der Nutzung moderner Technologien — **244**
 - 1. Assistenz durch digitale Werkzeuge — **244**
 - 2. Rechtliche Basisversorgung — **245**
 - 3. Rechtszugang als Instrument demokratischer Selbstermächtigung — **245**
 - IV. More than a feeling: Praktisches Bedürfnis nach digitalen Zugängen — **246**
 - 1. Zeitgemäße Zugänge zum Recht im digitalen Zeitalter — **246**
 - a) Akzeptanz — **246**
 - b) Kommunikationskultur im digitalen Zeitalter — **246**
 - c) Rücksicht auf begrenzte Ressourcen (Mobilität und Zeit) — **246**
 - d) Einbeziehung vulnerabler Gruppen — **247**
 - 2. Krisenresilienz, Umgang mit zunehmendem Personalmangel, Wissensmanagement — **247**
 - a) Krisenresilienz — **247**
 - b) Entlastung — **247**

- c) Personalmanagement — 248
 - d) Wissensmanagement — 248
- V. Rechtsantragstellen reloaded – gerichtliche Online-Plattformen — 248
 - 1. Der Prototyp eines Justizportals – das Tech4Germany-Projekt — 248
 - a) Zielsetzung des Projekts — 248
 - b) Lösungsentwicklung durch Design Thinking — 249
 - c) Aufbau und Inhalt — 249
 - d) Einordnung — 250
 - 2. Rechtsantragstellen 2025: nicht Ort, sondern Service — 251
- VI. So könnte es weitergehen — 253
 - 1. Öffnung der gesetzlichen Rahmenbedingungen — 253
 - a) Agile Gesetzgebung — 253
 - b) Erste Schritte gesetzlicher Anpassungen — 253
 - aa) Experimentierklauseln schaffen, § 129a ZPO anpassen, § 130a ZPO nutzen — 253
 - bb) Es darf auch einfacher gehen – unkomplizierte Identifizierungslösungen erlauben — 254
 - 2. Schaffung digitaler Plattformlösungen — 255
 - a) Bundeseinheitliche Entwicklung der IT-Infrastruktur für Justizportale — 255
 - aa) Ressourcen bündeln und auf Standardisierung setzen — 255
 - bb) Entscheidungsmechanismen vereinfachen und Steuerungskonzepte erneuern — 255
 - cc) Kooperation und Koordination — 256
 - b) Die Quadratur des Kreises und Wicked Problems – Agilität und Legal Design Thinking — 256
 - aa) Warum agil? — 256
 - bb) Design Anforderungen für Justizplattformen und denkbare Umsetzungslösungen — 257
 - (1) Leicht verständliche Informationen — 257
 - (2) Digitalisierung von Arbeitsabläufen — 258
 - (3) Übereilschutz — 258
 - (4) Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit — 258
 - c) Wer soll das bezahlen? — 259
- VII. Paradigmenwechsel beim Zugang zum Recht — 259

§ 13 Vollständiges Online-Mahnverfahren — 262

- A. Einleitung — 263
- B. Stand der Digitalisierung im Mahnverfahren — 264
 - I. Informationserstellung — 264
 - 1. Der Strukturdatensatz — 265
 - 2. Erstellung der Strukturdatensätze — 266

- 3. Nutzungszwang für Rechtsdienstleistende — **266**
 - 4. Formulare und Schriftsätze — **267**
 - 5. Probleme der Informationserstellung — **267**
 - a) Auffinden des Online-Mahnantrag — **268**
 - b) Lack of Legal Design — **268**
 - c) Fehlerhafte Anträge — **268**
 - d) Strukturdatensätze nicht überall definiert und verfügbar — **269**
 - II. Übermittlung — **270**
 - III. Datenverarbeitung — **270**
 - 1. Verarbeitung elektronischer, maschinell lesbarer Eingänge — **271**
 - 2. Verarbeitung nichtelektronischer Eingänge — **271**
 - 3. Verarbeitung unstrukturierter Eingänge — **272**
 - 4. Ausnahme und Aussteuerung aus der maschinellen Bearbeitung — **272**
 - 5. Umfang der Datenprüfung — **273**
 - 6. Probleme der Datenverarbeitung — **273**
 - a) Schlüssigkeitsprüfung - da geht noch mehr — **273**
 - b) Aussteuerung und Ausnahme — **274**
 - c) Manuelle Bearbeitung unstrukturierter Eingänge — **274**
 - IV. Ausgang — **274**
 - V. Fazit — **276**
 - C. Vorschlag der AG Modernisierung — **276**
 - I. Niederschwelliger Zugang über ein Justizportal — **277**
 - II. Anforderungen — **278**
 - 1. Technische Möglichkeiten — **278**
 - 2. Authentifikation — **278**
 - D. Weiterführende Überlegungen — **279**
 - I. Realisierung in einem Prozessportal — **279**
 - II. Verbessertes Informationssystem — **280**
 - 1. Informationserstellung, Datenverarbeitung, Benachrichtigung — **280**
 - a) Einzelantragstellende — **281**
 - i) Auffinden der Webanwendung — **281**
 - ii) Einfacher Zugang, breites Angebot, Legal Design — **281**
 - iii) Datenverarbeitung — **281**
 - iv) Upload von Belegen und Zugriff des AG — **283**
 - b) Großkunden — **283**
 - 2. Zustellung — **284**
 - E. Ausblick — **284**
- § 14 Elektronischer Rechtsverkehr - Kommunikation mit dem Gericht — 285**
- A. Begriffsverständnis — **286**
 - B. Entwicklung — **287**
 - I. Parteil Kommunikation mit dem Gericht (§ 130a ZPO) — **287**

- II. Zustellung von elektronischen Dokumenten
(§ 173 IV 1 i.V.m. II 1 ZPO) — **289**
- C. Bearbeitungseignung und Hinweispflicht (§ 130a II, VI ZPO) — **290**
- D. Übermittlung elektronischer Dokumente — **292**
 - I. Signaturen — **292**
 - 1. Qualifizierte elektronische Signatur — **292**
 - 2. Einfache Signatur — **293**
 - II. Übermittlungswege — **294**
 - 1. Das Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) — **294**
 - 2. De-Mail-Konto — **295**
 - 3. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) — **296**
 - 4. Besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) — **297**
 - 5. Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationen-Postfach (eBO) — **297**
 - 6. Verwaltungsportale nach dem Onlinezugangsgesetz — **298**
 - 7. Sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege — **298**
 - 8. Vorschläge de lege ferenda — **299**
- E. Zustellung (§ 173 I ZPO) — **300**
- F. Materiell-rechtliche Vorgaben zur elektronischen Form — **300**
 - I. Ersetzungsbefugnis — **300**
 - II. Qualifizierte elektronische Signatur — **301**
- G. Das System e-curia beim Gerichtshof der europäischen Union — **302**
- H. Ausblick — **303**

§ 15 Elektronische Akte — 304

- A. Einführung — **305**
- B. Aufbau der elektronischen Akte — **307**
 - I. Bestandteile der elektronischen Akte — **307**
 - II. Umfang der Digitalisierung für die elektronische Akte — **309**
 - III. Ersetzendes Scannen für die elektronische Akte — **310**
- C. Arbeiten mit der eAkte — **312**
 - I. Grundlagen der Aktenbearbeitung — **313**
 - 1. Allgemeines — **313**
 - 2. Digitale „Aufgaben“ und Pensum/virtueller Aktenbock — **313**
 - 3. Aufgabenerstellung und -erledigung — **315**
 - 4. Aufgabenkette/Workflow — **317**
 - II. Gerichtliche Verfügungen, Entscheidungen und Protokolle — **318**
 - 1. Erstellung — **318**
 - 2. Signatur und untrennbare Verbindung — **319**
 - III. Durchdringung der eAkte — **320**

- IV. Verfügbarkeit der eAkte außerhalb des Gerichtsgebäudes — **322**
 - 1. Homeoffice und App — **322**
 - 2. Akteneinsicht — **322**
 - V. eAkten im Instanzenzug — **323**
 - D. Weiterentwicklung der elektronischen Akte — **324**
 - I. Verbesserungspotential bei chronologischer Aktenführung — **324**
 - 1. (Teil-)Automatisierte Dezernatsarbeit und Entscheidungsvorschläge — **324**
 - 2. (Teil-)Automatisierung der Arbeitsabläufe — **325**
 - 3. Simultane Aktenanzeige und Upload in die eAkte — **326**
 - 4. Kollaborative Aktenführung — **326**
 - 5. Möglichkeiten zum Verfahrensvergleich bei Massenstreitigkeiten — **327**
 - II. Abschied von der chronologischen Aktenführung und Formaterweiterung? — **327**
- § 16 Bearbeitung der Verfahren vom Eingang bis zur Entscheidung — 328**
- A. Einleitung — **328**
 - B. Ein Blick zurück — **330**
 - C. Stand Heute — **331**
 - D. Unmittelbare Unterstützung aus Fachanwendung — **334**
 - I. Übersichten der Aufgabenbereiche (Struktur und Umfang des eigenen Arbeitspensums) — **335**
 - II. Terminierungshilfen- und Assistenten, Kalenderfunktionen — **335**
 - III. Bereitstellung erforderlicher Informationen (Verfahrensdaten, Parteidaten, Aktenbestandteile) — **336**
 - IV. Schnittstellen zu Informationsdiensten — **336**
 - V. Berechnungsroutinen- und Hilfen — **336**
 - VI. Recherchemöglichkeiten — **337**
 - E. Unmittelbare Unterstützung aus der Fachanwendung (Textsystem) — **337**
 - I. „Analoge Welt“ — **339**
 - II. „Digitale Welt“ — **340**
 - F. Nicht wahrnehmbare, aber unverzichtbare Unterstützung — **341**
 - I. Abbildung der Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften und vergleichbare Justizbehörden) — **341**
 - II. Abbildung eines Rollen- und Rechtenkonzepts — **342**
 - III. Management von Sitzungssälen — **343**
 - IV. Statistiken — **343**
 - V. Fehlervermeidung — **344**
 - VI. Standardisierung von Nachrichtenformaten — **345**
 - G. Ausblick — **345**

§ 17 Apps zur Unterstützung gerichtlicher Tätigkeit — 349

- A. Einleitung — **350**
- B. Apps zur Unterstützung gerichtlicher Tätigkeit — **351**
 - I. Einführung — **351**
 - II. Generelle Apps — **351**
 - 1. Allgemeines — **351**
 - 2. Besonders nützliche Apps — **353**
 - a) Unterstützungsmöglichkeiten durch Apps — **353**
 - b) Verwendung in der mündlichen Verhandlung — **355**
 - III. Spezielle Apps — **356**
 - 1. „Jura-Apps“ — **356**
 - 2. „Richter-Apps“ — **356**
 - a) Status quo — **356**
 - aa) Beschreibung — **356**
 - bb) Verwendungsmöglichkeit und Überprüfungspflicht — **357**
 - b) Beta: „Richter-Tools“ — **359**
 - aa) Fristberechnung — **359**
 - bb) Geburtstagsrechner — **362**
 - cc) Datumsdifferenz — **362**
 - dd) „Zugestellt am...“-Fristen — **362**
 - ee) Spruchfrist — **363**
 - ff) Kosten bei Vergleich — **363**
 - gg) Prozesskostenrechner — **365**
 - hh) Kfz-Schaden/4-Stufen-Modell — **366**
 - ii) Empfängniszeitraum — **366**
 - jj) Strafrechts-Tools — **366**
 - kk) Staatsexamen-Rechner — **366**
 - IV. Wünschenswerte Funktionen — **366**
 - V. Erfahrungen — **367**
- C. Haftungsfragen — **368**
 - I. Haftung des Softwareanbieters — **368**
 - II. Haftung der Richterin bzw. des Richters wegen fehlerhafter App-Ergebnisse — **369**
 - III. Haftung der Rechtsanwälte — **370**
- D. Datenschutzrechtliche Voraussetzungen — **370**
 - I. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf richterliches Handeln — **371**
 - 1. Grundsätzliche Anwendbarkeit der DS-GVO auf justizielle Tätigkeiten — **371**
 - 2. Abweichendes Aufsichtsrecht — **372**
 - II. Rechtfertigungstatbestände für richterliche Datenverarbeitung — **373**
 - 1. Einwilligung betroffener Personen — **374**
 - 2. Erlaubnisnormen nach DS-GVO — **375**

- III. Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Nutzung privater Endgeräte bzw. Nutzung dienstlicher Endgeräte im privaten Raum — **376**
 - 1. Probleme der Datenspeicherung auf mobilen Endgeräten und des Transfers auf Gerichtsserver — **377**
 - 2. Pflicht zur Nutzung dienstlich gestellter Endgeräte und richterliche Unabhängigkeit — **379**
- IV. Haftungsfragen und Sanktionsmöglichkeiten — **381**
 - 1. Haftung des Richters wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes — **381**
 - 2. Sanktionsmöglichkeiten — **383**
- E. Ausblick — **383**

§ 18 Vom strukturierten Parteivortrag zum smarten Prozess-Tool — 385

- A. Einleitung — **386**
- B. Ganz kurz zur Methode der Relation — **387**
- C. Die bisherigen Vorschläge zu strukturiertem Parteivortrag — **388**
 - I. Das „Neue Stuttgarter Modell“ — **388**
 - II. Der normorientierte Ansatz — **389**
 - III. Der ermessensgeleitete Ansatz — **391**
 - IV. Der IT-affine Ansatz — **392**
 - V. Der prozessleitende Ansatz des Gesetzes — **394**
 - VI. Der Vorschlag des gemeinsamen Basisdokuments — **395**
- D. Der eigene Ansatz der Sachverhaltstypisierung — **397**
- E. Fazit und justizpolitischer Vorschlag — **399**
 - I. Vorverlagerung der Relation in die Verantwortung der Parteien — **399**
 - II. Zur normativen Umsetzung des „smarten Prozesstools“ — **400**
 - III. Konkreter Pilotierungsvorschlag — **402**

§ 19 Verfahrensführung einschließlich Videoverhandlung — 404

- A. Videokonferenztechnik im System des Zivilverfahrensrechts — **405**
 - I. Historie — **405**
 - II. Die vier Elemente des Regelungskonzepts in § 128a I ZPO — **406**
 - 1. Keine Online-Verhandlung — **406**
 - 2. Grundsatz der Freiwilligkeit — **406**
 - 3. Ermessensentscheidung des Gerichts — **407**
 - 4. Kein Einverständnis erforderlich — **407**
 - III. Technische Umsetzung — **407**
 - IV. Ausstattungspflicht? — **407**
- B. Anwendungsbereich und Einsatzmöglichkeiten — **408**
 - I. Sachlicher Anwendungsbereich — **408**
 - II. Persönlicher Anwendungsbereich — **410**
 - III. Räumlicher Anwendungsbereich — **411**

- C. **Praktische Umsetzung — 411**
 - I. **Gestattungsentscheidung — 411**
 - 1. **Antrag — 411**
 - 2. **Zuständigkeit, Verfahren und Form — 411**
 - 3. **Inhalt der Entscheidung — 412**
 - 4. **Ermessensausübung — 413**
 - a) **Allgemeines — 413**
 - b) **Nicht zu berücksichtigende Umstände — 413**
 - c) **Ermessensausübung bei § 128a I ZPO — 415**
 - d) **Besonderheiten bei Erörterungsterminen nach dem FamFG — 415**
 - e) **Ermessensausübung bei Dolmetschern — 416**
 - 5. **Anfechtbarkeit — 416**
 - II. **Ladung — 416**
 - III. **Protokollierung und Durchführung des Termins — 417**
 - 1. **Aufbau der Verbindung — 417**
 - 2. **Inhalt des Protokolls — 417**
 - 3. **Äußeres Erscheinungsbild — 418**
 - 4. **Sitzungspolizei — 418**
- D. **Einzelfragen — 419**
 - I. **Begriff der „Übertragung der Verhandlung“ — 419**
 - II. **Säumnis bei Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung — 420**
 - III. **Kosten- und Gebührenrechtliche Fragen — 421**
 - 1. **Auslagen des Gerichts — 421**
 - 2. **Anwaltsgebühren — 421**
 - IV. **Besonderheiten im Rahmen von § 495a ZPO — 421**
- E. **Reformbestrebungen und Ausblick — 422**
 - I. **Einführung echter Online-Verhandlungen — 422**
 - II. **Verzicht auf eine gerichtliche Gestattungsentscheidung — 424**

§ 20 Die digitale Beweisaufnahme — 426

- A. **Einführung — 427**
- B. **Videovernehmungen: Zeugenbeweis (§§ 373–401 ZPO), Sachverständigenbeweis (§§ 402–414, 144 ZPO) und die Parteivernehmung (§§ 445–477 ZPO) — 428**
 - I. **Allgemeines — 428**
 - II. **Anwendungsbereich — 429**
 - 1. **Sachlicher Anwendungsbereich — 429**
 - 2. **Persönlicher Anwendungsbereich — 429**
 - 3. **Räumlicher Anwendungsbereich — 429**
 - 4. **Antragsvoraussetzung — 430**
 - III. **Entscheidung — 431**
 - 1. **Grundlagen — 431**

- 2. Ermessensausübung — **431**
 - a) Zeugenvernehmung — **432**
 - b) Sachverständige — **435**
 - c) Parteivernehmung — **435**
- IV. Durchführung der Videovernehmungen — **435**
 - 1. Ladung, Öffentlichkeit und Kosten — **435**
 - 2. Identitätsfeststellung — **436**
 - 3. Getrennte Vernehmung — **436**
 - 4. Belehrung und Beeidigung — **437**
 - 5. Protokollierung und Aufzeichnungsverbot — **437**
 - 6. Ausbleiben der Aussageperson — **438**
- C. Tele-Augenschein und Tele-Urkundenbeweis (§§ 371–372a, 144 ZPO) — **439**
 - I. Allgemeines — **439**
 - II. Tele-Augenschein im Wege der Bild- und Tonübertragung — **439**
 - III. Inaugenscheinnahme von Urkunden — **441**
- D. Elektronische Urkunden — **441**
 - I. Grundlagen — **442**
 - II. Beweisführung mit elektronischen Dokumenten mit und ohne Signatur — **443**
 - 1. Überblick — **443**
 - 2. Beweiskraft — **443**
 - a) Einfache elektronische Dokumente (§ 371 ZPO) — **444**
 - b) qualifiziert elektronisch signierte Dokumente (§ 371a ZPO) — **449**
 - c) De-Mail mit Absenderbestätigung (§ 371a ZPO) — **450**
 - d) öffentliche elektronische Dokumente (§ 371a ZPO) — **451**
 - e) gescannte (§ 371b ZPO) und ausgedruckte öffentliche elektronische Dokumente (§ 416a ZPO) — **451**
 - f) Scans privater Urkunden — **452**
 - g) Weitere Erkenntnismittel der eIDAS-Verordnung — **453**
 - h) Zusammenfassung — **454**
 - 3. Beweisantritt — **454**
 - a) Beibringung durch elektronische Vorlegung und Übermittlung — **454**
 - b) (Tele-)Vorhaltung elektronischer Dokumente und die Nutzung digitaler Möglichkeiten in der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme — **457**
 - 4. Beweissicherung und digitale Forensik — **457**
 - a) Allgemeines zur digitalen Forensik — **457**
 - b) Konkrete Datensicherung — **458**
- E. Ausblick — **459**
 - I. Aktuelle Diskussion — **459**

- II. Impulse — **460**
 - 1. Reformierung des § 128a ZPO — **460**
 - 2. Stärkung digitaler Möglichkeiten der Wahrheitsfindung — **463**
- III. Fazit — **466**

§ 21 Das Sitzungsprotokoll im digitalen Zeitalter — 467

- A. Einleitung — **467**
- B. Derzeitige Praxis der Protokollierung — **468**
- C. Aufgabe des Protokolls — **469**
 - I. Beweissicherungszweck des Protokolls im Allgemeinen — **470**
 - II. Niederschrift von Aussagen — **471**
 - 1. Binnenfunktion als „Gedächtnisstütze“ — **471**
 - 2. Beweisfunktion der protokollierten Aussagen — **472**
 - III. Anforderungen an den Protokollierenden — **472**
- D. Digitale Hilfsmittel bei der Protokollierung — **473**
 - I. Einsatz von Spracherkennungssoftware beim Diktat — **473**
 - 1. Nachgelagerte Verschriftlichung — **473**
 - 2. Unmittelbare Verschriftlichung des Diktats — **474**
 - II. Unmittelbare Aufzeichnung der Beweisaufnahme und Verschriftlichung — **475**
 - 1. Rechtliche Vorgaben — **476**
 - 2. Vor- und Nachteile der unmittelbaren Aufzeichnung — **476**
 - 3. Optimierung durch den Einsatz von Software — **479**
 - a) Computergestützte Vervollständigung des Protokolls — **479**
 - b) Erstellung einer Leseabschrift — **480**
- E. Überlegungen de lege ferenda — **481**
 - I. Videoaufzeichnung der Verhandlung oder der Beweisaufnahme — **481**
 - 1. Vorzüge und Nachteile einer Videoaufzeichnung im Allgemeinen — **481**
 - 2. Gegenstand der Videoaufzeichnung — **482**
 - 3. Ersatz des schriftlichen Protokolls — **483**
 - 4. Vorläufige Aufzeichnung — **484**
 - II. Protokollersetzende Tonaufzeichnung — **485**
 - III. Automatisiert erstelltes Wortprotokoll — **485**
- F. Fazit — **486**

§ 22 Digitalisierung und Zwangsvollstreckung — 487

- A. Einleitung — **489**
- B. Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens — **490**
 - I. Digitalisierung im Zwangsvollstreckungsverfahren de lege lata — **490**
 - 1. (Elektronische) Formulare für Vollstreckungsaufträge — **490**
 - 2. Elektronische Übermittlung von Vollstreckungsaufträgen — **491**
 - 3. Digitale Weiterverarbeitung elektronischer Vollstreckungsaufträge — **491**

4. Elektronische Übermittlung des Vollstreckungstitels — **492**
5. Digitalisierung im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen — **494**
- II. Digitalisierung im Zwangsvollstreckungsverfahren de lege ferenda — **495**
- C. Verfahren der Zwangsvollstreckung in digitale Güter — **498**
 - I. Daten — **498**
 1. Daten als Gegenstand eines Vollstreckungstitels — **498**
 2. Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Daten — **499**
 - a) Körperliche Gegenstände — **499**
 - b) Unkörperliche Gegenstände — **501**
 - aa) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — **501**
 - bb) Geschäftsgeheimnisse — **504**
 - cc) Personenbezogene Daten — **506**
 - dd) Nicht-personenbezogene Daten — **507**
 - II. Internet-Domains — **507**
 - III. Kryptowerte — **510**
 1. Terminologie und praktische Relevanz — **510**
 2. Technologischer Hintergrund — **511**
 3. Kryptowerte als Gegenstand eines Vollstreckungstitels — **514**
 - a) Erwirken eines Titels auf Übertragung von Kryptowerten — **514**
 - b) Vollstreckungsvoraussetzungen — **515**
 - aa) Vollstreckung wegen Geldforderungen — **515**
 - bb) Vollstreckung der Erwirkung einer Herausgabe von Sachen — **516**
 - cc) Vollstreckung zur Erwirkung einer Handlung — **516**
 4. Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Kryptowährungen — **519**
 - a) Sach- und Forderungspfändung — **519**
 - b) Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte — **519**
 - aa) Kryptowerte als „andere Vermögensrechte“ — **519**
 - i) Relatives Recht — **520**
 - ii) Absolutes Recht — **520**
 - bb) Praktische Durchführung der Vollstreckung nach § 857 ZPO — **523**

Teil IV: **Digitalisierung der außergerichtlichen Streitbeilegung**

§ 23 Mediation und Digitalisierung — 529

- A. Einführung — **530**
- B. Ebenen, Ansätze und Terminologie der digitalen Streitbeilegung — **532**
- C. Chancen und Herausforderungen der Online-Mediation — **535**
 - I. Vorteile und Chancen — **536**
 1. Geringer logistischer und finanzieller Aufwand — **536**
 2. Zugänglichkeit — **536**

- 3. Erhöhte Flexibilität in der Terminfindung und der Hinzuziehung von Dritten — **537**
- 4. Autonomie der Konfliktparteien — **537**
- 5. Erleichterte Moderation und Verfahrenseffizienz — **537**
- 6. Höhere Akzeptanz für Co-Mediation — **538**
- II. Nachteile und Risiken — **538**
 - 1. Technisch bedingte Asymmetrien — **538**
 - 2. Ermüdung und Ablenkbarkeit — **539**
 - 3. Eingeschränkter Kontakt — **539**
 - 4. Commitment-Defizit — **540**
- III. Ambivalente Aspekte — **540**
- IV. Zwischenfazit — **541**
- D. Infrastruktur und Rahmenbedingungen der Online-Mediation — **542**
 - I. Technische Infrastruktur — **542**
 - II. Organisatorische Rahmenbedingungen — **544**
- E. Anpassung der mediativen Arbeitsweise an das Online-Format — **545**
 - I. Vorbereitung eines Online-Mediationsverfahrens — **545**
 - II. Phasenspezifische Hinweise — **547**
 - 1. Eröffnung des Verfahrens und Arbeitsbündnis — **547**
 - 2. Informations- und Themensammlung — **548**
 - 3. Interessenklärung — **548**
 - 4. Sammlung und Bewertung von Lösungsoptionen — **549**
 - 5. Abschluss einzelner Sitzungen und des Verfahrens insgesamt — **549**
 - III. Nachbereitung — **549**
- F. Hybride Mediationsverfahren — **550**
 - I. Hybride Mediationskonstellationen — **550**
 - II. Spezifische Herausforderungen — **551**
 - III. Methodisch-technische Besonderheiten — **552**
- G. Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung von Mediator:innen — **553**
- H. Zukunftsfragen — **555**
 - I. Datenschutz und Vertraulichkeit — **555**
 - II. Barrierefreiheit — **556**
 - III. Konfliktdynamische Besonderheiten sowie Verfahrens- und Ergebnisqualität der Online-Mediation — **556**
 - IV. Digitale Tools zur Unterstützung der Verfahrenswahl und ODR-Konfliktmanagement-Systeme — **558**
 - V. Einsatz von künstlicher Intelligenz — **560**
 - VI. Fazit und Ausblick — **562**

§ 24 Digitalisierung in der Verbraucherstreitbeilegung — 564

- A. Einleitung — **565**
 - I. Verbraucherstreitbeilegung — **566**
 - II. Digitalisierung im Kontext der Verbraucherstreitbeilegung — **569**
- B. Status quo — **570**
 - I. Stand Digitalisierung bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes — **570**
 - 1. Antragstellung — **571**
 - 2. Bearbeitung des Antrags und Verfahren im engeren Sinne — **573**
 - 3. Sonstiges — **575**
 - II. Online Dispute Resolution — **577**
 - 1. Online Dispute Resolution Platform — **577**
 - 2. Funktionen und Ablauf — **578**
 - 3. Herausforderungen — **579**
 - 4. Wandel der Funktionen – direct talks — **583**
 - 5. Bewertung — **583**
- C. Perspektiven und Fazit — **584**
 - I. Digitalisierung: Vereinbarkeit von Effizienz und Qualität als Herausforderung — **584**
 - II. Verbraucherstreitbeilegung als Testfeld — **585**
 - 1. Grundsätzliche Eignung als Testfeld — **585**
 - 2. Konkrete Ausgestaltungsoptionen — **588**
 - III. Fazit — **589**

§ 25 Die Digitalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit — 591

- A. Einführung — **592**
- B. Schiedsrichterbestellung mittels „Big Data“ — **594**
- C. Elektronische Klageerhebung, Kommunikation und Verfahrensverwaltung — **597**
 - I. Elektronische Schiedsklageerhebung — **597**
 - II. Elektronische Schriftsätze und Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten — **599**
 - 1. Procedural Order No. 1 als Stellschraube für papierlose Schiedsverfahren — **599**
 - 2. E-Mail als Hauptkommunikationsmittel — **600**
 - 3. Gewährleistung von Cybersecurity und Datenschutz — **601**
 - III. Elektronische Aktenführung — **602**
- D. Digitalisierung der Beweisführung — **603**
 - I. Elektronische Dokumentenvorlage (e-Discovery) — **603**
 - II. Zeugen- und Sachverständigeneinvernahme mittels Videokonferenz — **605**
 - III. Neue Formen der Beweisführung — **606**
- E. Mündliche Verhandlung — **607**
 - I. Zulässigkeit mündlicher Schiedsverhandlungen mittels Videokonferenz — **607**

- II. Planung und Durchführung einer mündlichen Schiedsverhandlung mittels Videokonferenz — **611**
- F. Künstliche Intelligenz (KI) und Entscheidungsfindung — **613**
 - I. Derzeitige Nutzung von KI in internationalen Schiedsverfahren — **613**
 - II. Teilautomatisierte Abfassung des Schiedsspruchs — **614**
 - III. Automatisierte Entscheidungsfindung — **615**
 - IV. Entscheidung durch autonome Systeme als Schiedsverfahren bzw. Schiedsspruch? — **616**
- G. Elektronischer Erlass von Schiedssprüchen (e-Awards) — **618**
 - I. Bedürfnis nach e-Awards — **618**
 - II. Wirksamkeit von e-Awards de lege lata — **619**
 - 1. Regulierung und Praxis internationaler Schiedsinstitutionen — **619**
 - 2. Auf die formale Wirksamkeit anwendbares Recht — **620**
 - 3. Wirksamkeit von e-Awards nach nationalem Recht — **620**
- H. Resümee und Ausblick — **623**

Teil V: Die Zukunft des digitalen Zivilprozesses

§ 26 Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung — **627**

- A. Einleitung — **628**
- B. Verfahrensgrundsätze: Begriff und Bedeutung — **630**
 - I. Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber — **631**
 - II. Begrenzung durch das Verfassungs- und das Völkerrecht — **632**
- C. Vorgegerichtliche Information der Rechtssuchenden — **634**
 - I. Konflikt mit dem Dispositionsgrundsatz? — **636**
 - II. Konflikt mit dem Beibringungsgrundsatz? — **637**
 - III. Konflikt mit dem Gebot der prozessualen Waffengleichheit? — **639**
- D. Digitaler Zugang zu Gericht — **641**
- E. Strukturierte Erfassung des Sachverhalts — **643**
 - I. Konflikt mit dem Beibringungsgrundsatz? — **644**
 - II. Konflikt mit dem Mündlichkeitsgrundsatz oder dem Anspruch auf rechtliches Gehör? — **646**
- F. Verlagerung des Verfahrens in den virtuellen Raum — **649**
 - I. Konflikt mit dem Mündlichkeitsgrundsatz? — **650**
 - II. Konflikt mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz? — **653**
 - III. Konflikt mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz? — **655**
- G. Automatisierung richterlicher Entscheidungen — **658**
 - I. Beeinträchtigung des Justizgewährungsanspruchs? — **659**
 - II. Beeinträchtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör? — **661**
- H. Fazit und Ausblick — **662**

§ 27 Öffentlichkeitsgebot und digitaler Zivilprozess — 664

- A. Mündliche (Video-)Verhandlungen — **664**
- B. Bedeutung und aktuelle Formen der Gerichtsöffentlichkeit — **665**
 - I. Funktionen von Öffentlichkeit — **665**
 - II. (Verfassungs-)Rechtliche Grundlagen — **667**
 - III. Formen der Gerichtsöffentlichkeit — **668**
- C. Die Digitalisierung von Gerichtsöffentlichkeit — **670**
 - I. Organisatorische Gestaltung einer digitalen Gerichtsöffentlichkeit — **670**
 - II. (Verfassungs-)Rechtliche Herausforderungen — **672**
 - 1. Achtung der Menschenwürde der Verfahrensbeteiligten — **672**
 - 2. Sicherung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts — **674**
 - 3. Wahrung von Eigentums- und Berufsfreiheit — **676**
 - 4. Gewährleistung der Verfahrensdurchführbarkeit — **676**
 - 5. Berücksichtigung des Parlamentsvorbehalts — **678**
 - III. Technische Möglichkeiten — **678**
 - IV. Impulse für eine mögliche Regulierung der digitalen Gerichtsöffentlichkeit — **679**
- D. Zusammenfassung — **680**

§ 28 Legal Design als Zukunftsaufgabe der Justiz — 682

- A. Herausforderungen der digitalen Transformation — **683**
 - I. Die Welt dreht sich schneller — **683**
 - II. Kann die juristische Praxis mithalten? — **684**
- B. Der Clash: Analog meets digital – Zeit für neue Denkansätze — **684**
 - I. Alte Verfahren, neue Nutzer:innen: Wenn die ZPO keine Antworten liefert — **684**
 - 1. Rechtsdurchsetzung mit Legal Tech und Co. — **684**
 - 2. Skepsis innerhalb der Justiz — **685**
 - 3. Gesteigerte Erwartungen der Bürger:innen an den Service der Justiz — **685**
 - 4. Das juristische Handwerk hilft nicht bei der Transformation: neue Denkansätze dringend erforderlich — **686**
 - II. Lastenheft und Co.: (Software-)Systeme aus der Vergangenheit — **686**
 - 1. Fehlendes technisches Equipment — **686**
 - 2. Neue Standards in der Softwareentwicklung — **687**
 - III. Nutzeroberflächen aus der Hölle: wenn Design über (digitale) Teilhabe bestimmt — **688**
- C. Legal Design: ein nutzerzentrierter Innovationsansatz mit Veränderungspotenzial — **688**
 - I. Was ist Legal Design? — **688**
 - 1. (Legal) Design Thinking: ein Werkzeugkasten für Innovation im Rechtsbereich — **689**
 - 2. Historie: von Stanford in die ganze Welt — **689**

- 3. Wie funktioniert Design Thinking? — **690**
 - a) People: interdisziplinäre Teams — **690**
 - b) Place: flexible Rahmenbedingungen für Innovation — **691**
 - c) Process: der Innovationsprozess von Designer:innen — **691**
 - d) Erst das Problem, dann die Lösung — **691**
 - aa) Form follows function — **692**
 - bb) Methoden zur Problemanalyse — **692**
 - cc) Methoden zur Lösungsfindung — **693**
- II. Weitere Legal Design Methoden — **693**
- D. Welche Prinzipien machen Legal Design aus? — **694**
 - I. Interdisziplinär — **694**
 - II. Nutzerzentriert — **694**
 - III. Empirisch — **695**
 - IV. Ergebnisoffen — **696**
 - V. Iterativ — **696**
- E. Legal Design als Mindset — **697**
 - I. Agilität — **697**
 - II. Kollaboration — **697**
 - III. „Out of the box“-Denken — **698**
- F. Anwendung von Legal Design in der (juristischen) Praxis — **699**
 - I. Anwendungsbereiche außerhalb der Justiz — **699**
 - II. Anwendungsbereiche für die Justiz — **699**
 - 1. Prozesse, Abläufe, Verfahren – Grundbaustein für digitale Transformation — **699**
 - a) Strukturierter Parteivortrag — **700**
 - b) Online-Verfahren — **700**
 - c) Tech4Germany — **701**
 - 2. Software agil bauen – Zukunftssichere Systeme — **701**
 - 3. User Experience & User Interface Design – positive Erlebnisse und intuitive Bedienung — **701**
- G. Ausblick – was kommt? — **702**
 - I. Neue Verfahrensarten von den Bürger:innen gedacht? — **702**
 - II. Justiz-Think-Tanks? — **703**
 - III. Agile Gesetzgebung mit Nutzereinbindung? — **703**

§ 29 Standardisierung als Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Digitalisierung des Zivilverfahrens — 705

- A. Einführung — **706**
 - I. Software is eating the (legal) world... — **706**
 - II. ... services are eating (legal tech) software — **710**
 - III. Digitalisierung des Zivilverfahrens durch Software und Services — **711**

- B. Standards in der Softwaretechnik – eine nicht nur technische Betrachtung — **714**
 - I. Wozu Standards? — **714**
 - II. Standards zur Beschreibung von Standards — **717**
 - III. Offen und nicht-proprietär – Erfolgsrezept (auch) für die Standardisierung? — **718**
 - IV. Warum setzen sich manche Standards (nicht) durch? — **719**
- C. Standards für die Digitalisierung des Zivilverfahrens — **720**
 - I. Status quo — **720**
 - 1. XÖV — **721**
 - 2. XJustiz — **721**
 - 3. Akoma Ntoso – OASIS-Standard LegalDocML — **722**
 - 4. LegalDocML.de – XML-Standard für Dokumente der Bundesrechtsetzung — **722**
 - 5. EU Vocabularies — **722**
 - 6. European Case Law Identifier (ECLI) — **723**
 - 7. European Legislation Identifier (ELI) — **723**
 - II. European Interoperability Framework (EIF) — **724**
 - III. Was es für das Zivilverfahren (noch) braucht — **725**
 - 1. Themenfelder und Gegenstände der softwaretechnischen Standardisierung — **725**
 - 2. Standards für die Digitalisierung – mehr als nur Softwarestandards — **726**
 - 3. Ziele der Standardisierung — **727**
 - 4. Offene Standards — **728**
 - 5. Standardisierungs-Management – Beachtung des European Interoperability Framework — **728**
 - 6. Wer ist für die Standardisierung verantwortlich? — **729**
- D. Common Legal Platform (CLP): Plädoyer für eine allumfassende Vision — **730**
 - I. Was ist die Common Legal Platform? — **730**
 - II. Wozu braucht es die Common Legal Platform? — **731**

§ 30 Digitale Rechtsmobilisierung – Die Rolle von Legal Tech-Angeboten beim Zugang zum Recht — 734

- A. Digitale Rechtsmobilisierung und Legal Technologies (Legal Tech) — **735**
- B. Recht auf Zugang zum Recht — **736**
- C. Erkenntnisse der Rechtsmobilisierungsforschung — **737**
- D. Das Phänomen der Legal Tech-Dienstleistungen — **738**
- E. Rechtssoziologische Einordnung — **741**
 - I. Legal Tech-Unternehmen als repeat players — **741**
 - 1. Die Unterscheidung zwischen One-shotters und repeat players — **742**
 - 2. Anwendung auf Legal Tech-Unternehmen — **743**
 - 3. Ausgleich von Machtasymmetrien bei der Rechtsdurchsetzung — **744**
 - II. Auswirkungen auf die individuelle Rechtsmobilisierung — **745**

- III. Verringerung von Transaktionskosten in unterschiedlichen Phasen — **745**
- IV. Soziale Distanz und Legal Opportunity Structures — **746**
- V. Verringerung von Kosten, zeitlichem Aufwand und emotionalen Barrieren — **748**
- VI. Grenzen digitaler Rechtsmobilisierung durch Legal Tech-Angebote — **750**
- F. Übertragbarkeit auf Beratungsangebote durch gemeinnützige Akteure? — **751**
- G. Fazit und Ausblick — **752**

§ 31 Change Management in Anwaltschaft und Justiz — 753

- A. Ausgangslage und Vision: ein Statusbericht — **754**
 - I. Der Rechtsmarkt: Die Zukunftsstudie von 2013 — **756**
 - II. Die Berufsträger: Lawyer Well Being (vom Report der ABA 2017 bis zum LLI 2022) — **758**
 - III. Die Digitalisierung: Die Umfrage über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft der BRAK (2021) — **760**
- IV. Fazit — **762**
- B. Was ist Change-Management und wie gelingt es bei der Digitalisierung der Justiz? — **762**
 - I. Das Problem vor dem Bildschirm — **762**
 - II. Wie die digitale Transformation gelingt — **764**
 - III. Wichtige Praxistipps und die häufigsten Fehler — **766**
 - IV. Fazit — **767**
- C. Von Etappensiegen und Rückschlägen — **767**
 - I. Die Leitbildentwicklung des Deutschen Anwaltverein DAV — **767**
 - II. Die digitale Transformation einer mittelständischen Kanzlei — **768**
 - III. Werte- und Kulturwandel in einer Großkanzlei — **769**
 - IV. Führung und Einbeziehung der Mitarbeitenden bei der IT Transformation in Klein- und Einzelkanzleien — **769**
 - V. Digitalisierung des Zivilprozesses im Ministerium der Justiz — **771**
 - VI. Monitoring der Gesundheit des Berufsstandes bei der Digitalisierung der Justiz — **771**
 - VII. Der Wandel in der Justiz verändert die Welt der Branchen-Dienstleister — **772**
 - VIII. Fazit — **773**
- D. Was braucht die Digitalisierung der Justiz? Die e-Justice Zukunft — **774**
 - I. Moderne Juristen durch neue Ausbildung — **774**
 - II. Neue Zugänge zum Recht — **775**
 - III. Neue Werte und Bewertungen — **776**
 - IV. Fazit — **776**

§ 32 Digitalisierung des internationalen Zivilrechtsverkehrs – Status quo und Entwicklungstendenzen — 777

- A. Bedeutung der Digitalisierung grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung — 778
- B. Vorbereitung eines grenzüberschreitenden Verfahrens — 779
 - I. Hilfestellung per Europäischem Justizportal und elektronischen Formularen — 780
 - II. Lokalisierung des Beklagten über digitale Datenbanken? — 781
- C. Einleitung des Verfahrens: Grenzüberschreitende Kommunikation — 782
 - I. Innerhalb der EU — 782
 - 1. Elektronische Zustellungen — 783
 - a) Interbehördliche Kommunikation zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen — 784
 - b) Elektronische Direktzustellungen an ausländische Adressaten — 786
 - 2. Digitale Übersetzungen — 788
 - 3. Digitale Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten — 788
 - II. Außerhalb der EU — 789
- D. Durchführung grenzüberschreitender Verfahren — 789
 - I. Beweise in grenzüberschreitenden Zivilverfahren — 790
 - 1. Elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen — 790
 - 2. Virtuelle Beweiserhebungen (insbesondere Vernehmungen) — 791
 - a) Audiovisuelle Beweisaufnahme qua Rechtshilfe — 791
 - aa) Rechtshilfeweg innerhalb der EU — 792
 - (1) Aktive Rechtshilfe: Hinzuschalten zur Vernehmung vor ersuchtem Gericht — 792
 - (2) Passive Rechtshilfe: Videoschle ins EU-Ausland — 793
 - bb) Rechtshilfe im Geltungsbereich des HBÜ — 794
 - cc) Vertragsloser Rechtshilfeverkehr — 795
 - b) Eigenmächtige Videoschle jenseits des Rechtshilfewegs? — 796
 - 3. Rechtswirkung digitaler Beweismittel in grenzüberschreitenden Verfahren — 799
 - II. Virtuelle Verhandlungsführung — 800
 - 1. Videoteilnahme von Parteien oder Parteivertretern — 801
 - 2. Zuschaltung von Dolmetschern aus dem Ausland — 802
- E. Grenzüberschreitende Vollstreckung — 803
- F. Reformvorhaben und Entwicklungsperspektiven *de lege ferenda* — 804

§ 33 Zivilprozess 2035 — 807

Prolog: Argumente gegen Legal Tech — 808

- 1. Legal Tech – auch dieser Hype geht vorbei — 808
- 2. Mein Job lässt sich nicht durch Legal Tech ersetzen — 809
- 3. Durch Legal Tech gehen Jobs verloren — 809

4. Legal Tech führt zu einem schematischen Umgang mit Recht — **810**
5. Eine individuelle Rechtsberatung ist durch nichts zu ersetzen — **810**
6. Eine Maschine kann keine Anwältin und keinen Anwalt ersetzen — **810**
7. Legal Tech mag für einfache Standardfälle geeignet sein, aber nicht in meinem Bereich — **811**
8. Brauchen wir überhaupt Legal Tech? Es läuft doch bisher auch schon gut — **811**
9. Ist es nicht verrückt, sich jetzt komplett an eine Legal-Tech-Lösung zu binden? — **811**
10. Macht die Digitalisierung Juristinnen und Juristen bald überflüssig? — **812**

Zivilprozess 2035 — **813**

- A. Ein Rückblick als Prognose — **813**
- B. Der Zivilprozess der Vergangenheit — **814**
 - I. Richterinnen und Richter im Jahr 2022 — **814**
 - II. Probleme — **817**
- C. Wegweiser in die Zukunft — **817**
 - I. Bausteine — **818**
 - II. Daten — **819**
 - III. Regeln — **819**
 - IV. Rulemapping – Kommunikation über Recht — **819**
 - V. Maschinelles Lernen — **821**
 - VI. Datenanalysen — **822**
 - VII. Industrialisierung — **825**
 - VIII. Automatisierung — **826**
 - IX. Blockchain — **826**
- D. Der Zivilprozess der Zukunft — **827**
 - I. Wesentliche Akteurinnen und Akteure — **828**
 - II. Einzelfall oder Massenfälle — **830**
 - III. Ablauf — **831**
 1. Ein Anliegen wird wahrgenommen — **831**
 2. Recht haben? — **831**
 3. Dienstleister im Vorfeld der Ziviljustiz — **833**
 4. Mediation — **833**
 5. Vor Gericht — **834**
 6. Abschluss durch Urteil — **834**
 - IV. Chancen und Risiken — **835**
 1. Chancen — **835**
 - a) Transparenz: Qualitätsmessung, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit — **835**
 - b) Waffengleichheit — **836**
 - c) Geschwindigkeit und Qualität — **836**

- d) Weniger Verfahren — **837**
- e) Gerichtswahlort Deutschland — **837**
- 2. Risiken — **837**
 - a) Embedded Law — **837**
 - b) Auslagerung an private Akteure — **839**
 - c) Gläserne Anwältinnen und gläserne Richter — **841**
 - d) Bedrohte IT-Sicherheit — **842**
 - e) Komplexität — **842**
 - f) Gewaltenteilung — **843**
- E. Zusammenfassung — **843**

Register — 845

Autor:innenverzeichnis

Dr. Christian Altenhofen

Rechtsanwalt, Knowledge Lawyer bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Alisha Andert, LL.M. (Amsterdam)

Mitgründerin und geschäftsführende Partnerin von This is Legal Design, Mitgründerin und Vorstandsvorsitzende des Legal Tech Verbands Deutschland

Dr. Simon Apel

Rechtsanwalt bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Moritz Baumann

Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Zivilprozessrecht und Legal Tech (Bachelor) an der Universität Passau, Werkstudent bei der Erb- und Wirtschaftsrechtskanzlei Braun & Kollegen

Isabelle D. Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Leitung Think Tank Legal Tech am Oberlandesgericht Köln, Vorstandsmitglied des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V.

Felix Braun

Vorstand des Zentrums für Schlichtung e.V. Universalschlichtungsstelle des Bundes, Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestages im Rahmen der Umsetzung der EU-Verbraucherrichtlinie

Prof. Dr. Stephan Breidenbach

Ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder)

Dr. Cord Brüggmann

Rechtsanwalt und Politikberater mit Fokus auf die Themenfelder Digitalisierung, Regulierung und Zugang zum Recht

Iris Burr

Streitmittlerin bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes (Zentrum für Schlichtung e.V.)

Til Bußmann-Welsch

Doktorand bei Prof. Dr. Stephan Breidenbach und Prof. Dr. Dirk Heckmann im Bereich der statistischen Auswertung richterlichen Verhaltens; Mitgründer eines Start-Ups zu Datenanalysen im Recht (iurCrowd); Mitinitiator der Initiative iur.reform zur Reform der juristischen Ausbildung

Christian Dülpers

Geschäftsführer (Marketingberatung) der Lawgentur, zuvor Marketing bei Smartlaw und LTO

Sina Dörr

Richterin am Landgericht, Leitung Think Tank Legal Tech am Oberlandesgericht Köln, Autorin, Speakerin, Coachin Digitale Transformation

Lynn Emke, Maître en Droit

Studentin der Rechtswissenschaft (Master 2/Wissenschaftliche Mitarbeiterin Baum Reiter & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH), Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Pontoise/Cergy Paris Université)

Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. (Berkeley)

Rechtsanwältin und (Wirtschafts-) Mediatorin, Professur für Mediation, Konfliktmanagement und Verfahrenslehre an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Maxim Glusdak

Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin

Philipp Günther, LL.M. (Amsterdam)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Markus Hartung

Rechtsanwalt und Mediator in Berlin, Gründer und Senior Fellow am Bucerius Center on the Legal Profession

Prof. Dr. Marie Herberger, LL.M. (Universität des Saarlandes)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Recht der Digitalisierung und Methodenlehre an der Universität Bielefeld

Philipp Herrmann

Rechtsanwalt bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Roland Hey

Oberregierungsrat, Sachgebietsleiter Anwendungsmanagement/Fachanwendungen beim Zentralen IT-Dienstleister des Landes NRW

Dr. Jakob Horn, LL.M. (Harvard)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand an der Humboldt-Universität Berlin

Gesine Irskens

Richterin am Landgericht, Mediatorin, Referatsteileiterin IT-Referat im Niedersächsischen Justizministerium

Kai Jacob

Rechtsanwalt, Partner bei KPMG Law, Mitgründer und Mitglied des Vorstands des Liquid Legal Institute e.V.

Dr. Miriam Jansen

Richterin am Landgericht Düsseldorf

Dr. Ole Jensen

Rechtsanwalt/Senior Associate bei Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP (Berlin und London), Praxisgruppe für Internationale Schiedsverfahren

Andrea Klinder

Streitmittlerin an der Universalschlichtungsstelle des Bundes

Dr. Ralf Köbler

Präsident des Landgerichts Darmstadt, Honorarprofessor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Pia Lorenz, LL.M.oec.

Journalistin, Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin, Leiterin der juris-Redaktion Berlin

Dr. Olaf Methner

Rechtsanwalt bei Baum Reiter & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht sowie IT-Recht

Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M. (UT)

Vorsitzender Richter am Landgericht Köln, Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst

Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Prof. Dr. Anne Paschke

Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht, Technikrecht und Recht der Digitalisierung, Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften, Technische Universität Braunschweig

Dr. Benedikt M. Quarch, M.A.

Co-Founder und Geschäftsführer RightNow Group

Prof. Dr. Julius Reiter

Rechtsanwalt und Gründer der Rechtsanwaltsgesellschaft Baum Reiter & Kollegen mbH, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht sowie IT-Recht

Prof. Dr. Thomas Riehm

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie an der Universität Passau, Sprecher des Instituts für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG)

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Maxi Scherer

Full Professor an der Queen Mary University London, Special Counsel bei Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP, Mitglied der Praxisgruppe Internationale Schiedsverfahren

Dr. Dierk Schindler

Rechtsanwalt, Vice President Corporate Legal Services Mobility bei Robert Bosch GmbH, Mitgründer und Mitglied des Vorstands des Liquid Legal Institute e.V.

Dr. Christian Schlicht

Richter am Landgericht Köln, Mitbegründer der *digitalen richterschaft*

Dr. Philip Scholz

Ministerialrat, Leiter des Referats „Legal Tech und Zugang zum Recht“ im Bundesministerium der Justiz

Dr. Hendrik Schultzky

Ministerialrat, Leiter des Referats für Zivilprozessrecht, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Geertje Tutschka

Rechtsanwältin, Beraterin, Coach und Trainer bei CLP – Consulting for Legal Professionals, Inhaberin der Kanzlei Tutschka

Dr. Christopher Unsel, LL.M. (Michigan)

Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Prozessführung in komplexen Schadensersatzprozessen und Kartell-schadensersatzverfahren bei Hausfeld Rechtsanwälte LLP in Berlin

Vivien Visarius

Richterin am Oberlandesgericht Köln, Dezernentin beim Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen für Anwendungsmanagement/Fachverfahren

Prof. Dr. Wiebke Voß, LL.M. (Cambridge)

Junioprofessur für Privatrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dr. Jens Wagner

Rechtsanwalt, Counsel bei Allen & Overy LLP, Mitgründer und Aufsichtsratsvorsitzender des Liquid Legal Institute e.V.

Dr. Bernhard Waltl

Informatiker, Legal Operations Officer bei der BMW Group, Mitgründer und Mitglied des Vorstands des Liquid Legal Institute e.V.

Benedikt Windau

Richter am Amtsgericht Wildeshausen

Prof. Dr. Michael Wrase

Professor für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Stiftung Universität Hildesheim

Malte Wunderlich

Legal Engineer bei iusta GmbH und Berater bei Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tianyu Yuan

Rechtsanwalt, Mitgründer und Geschäftsführer Codefy GmbH

Teil I **Einführung**

§ 1 Einführung

Gliederungsübersicht	Rn.
A. Digitalisierung des Zivilverfahrens als Überlebensfrage des Rechtsstaats	1
B. Digitalisierung zur Erleichterung des Zugangs zum Recht	8
C. Digitalisierung in der Anwaltschaft	14
D. Digitalisierung als neues Anforderungsprofil für das Rechts- und Justizsystem	17
E. Blick über den Tellerrand	21

A. Digitalisierung des Zivilverfahrens als Überlebensfrage des Rechtsstaats

Die Digitalisierung des Zivilverfahrens ist längst nicht mehr nur ein politisches oder 1 praktisches Desiderat – sie ist zu einer Überlebensfrage für den Rechtsstaat geworden. Seit 2017 erreicht eine immer weiter steigende Flut von Klagen die Zivilgerichte; zugleich nimmt der Umfang und die Komplexität der Zivilprozesse stetig zu, wie sich an den steigenden Verfahrensdauern ablesen lässt. Diesem stark wachsenden Arbeitsanfall steht ein gravierender Personalmangel der Justiz im richterlichen und noch mehr im nichtrichterlichen Bereich gegenüber, der durch die anstehende Pensionierungswelle der „Babyboomer“-Generation¹ noch weiter verschärft wird. Die Lösung für diesen Konflikt kann nicht (nur) in einem weiteren Personalaufbau in der Justiz liegen, denn das erforderliche qualifizierte Personal existiert schlicht nicht. Zudem stellt sich die Frage, ob die Strategie, immer mehr Personal in ein veraltetes System zu pumpen, wirklich nachhaltig und sinnvoll sein kann.

Ein Baustein für die Problemlösung ist eine Neugestaltung von Arbeitsweisen und 2 prozessualen Abläufen. Dazu gehört insbesondere eine Digitalisierung des Zivilverfahrens. Wo immer „analoge“ Abläufe digitalisiert werden, kann menschliche Arbeitskraft bei repetitiven und wenig anspruchsvollen Tätigkeiten eingespart und für komplexere Aufgaben eingesetzt werden. Digitale Kommunikation ist schneller und präziser als analoge, digitale Datenspeicherung ist flexibler und leichter kopierbar als analoge, und Maschinen erledigen Routineangelegenheiten schneller und weniger fehleranfällig als Menschen. Diese Effekte können sich zu einer erheblichen Entlastung der richterlichen und nichtrichterlichen Beschäftigten der Justiz aufsummieren – wenn die Potenziale der Digitalisierung auch tatsächlich genutzt werden.

¹ S. dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martens u. a., BT-Drs. 19/25035 vom 8.12.2020.

- 3 Nicht zuletzt kann eine Digitalisierung der Arbeitsabläufe die Justiz auch als Arbeitgeber wieder attraktiver machen – oder anders gewendet: Die gegenwärtigen Personalsorgen der Justiz dürften nicht nur an der verbesserungsbedürftigen² Bezahlung der Richterinnen und Richter sowie der nichtrichterlichen Beschäftigten liegen, sondern auch an deren Arbeitsbedingungen. Diese unterscheiden sich erheblich von denjenigen in der Anwaltschaft, aber auch in der freien Wirtschaft, und erst recht von der Lebenswirklichkeit der „digital natives“. Wer es von Kindesbeinen an gewohnt ist, seinen Alltag mit Smartphone und Tablet im Internet zu organisieren, bringt für papiergebundene Kommunikation, „Wet ink“-Unterschriftenerfordernisse und Telefaxe keinerlei Verständnis mehr auf – und meidet daher Arbeitsumgebungen, in denen antiquierte Abläufe eine dominante Rolle spielen.
- 4 Auch die Ampel-Koalition hat sich das Thema in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen. Dort heißt es: „Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden: Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden. Kleinforderungen sollen in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können.“³
- 5 Das ist auch nötig. Kürzlich hat eine Studie des Bucerius Center on the Legal Profession, des Legal Tech Verbands Deutschland und der Boston Consulting Group ermittelt, dass die deutsche Justiz in Digitalisierungsfragen der Weltspitze um ca. 15 Jahre hinterherhinkt. 15 Jahre, das sind in der Digitalisierung Welten: Vor 15 Jahren wurde das erste Smartphone, das iPhone, erfunden. Die Entwicklung, die seither nicht nur die technischen Möglichkeiten, sondern auch die menschlichen Verhaltensweisen und Bedürfnisse genommen haben, war damals noch nicht im Ansatz absehbar. Ein solcher Rückstand ist in Zeiten exponentieller technischer Entwicklung nicht aufzuholen. Allenfalls kann man hoffen, den Rückstand konstant zu halten; dafür müsste allerdings die deutsche Justiz ab jetzt mit demjenigen Digitalisierungstempo mithalten, das die Vorreiterländer – Singapur, Kanada, Vereinigtes Königreich, Österreich – in den letzten 15 Jahren gegangen sind und auch weiter gehen werden.
- 6 Digitalisierung ist kein Prozess, der irgendwann „abgeschlossen“ ist. Sie bedeutet vielmehr stetige Fortentwicklung und Optimierung der digitalen Bearbeitung von Aufgaben. Auch in den Vorreiter-Ländern ist dieser Prozess noch in einer frühen Phase. Je digitaler das Justizsystem ausgestaltet ist, desto mehr Daten entstehen, die miteinander verknüpft und zur Verbesserung des Gesamtsystems eingesetzt werden können – entscheidungsunterstützende KI-Systeme können aus digitalisierten Gerichtsakten lernen,

2 S. zur Verfassungswidrigkeit einer zu geringen Richterbesoldung BVerfGE 139, 64 (Sachsen-Anhalt zwischen 2008 und 2019 teilweise); BVerfGE 145, 1 (Rheinland-Pfalz teilweise); BVerfGE 155, 1 (Berlin zwischen 2009 und 2015); BVerfGE 155, 77 (Nordrhein-Westfalen teilweise); BVerfG NVwZ 2019, 152 (Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg).

3 Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 84.

die Definition einheitlicher digitaler Standards und APIs ermöglicht effizienteren Datenaustausch und die Vernetzung vorhandener Softwaresysteme; vorhandene Plattformen für die Interaktion der Justiz mit den Nutzenden „lernen“ die menschlichen Antworten und können sie sukzessive technisch abbilden – die Möglichkeiten zur digitalen Weiterentwicklung sind unbeschränkt. Der Anfang muss aber gemacht werden, und der liegt in der vollständigen Digitalisierung des Justizsystems und der Zivilverfahren – das ist die Basis für jede weitere Entwicklung. Wie beim Smartphone wird es auch bei der Digitalisierung der Justiz so sein, dass weder die technische Entwicklung noch die zukünftige Veränderung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer schon heute absehbar sind.

Dies ist kein Bruch mit der Tradition, sondern umgekehrt deren konsequente Fortschreibung: Die CPO und die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Rechtspflege waren bei ihrer Entstehung stets auf der Höhe ihrer Zeit. Das Bestreben, ein Prozessrecht und eine Justiz zu schaffen, die den zeitgemäßen Formen des realen Lebens gerecht wird, und die dem an die Handlungsweisen der Gegenwart gewöhnten Publikum so weit wie möglich entgegenkommt, ist eine Konstante in den bis heute maßgeblichen Gesetzgebungsakten. An dieses Bestreben gilt es auch heute anzuknüpfen.

B. Digitalisierung zur Erleichterung des Zugangs zum Recht

Neben dieser eher justizinternen Perspektive kommt der Digitalisierung des gesamten Rechts- und Justizsystems – einschließlich der Anwaltschaft und sonstiger juristischer Dienstleister – vor allem eine herausragende Bedeutung für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht zu.⁴ Dass in dieser Hinsicht schon heute ein Defizit besteht, belegen die bei den Landgerichten bis 2017 und bei den Amtsgerichten bis heute kontinuierlich und gravierend gesunkenen Eingangszahlen⁵ bei den Zivilgerichten.⁶ Zwar ist die zu den Ursachen für diesen Rückgang vom BMJ in Auftrag gegebene Studie noch nicht abgeschlossen; es steht aber dringend zu vermuten, dass diese Zahlen Ausdruck einer abnehmenden Bedeutung der Ziviljustiz für die Beilegung von Konflikten sind. Da die Ziviljustiz aber der einzige vorgesehene staatliche Weg der Streitbeilegung auf der Grundlage des materiellen Zivilrechts ist,⁷ bewirkt der Bedeutungsverlust der Ziviljustiz

4 Dazu § 2 (*Brügmann*).

5 S. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1: Bei den Amtsgerichten mehr als Halbierung der Neueingänge von 1998 (1,58 Mio.) bis 2021 (754.000), bei den Landgerichten Rückgang um 25 % von 1998 (404.000) bis 2017 (308.000), seither kurzer Aufwuchs durch die „Diesel-Welle“ auf 366.000 in 2020, die 2021 schon wieder auf 330.000 abgeebbt ist.

6 S. hierzu aus soziologischer Perspektive § 30 (*Günther/Wrase*).

7 Die Verbraucherschlichtung nach dem VSBG ist gem. § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG nicht streng rechtsgebunden; erst recht unterliegen die Streitbeilegungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen Plattformen (ebay, PayPal & Co.) keiner strengen Rechtsbindung.

zugleich einen Bedeutungsverlust des BGB selbst als einzigem staatlich gesetztem, demokratisch legitimiertem zivilrechtlichem Regelwerk. Wer will, dass Konflikte unter Privaten vorrangig nach den Regeln des BGB und den darin getroffenen Wertentscheidungen gelöst werden, muss die Streitbeilegung vor Zivilgerichten attraktiver machen, damit die Streitparteien als Methode der Konfliktlösung wieder den Zivilprozess wählen.

- 9 In diesem Zusammenhang ist immer wieder vom „rationalen Desinteresse“ der Bürgerinnen und Bürger die Rede, die ihre Rechte nicht vor den Zivilgerichten durchsetzen wollten, sofern der Streitwert nicht erheblich ist. Der häufig zitierte Roland Rechtsreport gibt einen Durchschnittswert von ca. 3.700 Euro an, unterhalb dessen Privatpersonen durchschnittlich keine Zivilklage erheben würden.⁸ Der Ausdruck „rationales Desinteresse“ wirkt indessen zynisch, denn das „Desinteresse“ ist nur deswegen „rational“, weil der Aufwand für einen Zivilprozess so hoch ist, dass er sich für geringwertige Forderungen nicht lohnt. Das „rationale Desinteresse“ ist mithin ein Gradmesser für die Zugangshürden des Rechts- und Justizsystems in seiner konkreten Ausgestaltung – verstanden als Gesamtheit von Rechtsordnung, Justiz und Anwaltschaft. Mit mangelndem Engagement oder Interesse von Verbraucherinnen oder Verbrauchern an einem Zugang zur Ziviljustiz hat es dagegen nichts zu tun.
- 10 Gemessen an der gegenwärtig geringen Inanspruchnahme des Rechts- und Justizsystems durch Private muss daher konstatiert werden, dass die Hürden, die dieses System Rechtssuchenden in den Weg stellt, diese in großer Zahl von der Durchsetzung ihrer Rechte abhält. Aus ihrer Sicht liegt die Justizgewährung hinter einem Bollwerk formalistischer Hürden, das ohne teure anwaltliche Unterstützung und Eingehung erheblicher finanzieller Risiken praktisch nicht zu überwinden ist. Nur unter diesen Umständen ist es ökonomisch rational, auf die Durchsetzung relativ geringwertiger Ansprüche zu verzichten.
- 11 Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen indessen, dass diese Hürden mit den Mitteln der Digitalisierung reduziert werden können, wodurch der Grad der Rechtsdurchsetzung steigt. Mit den massenhaft standardisiert erhobenen Entschädigungsklagen nach der Fluggastrechteverordnung wurde sichtbar, was sich bis dahin eher langsam und im Verborgenen entwickelt hatte: Ein effektives Zusammenspiel aus sog. „Legal Tech-Inkassodienstleistern“, technisch versierten Anwaltskanzleien und professionellem Internet-Marketing ermöglicht es, Ansprüche vor Gericht zu bringen, die bis dato dem so genannten „rationalen Desinteresse“ – genauer also: den Hürden des Rechts- und Justizsystems – zum Opfer gefallen waren. Spezialisierte Dienstleister gehen proaktiv auf potenzielle Anspruchsberechtigte über Werbekanäle im Internet, speziell in sozialen Medien, zu, sprechen diese gezielt (und z. T. durchaus hartnäckig) an und weisen sie auf mögliche Ansprüche hin, die ihnen zustehen können. Der Erstkontakt zu die-

⁸ Roland Rechtsreport 2022 (https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/pressemitteilungen/dateien-im-artikel/20220222-rechtsreport_2022.pdf), S. 20.

sen Dienstleistern folgt einem ausgeklügelten Marketingkonzept, das über optimierte „Landing Pages“ über schrittweise Informationseingabe bis zum (Inkasso-)Auftrag führt – ein benutzerfreundliches Interface für die Rechtsdurchsetzung.⁹ Viel Aufwand fließt dort in den Abbau jeglicher Hürden vor der Auftragserteilung – nicht umsonst wird berichtet, dass ein ganz erheblicher Teil der Kosten der sog. „Legal Tech-Inkassodienstleister“ auf die Mandatsakquise entfällt. Hinzu kommt ein „Rundum-Sorglos-Paket“ dieser Dienstleister, die mit Erfolgshonoraren und Prozessfinanzierung den Rechtssuchenden möglichst viele Risiken der zivilprozessualen Rechtsdurchsetzung abnehmen – in der Regel gegen prozentuale Beteiligung am Prozessergebnis. Am Ende steht dann gleichwohl häufig ein „klassischer“ Zivilprozess, geführt von Anwältinnen und Anwälten vor einem Zivilgericht.

Die Legal Tech-Dienstleister fungieren aber gewissermaßen als Puffer zwischen den 12 Rechtssuchenden und dem Rechts- und Justizsystem – sie federn für sie die wirtschaftlichen Risiken ab und überwinden die institutionellen Hürden. An der Erfolgsprovision lässt sich ablesen, das Rechtssuchende sogar bereit sind, auf einen erheblichen Anteil (i. d. R. zwischen 20 und 35 %) ihres berechtigten Anspruchs zu verzichten, wenn sie sich dafür *nicht* selbst mit dem Rechts- und Justizsystem auseinandersetzen müssen. Dass das Geschäftsmodell der Inkassodienstleister in manchen Gebieten gut funktioniert, ist ein Beleg für die Lästigkeit der Anspruchsdurchsetzung auf dem „regulären“ Weg durch eigene Klageerhebung (mit anwaltlicher Unterstützung), also für die Höhe der Hürden, die das Rechts- und Justizsystem für die Rechtssuchenden errichtet.

Legal Tech-Inkassodienstleister sind aber kein Allheilmittel für den (digitalen) Zu- 13 gang zum Recht, der eine Digitalisierung der Ziviljustiz ersetzen könnte. Sie erfassen nur einen kleinen Teil der möglichen Ansprüche, weil sie sich auf wenige, besonders gut „skalierbare“ Rechtsmaterien beschränken,¹⁰ und zudem meist nur Ansprüche ankauften, deren Erfolgsaussichten besonders hoch sind.¹¹ Für alle Ansprüche, die hiervon nicht erfasst werden, bleibt es bei den beschriebenen Hürden des Rechts- und Justizsystems. Allerdings zeigt der Erfolg der Legal Tech-Inkassodienstleister, wie groß das Potenzial der Justiz zur Rechtsdurchsetzung wäre, wenn sie ihre Zugangshürden senken würde. Zugleich wird sichtbar, dass auch die Durchsetzung niedriger Streitwerte ein lohnenswertes Geschäft sein kann – vorausgesetzt, die Arbeitsabläufe auf Seiten der Rechtsdienstleister werden ressourcenschonend digital gestaltet.

⁹ Dazu § 3 (Lorenz/Dülpers).

¹⁰ Dazu § 6 (Quarch).

¹¹ Dazu § 5 (Unsel'd).

C. Digitalisierung in der Anwaltschaft

- 14 Die Digitalisierung fordert schließlich auch die Anwaltschaft heraus: Mit digitalen Werkzeugen vom Wissensmanagement¹² über digitale Prozessrisikoanalyse¹³ bis zur (teil)automatisierten Schriftsatzgestaltung¹⁴ kann die Mandatsbearbeitung effektiver gestaltet werden. Schon gegenwärtig und erst recht mittelfristig ist die Nutzung entsprechender Werkzeuge ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor im Kanzleimarkt. Wer dauerhaft ausschließlich auf menschliche „Handarbeit“ setzt, muss zwangsläufig höhere Kosten in Kauf nehmen, die gegenüber der Mandantschaft rechtfertigungsbedürftig sind. Diese wird nicht mehr lange bereit sein, hohe Stundensätze für Tätigkeiten wie etwa Dokumentenscreenings im Rahmen von *due diligence*-Prüfungen zu bezahlen, die die Konkurrenz automatisiert mit KI-Einsatz für einen Bruchteil der Kosten anbietet. Gleiches gilt für die Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung in Massenverfahren, wenn geschickte Automation der Schriftsatzgenerierung eine Abrechnung auf RVG-Basis lukrativ macht,¹⁵ während die Konkurrenz mit Handarbeit kaum kostendeckend arbeiten kann.
- 15 Neben dieser internen Konkurrenzproblematik innerhalb der Anwaltschaft kommt der Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitsweise auch eine Bedeutung für den Zugang zum Recht zu: Je effizienter die Anwaltschaft ihre Mandate bearbeiten kann, je digitaler und responsiver sie kommuniziert, je kostengünstiger sie durch Einsatz von Legal Tech wird, desto eher kann sie die oben beschriebene Rolle übernehmen, die derzeit überwiegend Legal Tech-Dienstleister ausüben: Puffer und „Interface“ zwischen den Rechtssuchenden und der Justiz, ein zeitgemäßes Gesicht des Rechts- und Justizsystems.
- 16 Wer nun behauptet, dies sei schon immer die Rolle der Anwaltschaft gewesen, hat zwar einerseits recht; andererseits ist die Krise der Ziviljustiz aber auch eine Krise der Anwaltschaft, denn der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ist zugleich auch ein Rückgang der anwaltlichen (Prozess-)Mandate. Noch zu klären bleibt indessen, ob diejenigen Fälle, die nicht mehr vor Gericht gelangt sind, bereits nicht zur Anwaltschaft gelangt sind; oder ob Anwältinnen oder Anwälte zwar kontaktiert wurden, aber von einer Klageerhebung abgeraten haben.¹⁶ Jedenfalls unter der erstgenannten Hypothese wäre es auch das „Interface“ der Anwaltschaft, das die Rechtssuchenden von einer Kontaktaufnahme abgeschreckt hat. Die Anwaltschaft wäre dann Teil des Problems, nicht Teil der Lösung – auch sie müsste dann nach Wegen suchen, für ihre Kundinnen und Kunden zugänglicher zu werden.

12 Dazu § 9 (Altenhofen).

13 Dazu § 5 (Unsel).

14 Dazu § 8 (Reiter/Methner/Wunderlich/Emke).

15 S. etwa <https://www.juve.de/verfahren/naechste-diesel-klagewelle-rollt-jetzt-wird-nach-rvg-abgerechnet/>.

16 Hierzu fehlt bislang belastbares Zahlenmaterial; zu den Gründen, welche die Anwaltschaft hinter dem Rückgang der Eingangszahlen vermutet, Kilian, AnwBl. 2022, 418 ff.

D. Digitalisierung als neues Anforderungsprofil für das Rechts- und Justizsystem

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Digitalisierung für Zivilverfahren mehr 17 bedeutet als eine bloße Übertragung des bisherigen Papieraktensystems in eine papierlose PDF-Welt. Vielmehr erwarten die Rechtssuchenden von der Ziviljustiz ein zeitgemäßes „Benutzerinterface“, wie es der digitalen Lebenswirklichkeit entspricht und in der digitalisierten Privatwirtschaft üblich ist. Unmittelbares Feedback (bspw. auch zu Erfolgchancen), Online-Kontaktaufnahme über eine leicht bedienbare Nutzendenoberfläche, schnelle Entscheidungen, Transparenz – all das sind „digitale Stellschrauben“ der Attraktivität der Justiz, die derzeit nur unzureichend eingestellt sind oder noch gar nicht existieren. Es geht dabei nicht lediglich um das „Nice-to-have“ einer Justiz, die um jeden Preis „modern“ wirken will. Vielmehr sind dies die neuen Funktionsbedingungen der Justiz im digitalisierten Rechtsstaat – und damit des Rechtsstaats selbst, der schließlich durch die Justiz verwirklicht wird.

Diese Funktionsbedingungen benötigen vielfältige digitale Bausteine, die fortent- 18 wickelt werden: Digitale Kommunikationssysteme¹⁷ und Plattformlösungen wie Justizportale,¹⁸ ein echtes Online-Mahnverfahren¹⁹ und elektronische Verfahrenskommunikation,²⁰ nutzendenfreundlich gestaltete e-Akten,²¹ digitale Dokumentenanalyse,²² moderne Fachverfahren²³ und Justiz-Apps²⁴ für effizientere Sachbearbeitung im Gericht, strukturierter Parteivortrag²⁵ und vermehrte Videoverhandlungen,²⁶ digitale Beweisaufnahme²⁷ und digitales Sitzungsprotokoll²⁸ für ressourcenschonendes Verfahrensmanagement sowie digitale Gerichtsöffentlichkeit²⁹ für mehr Transparenz sind wichtige erste Schritte für ein moderneres Gerichtsverfahren, das auch wieder attraktiv für die Rechtssuchenden ist.

Eine übergreifende Methode, wie ein solches komplexes System konsequent auf die 19 Bedürfnisse seiner Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet werden kann, ist *Legal Design*, welches deshalb in diesem Buch nicht fehlen darf.³⁰ Eine nachhaltige digitale Transformation der Justiz braucht mehr als die Schaffung einzelner technischer Lösungen. Der Zi-

17 § 11 (Biallaß).

18 § 12 (Dörr).

19 § 13 (Baumann).

20 § 14 (Herberger).

21 § 15 (Jansen/Schlicht).

22 § 7 (Yuan).

23 § 16 (Visarius/Hey).

24 § 17 (Orth).

25 § 18 (Köbler).

26 § 19 (Windau).

27 § 20 (Irskens).

28 § 21 (Schultzky).

29 § 27 (Paschke).

30 § 28 (Andert).

vilprozess muss insgesamt neu gedacht werden, und zwar aus der Perspektive der radikal veränderten Realität des digitalen Zeitalters. Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Zivilprozess bei technischer Betrachtung im Wesentlichen auf Informationsaustausch zwischen den Parteien und dem Gericht und auf der Verarbeitung dieser Informationen beruht, ist für jeden einzelnen Kommunikations- oder Verarbeitungsvorgang zu fragen, wie dieser digital gedacht und umgesetzt werden kann.³¹ Dies kann nur unter Einbeziehung aller Akteurinnen und Akteure aus der Anwaltschaft und der Justiz sowie unter Beachtung der in den zivilprozessualen Verfahrensgrundsätzen abgebildeten Kerngedanken³² geschehen. Ein Ergebnis einer solchen umfassenden Neuorientierung wäre etwa ein System standardisierter digitaler Schnittstellen zur Informationsübertragung und gemeinsamen Datenhaltung zwischen allen Beteiligten im „Gesamtsystem Zivilprozess“.³³

- 20 Verpasst die Justiz den Anschluss an die veränderte Kommunikationskultur eines technologisierten Zeitalters, und verfehlt sie dadurch die (berechtigten) Erwartungen der Gesellschaft, so verliert sie ihre Bedeutung für die tatsächliche Durchsetzung von Rechten. Bürgerinnen und Bürger verzichten dann entweder auf eine Durchsetzung ihrer Rechte oder wenden sich zur Rechtsdurchsetzung an andere (private) Einrichtungen, die zeitgemäße Kommunikationsformen und Verfahren bereithalten, aber nicht den gleichen rechtsstaatlichen Qualitätsanforderungen unterliegen wie das Rechts- und Justizsystem. Beides bringt den Rechtsstaat in existenzielle Gefahr. Er selbst muss daher den Prozess der Rechtsdurchsetzung mit Entschlossenheit zeitgemäß ausgestalten, damit der nur von ihm zu verbürgende hohe Standard dauerhaft auch in der Realität erhalten bleibt.

E. Blick über den Tellerrand

- 21 Eine Erneuerung der Ziviljustiz kann nicht nur von innen kommen. Wenn das digitale Rad nicht neu erfunden werden soll, sind Blicke über den Tellerrand erforderlich. Dazu dienen die Einblicke in die außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation,³⁴ Verbraucherschlichtung³⁵ und Schiedsgerichtsbarkeit,³⁶ denn diese Bereiche sind bereits Digitalisierungsschritte gegangen, die der staatlichen Justiz als Vorbild dienen können. Gleiches gilt für den Blick ins Ausland.³⁷ So sollen sich die unterschiedlichen Perspektiven wechselseitig befruchten, anstatt sich argwöhnisch zu beobachten.

31 S. dazu auch die Ausblicke von *Hartung* (§ 10) für die Anwaltschaft von *Breidenbach* (§ 33) für die Justiz und den Zivilprozess als Ganzes.

32 § 26 (*Rühl/Horn*).

33 § 29 (*Wattl/Wagner/Jacob/Schindler*).

34 § 23 (*Gläser*).

35 § 24 (*Braun/Burr/Klinder*).

36 § 25 (*Scherer/Jensen*).

37 § 32 (*Voß*).

§ 2 Zugang zum Recht

Gliederungsübersicht	Rn.
A. Einleitung	1
B. Zugang zum Recht	2
I. Keine Legaldefinition im nationalen Recht	2
II. EU-Recht	4
III. Völkerrecht	5
IV. Eigene Definition	7
1. Existenz von Rechten	8
2. Kenntnis eigener Rechte	9
3. Befähigung zur wirksamen Rechtsverfolgung in der Rechtspflege	10
4. Zusammenfassung	11
C. Unmet Legal Needs	12
I. Einführung	12
II. Definition	13
1. Wissenschaftliche Untersuchung	14
2. Messen	15
3. Rechtsprobleme/Rechtsbedürfnisse	16
4. Bevölkerung	18
5. Nicht angemessen befriedigt	19
III. Perspektivwechsel	20
1. Vorbehaltsaufgaben im Rechtsdienstleistungsmarkt	21
2. Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz	22
3. Modernisierung des Zivilverfahrens	23
4. Interessenkonflikte?	24
IV. Kritik	26
1. „Unmet-Legal-Needs-Forschung ist Ideologie.“	27
2. „In Deutschland gibt es kaum Zugangshürden.“	28
3. „Nicht forschen, sondern einfach machen!“	29
4. „Das BVerfG korrigiert auch ohne Empirie zum Zugang zum Recht.“	30
5. „Unmet-Legal-Needs-Forschung gibt es doch schon.“	31
6. „Forschung bringt keine neuen Erkenntnisse.“	32
V. Haupt-Ziele von Unmet-Legal-Needs-Studien	33
D. Schluss	34

Literatur: *Alston et al.*, What is Access to Justice? Identifying the Unmet Legal Needs of the Poor, *Fordham International Law Journal* vol 24 (2000), 187 ff.; *Andert/Dörr* in: *Der Zivilprozess der Zukunft: Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht*, in *Legal Tribune Online*, 25.11.2020, https://www.lto.de/persistent/a_id/43531/; *Bradley/Casterline*, Understanding Unmet Need: History, Theory, and Measurement, *Studies in Family Planning*, vol 45 (2014), 123 ff.; *Braegelmann*, Legal Tech für Alle!, in: *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2. Auflage 2021, 379 ff.; *Brüggmann*, Lawyer Profession International – Better Regulation, *Bucerius Law Journal* 2019, 7 ff.; *Brüggmann*, Regulatory Sandboxes – Reallabore für den Rechtsmarkt, *Rethinking Law* 2019, 76 ff.; *Brüggmann*, Access to Justice, Public Interest and Independence of the Lawyer Profession, in: *Yeshanew/Ibrahim* (Hrsg.), *Righting Human Rights through Legal Reform. Ethiopia's Contemporary Experience*, *Ethiopian Human Rights Law Series* (XII) (2021), 241 ff.; *By-*

rom, Developing the detail: Evaluating the Impact of Court Reform in England and Wales on Access to Justice, 2019; *Curran/Noone*, The Challenge of Defining Unmet Legal Need, *York Journal of Law and Social Policy*, vol. 21 (2007), 63ff.; European Agency for Fundamental Rights and Council of Europe, Handbook on European law relating to access to justice, 2016; *Hellmann/Schmidt/Heller*, Social Justice in the EU and OECD, Index Report 2019; *Hommerich/Kilian*, Mandaten und ihre Anwälte. Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen, 2007; *Kilian*, Zugang zum Recht, *AnwBl* 2008, 236ff.; *Lugli*, The Making of Measure and the Promise of Sameness, 2019; *Matiáško*, Access to justice through lenses of vulnerability and equality: a dialogue between philosophy and law, *ERA Forum* vol 22 (2022), 717ff.; *Römermann*, Die Anwaltschaft ist kein Hilfsorgan der Justiz, *AnwBl* 2021, 285ff.; *Römermann*, Anwaltliche Core-Values: Eine Abrechnung, *AnwBl Online* 2021, 297ff.; *Sandefur*, Accessing Justice in the Contemporary USA: Findings from the Community Needs and Services Study (2014); United Nations Development Programme (2013), Strengthening Judicial Integrity through Enhanced Access to Justice; *Voß*, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: ein Zukunftsmodell? Die online multi-door courthouses des englischen und kanadischen Rechts, *RabelsZ* 2020, 62ff.; World Bank, Women, Business and the Law 2021, 53ff.; World Justice Project, Measuring the Justice Gap. A People-Centered Assessment of Unmet Justice Needs Around the World, 2019; *Wrase/Thies/Behr/Stegemann*, Gleicher Zugang zum Recht, (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit, *APuZ* 2021 (<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/herrschaft-des-rechts-2021/340014/gleicher-zugang-zum-recht/>).

A. Einleitung

- 1 Dieses Kapitel dient dem Zweck, den Boden zu bereiten für die Diskussion der vielen Einzelaspekte, die im Folgenden ausgebreitet werden. Dabei lasse ich mich von zwei Überlegungen leiten: Erstens: Ich stelle fest, dass wir Beteiligten an der Diskussion um die Digitalisierung und die Modernisierung des Zivilverfahrens durchaus unterschiedliche Vorstellungen davon mitbringen, was das eigentlich ist, dieser Zugang zum Recht. Daher möchte ich versuchen, dem Begriff Konturen zu geben, die zumindest Bausteine sein können auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis, das Praktikerinnen, Wissenschaftler und Rechtspolitikerinnen teilen sollten. Zweitens möchte ich der Debatte über die Modernisierung des Zivilverfahrens mit dem Klagen über mangelnde Empirie begegnen, indem ich mit so genannten Unmet-Legal-Needs-Studien ein Instrument vorstelle. Ich meine, Unmet-Legal-Needs-Studien sind geeignet, in der Debatte um Änderungen der Rahmenbedingungen von Justiz, Rechtspflege und Rechtsmarkt die von der Herausgeberin Sina Dörr eingeforderte „Kundenperspektive“ systemisch zu berücksichtigen. Dieser Beitrag ist nicht aus der Rechtsanwendungs-, sondern aus einer rechtspolitischen Perspektive formuliert.

B. Zugang zum Recht

I. Keine Legaldefinition im nationalen Recht

In Folge 31 des Rechtsgespräch-Podcasts sagt der Herausgeber dieses Praxishandbuchs ² *Thomas Riehm*: „Mir gefällt der Begriff ‚Zugang zum Recht‘ nicht.“¹ Ich verstehe *Riehm* so: Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wollen kein abstraktes Recht, sondern es geht ihnen um Konflikte in der Lebenswirklichkeit, die sie lösen möchten. Das Recht und die Durchsetzung von Ansprüchen ist nur ein Weg.² Insofern, das wird jede Rechtsanwältin bestätigen können, möchten Mandanten tatsächlich keinen Zugang zum Recht, sondern sie wollen in der realen Welt eine Leistung. Außerdem ist „Zugang zum Recht“ – wie „Core Values der Anwaltschaft“ oder „richterliche Unabhängigkeit“ – ein Begriff, den wir häufig nutzen, aber wohl nicht einheitlich verstehen. „Zugang zum Recht“ wird teilweise eng verstanden als Zugang zu einer (zivil-) gerichtlichen Entscheidung;³ andere Autor:innen verstehen „Zugang zum Recht“ sehr weit – im Grunde genommen als Imperativ, gleichen Zugang zu sozialen Grundrechten zu gewähren.⁴ In Deutschland haben es Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nie unternommen, den Begriff allgemein zu definieren. Wenn Gerichte ihn nutzen, dann haben sie ein Alltagsverständnis vorausgesetzt, das (verständlicherweise) justizzentriert ist.⁵ Im gesetzten Bundesrecht ist der Begriff außerdem **nicht legaldefiniert**; er taucht nur auf in § 10 Beratungshilfegesetz und § 1076 ZPO; das sind aber lediglich Bezugnahmen auf eine EU-Richtlinie zur Verbesserung des Zugangs zum Recht in grenzüberschreitenden Zivilsachen.^{6, 7} In der Wissenschaft finden wir einerseits **sozialwissenschaftliche Konturierungen** des Begriffs, die über den Zugang zu gerichtlichen Verfahren hinausgehen und Ansprüche auf gesellschaftliche und politische Teilhabe umfassen, soweit sie irgendwie rechtlich fassbar sind.⁸ In der nationalen rechtswissenschaftlichen Diskussion erscheint der Zugang zum Recht eher eng fokussiert auf die Justiz. Er wird abgeleitet aus Art. 19 IV GG (Rechtsweg- oder Justizgewährungsgarantie) und dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG mit sei-

1 <https://rechtsgespraech.libsyn.com/folge-31-verbraucherstreitlung-20-und-urteilsanalyse-international> (21m 06s), zuletzt aufgerufen am 25.2.2022.

2 Viel ausführlicher schildert *Riehm* das in JZ 2016, 866 (867).

3 *Voß*, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: ein Zukunftsmodell? Die online multi-door courthouses des englischen und kanadischen Rechts, *RabelsZ* 2020, 62.

4 *Hellmann/Schmidt/Heller*, Social Justice in the EU and OECD. Index Report 2019.

5 Eine einfache juris-Recherche zeigt 430 Rechtsprechungs-Einträge zum Suchbegriff „Zugang zum Recht.“ Für die nationale ordentliche Gerichtsbarkeit sind es 133 Einträge, in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zusammen 93 Einträge.

6 Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.

7 Bundesrechtlich findet sich eine weitere Bezugnahme auf die EU-Richtlinie in § 1 EG-PKHVV; landesrechtlich in § 5 ÖRAuskStG HA.

8 *Hellmann/Schmidt/Heller*, Social Justice in the EU and OECD, Index Report 2019.

nem Justizgewährungsanspruch.⁹ In der juristischen (Binnen-) Diskussion wird der Begriff „Zugang zum Recht“ häufig synonym zum Begriff „**Zugang zur Justiz**“ verwendet, möglicherweise auch vor dem Hintergrund, dass der englische Begriff „access to justice“ zwar ähnlich klingt wie „Zugang zur Justiz“, aber weiter zu verstehen ist; er umfasst in aller Regel mehr als nur die Justiz; „justice“ könnte in unserem Zusammenhang manchmal ganz umfassend mit „Gerechtigkeit“ übersetzt werden, mindestens aber mit „Recht“. Gerne wird das Schlagwort vom „Zugang zum Recht“ auch da verwendet, wo es um die Rolle und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft geht.¹⁰ Und wenn von den so genannten Core Values der Anwaltschaft gesprochen wird,¹¹ die eigentlich Pflichten sind, geschaffen zugunsten von Mandantinnen und Mandanten. Aber auch hier findet die Diskussion in der Regel innerhalb von Überlegungen statt, wie man Möglichkeiten schaffen kann, einen Anspruch (normativ und faktisch) vor einem staatlichen Gericht durchzusetzen.¹²

- 3 Riehms Unwohlsein mit dem Begriff „Zugang zum Recht“ ist also ein guter Beleg dafür, dass wir in der nationalen Diskussion ein zu justizzentriertes Verständnis haben und dass eine Begriffsklärung sinnvoll ist.

II. EU-Recht

- 4 Wir sind nicht allein auf den Blick in das nationale Recht beschränkt. Möglicherweise hilft das **supranationale Recht**, um dem Zugang zum Recht Konturen zu verleihen. Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta spricht auf den ersten Blick eher für ein enges Verständnis, wenn dort das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verbunden wird mit dem Recht auf ein unparteiisches Gericht. Allerdings zeigen Abs. 2 und 3, dass der Europäische Gesetzgeber schon weiter gedacht hat,¹³ als er das Recht, beraten zu werden („Everyone shall have the possibility of being advised ...“), durch das Recht auf finanzielle Unterstützung dafür absicherte und das nicht auf gerichtliche Verfahren beschränkte: „Legal aid shall be made available to those who lack sufficient resources in so far as such aid is necessary to ensure effective access to justice.“ Klar ist: Dieses Versprechen kann nur eingelöst werden, wenn „legal aid“ mehr ist als nur Prozesskostenhilfe, wie die deutsche Fassung missverständlich nahelegt.¹⁴ Und der Vergleich der englischen

⁹ Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 85. Lieferung 2.2022, Art. 20 GG, Rn. 1201.

¹⁰ Bundesrechtsanwaltskammer, Presseerklärung „Den Rechtsstaat stärken! Den Rechtsstaat zukunftsicher gestalten!“, Presseerklärung vom 5.7.2021 (<https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/2021/brak-fordert-neuaufgabe-des-pakts-fuer-den-rechtsstaat/>).

¹¹ Kritisch dazu Römermann, AnwBl Online 2021, 297.

¹² Heussen, Zugang zum Recht, AnwBl 2005, 771, der die Bedeutung der Anwaltschaft bei der Durchsetzung von Einzelinteressen vor Gericht als wichtigstes Merkmal des Zugangs zum Recht betont.

¹³ In der englischen Fassung; die deutsche Übersetzung ist insofern missverständlich.

¹⁴ Zur Diskussion auf europäischer Ebene vgl. *European Agency for Fundamental Rights and Council of Europe*, Handbook on European law relating to access to justice, 2016.

mit der deutschen Fassung zeigt ein weiteres mögliches Missverständnis auf: „Access to justice“ ist eben nicht nur der Zugang zu Gerichten, sondern der Zugang zum Recht setzt schon früher an: Vor dem Gericht, vor der (anwaltlichen) Vertretung, mindestens dort, wo Beratung nötig ist.

III. Völkerrecht

Das weite Verständnis des EU-Rechts vom Zugang zum Recht findet sich auch im Völkerrecht wieder: Das UN Development Program (**UNDP**) hat 2013 die folgende Definition verabschiedet:

„Access to justice is [t]he ability of people to seek and obtain a remedy through formal or informal institutions of justice, and in conformity with human rights standards.“¹⁵

Diese Definition hat die folgenden Tatbestandsmerkmale: „Ability to seek“: „Seek“ enthält die Bereitstellung von Verfahren; „Ability“ das, was man sozialwissenschaftlich als Empowerment, also die Stärkung und Befähigung versteht. „Ability to obtain“: im Wort „obtain“ steckt die Durchsetzung des Anspruchs, was natürlich neben der schieren Existenz eines Anspruchs bedeutend ist. „Remedy“: Es geht also um Ausgleich, Abhilfe, um mehr als nur das (funktionale) Rechtsmittel. Für das Verständnis der Begriffe „formal and informal institutions of justice“ muss man sich vor Augen führen, dass es in vielen Gesellschaften seit jeher informelle Institutionen gibt, die Streit schlichten, richten oder mediierten.¹⁶ Diese Institutionen ernst zu nehmen, menschenrechtlich einzuhegen und in ein System der Streitkultur einzubetten ist eine wichtige Errungenschaft internationaler Politik. Dieser Teil der UNDP-Definition ist abgeleitet aus Rechtssystemen, in denen staatliche „moderne“ Gerichtsbarkeit neben traditionelle informelle Streitschlichtungssysteme tritt; sie erlaubt es auch, die in Deutschland normierten Möglichkeiten von Mediation, Verbraucherschlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit zu umfassen.¹⁷ Die allgemeine UNDP-Definition des Zugangs zum Recht ist nicht auf eine Gerichtsbarkeit (etwa die Zivilgerichtsbarkeit) beschränkt; die uns geläufige Abgrenzung der Rechtsgebiete voneinander spielt hier keine Rolle. „In conformity with human rights standards“: Das ist das letzte Merkmal der UNDP-Definition und bildet gleichsam den Überbau; es macht klar, dass sich „Justice“, also: „Recht“ oder „Gerechtigkeit“, immer an Menschenrechtsstandards messen lassen muss. Es verlagert aber auch die Diskussion über den Umfang des „Zugangs zum Recht“ wieder zur (rechtlichen und politischen) Diskussion darüber, ob Grundrechte primär Abwehr- und Freiheitsrechte sind oder (so-

¹⁵ *United Nations Development Programme* (2013), *Strengthening Judicial Integrity through Enhanced Access to Justice*.

¹⁶ Vgl. *Kötter*, *Besserer Zugang zum Recht (Access to Justice) durch staatliche Anerkennung informeller Justizsysteme? Zur Relevanz rechtssoziologischer Forschung für die Außen- und Entwicklungspolitik*, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 74, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin.

¹⁷ Vgl. die Beiträge in diesem Handbuch §§ 23 (*Gläßer*), 24 (*Braun/Burr/Klinder*) und 25 (*Scherer/Jensen*).

ziale) Teilhaberechte, die in der völkerrechtlichen Diskussion ähnlich geführt wird wie national.¹⁸

IV. Eigene Definition

- 7 Mir scheint für die Zwecke unserer Debatte die UNDP-Definition teilweise zu weit zu sein und gleichzeitig unvollständig. Daher möchte ich hier Elemente einer zeitgemäßen Definition anbieten, formuliert aus der Sicht derjenigen, die den Zugang suchen:

Zugang zum Recht hat die Person, die (1) Rechte hat, (2) ihre Rechte kennt und (3) fähig ist, ihre Rechte im System der Rechtspflege wirksam zu verfolgen.

1. Existenz von Rechten

- 8 Anzuerkennen, dass jemand materielle und prozessuale Rechte überhaupt hat (erstes Tatbestandsmerkmal) ist keine Selbstverständlichkeit. Das ist uns in den vergangenen Jahren an unterschiedlichsten Stellen vor Augen geführt worden: Im öffentlichen Recht wurde das am Beispiel des Umgangs mit Flüchtlingen und Migranten sichtbar, denen – an den EU-Außengrenzen – seit Jahren häufig noch nicht einmal ein Anspruch auf ein Verfahren zugebilligt wird, in dem die Existenz eines Schutzstatus geprüft werden könnte.¹⁹ Das hat existenzielle Folgen für die, denen **das Recht, Rechte zu haben**,²⁰ abgesprochen wird. Viel weniger dramatisch, aber bedeutsam für den fairen Zugang zu Ressourcen des täglichen (Verbraucher-) Lebens erleben wir im Privatrecht, dass neben dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht seit einigen Jahren mit pauschalen Entschädigungsansprüchen beispielsweise im Fluggast²¹ oder Telekommunikationsrecht²² neue Rechte entstehen, die überhaupt erst Voraussetzung für Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sind. Die Diskussion über die Verrechtlichung von Soft Law (Leitlinien, unternehmerische Selbstverpflichtungen, weiche, nicht gesetzlich normierte Verhaltensnormen), etwa im Feld der Corporate Social Responsibility²³ oder im Lieferkettenrecht auf nationaler und EU-Ebene²⁴ zeigt ebenfalls, welche Bedeutung Gesellschaften dem formell gesetzten Recht geben – eigentlich ist diese Entwicklung, die bisweilen vordergrün-

¹⁸ Vedder in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, 1. Aufl. 2009, § 174 Die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte und ihre Verfahren, Rn. 9ff.

¹⁹ Vgl. EGMR, Urteil v. 13.2.2020– 8675/15, 8697/15, NVwZ 2020, 697. In der Entscheidung hat der EGMR festgestellt, dass sogenannte Push-Backs in bestimmten Fällen zulässig seien.

²⁰ Dieses Konzept geht zurück auf *Hannah Arendt*, *The Origins of Totalitarianism*, 1951 (Nachdruck 2017).

²¹ Art. 7 EU-Fluggastrechte-VO.

²² §§ 57ff. TKG.

²³ Vgl. *Spießhofer* in: VGR, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2016, 1. Aufl. 2017, Corporate Social Responsibility – „Indienstnahme“ von Unternehmen für gesellschaftspolitische Aufgaben?, S. 61ff.

²⁴ Vgl. Grabosch (Hrsg.), *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 2021.

dig unter dem Aspekt der Bürokratisierung beklagt wird, ein schöner Beleg für das **Vertrauen in die Kraft des (gesetzten) Rechts**.

2. Kenntnis eigener Rechte

Seine/Ihre Rechte zu kennen ist ein weiterer Bestandteil des Zugangs zum Recht. Daraus 9 lässt sich zweierlei ableiten: Einmal eine **Informationspflicht** des Staates, die über die amtliche Bekanntmachung von Normen hinausgeht und m.E. zumindest die allgemeine Veröffentlichung von Gesetzen und untergesetzlichem staatlichen Recht im Internet umfasst. Wichtiger noch: Der Staat muss die Informationspflicht nicht selbst erfüllen. Das Recht auf Zugang zum Recht umfasst auch die **Rechtsberatung**, die noch keine Rechtsverfolgung ist. Für diese muss der Staat Rahmenbedingungen schaffen. Dazu gehören niedrigschwellige öffentliche Rechtsberatungsstellen,²⁵ aber auch gute gesetzliche Rahmenbedingungen für effektive Rechtsberatung durch Anwaltschaft und private Institutionen, aber auch für innovative Unternehmen, die auf technologieunterstützte Information und Beratung setzen.

3. Befähigung zur wirksamen Rechtsverfolgung in der Rechtspflege

Die Befähigung, Rechte im System der Rechtspflege wirksam zu verfolgen, umfasst den 10 Aspekt des **Empowerment** aus der UNDP-Definition. Sie enthält aber im Vergleich zur Definition des UNDP auch eine Einschränkung: Wenn es zur Rechtsverfolgung kommt, d.h. wenn die Schwelle von Information und Beratung zur Vertretung und (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Geltendmachung überschritten ist, soll nicht jedes informelle Angebot als Teil des zu schützenden oder zu fördernden Zugangs zum Recht zu verstehen sein. „In conformity with human rights standards“ ist ein Begriff, der richtig ist, aber m.E. selbstverständlich und außerdem schon enthalten im Merkmal der Existenz von Rechten. Für eine Eingrenzung sollten die Kriterien nutzen, die das deutsche Recht für regulierte Rechtsdienstleistungen aufstellt: Neben dem Anwaltsrecht²⁶ statuiert das RDG die Rahmenbedingungen für regulierte Rechtsdienstleistungen. Das heißt: Anwältinnen und Anwälte als **Organe der Rechtspflege** (§ 1 BRAO) brauchen Rahmenbedingungen, die ihnen erlauben, ihre individuelle Tätigkeit zugunsten von Mandantinnen und Mandanten auszuüben. Aber auch die Anwaltschaft als Berufsgruppe benötigt einen Ordnungsrahmen, der geeignet ist, ihr – der Berufsgruppe – systemisch Stabilität zu gewähren. Außerdem: Wer Rechtsdienstleistungen anbietet, nicht Anwältin oder Anwalt ist, mit seinem Angebot die Erheblichkeitsschwelle des § 2 I RDG überschreitet und somit entweder kraft Gesetzes (§§ 6–8 RDG) rechtsdienstleistungs-

²⁵ Wie es sie u.a. in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin gibt, vgl. § 12 BerHG.

²⁶ Insbesondere sind hier die BRAO, das einschlägige Verfahrensrecht und die die Mandantinnen und Mandanten schützenden Normen des Anwalts-Strafrechts zu nennen.

befugt ist oder aufgrund einer Rechtsdienstleistungslizenz gem. §§ 10 ff. RDG, ist nach diesem Verständnis auch Teil der Rechtspflege und bewegt sich damit in einem regulierten Rahmen, der Kundinnen und Kunden schützt und (zumindest als Reflex) auch die Anbieter. Aus Sicht der rechtssuchenden Individuen und Unternehmen ist diese Erweiterung des Rechtspflege-Begriffs auf staatliche (Justiz) und gesetzlich regulierte private Rechtsdienstleistungen nur konsequent. Sie nimmt außerdem den Willen des Gesetzgebers der 19. Legislaturperiode und der neuen Ampel-Koalition auf, noch mehr Kohärenz zwischen Anwaltsrecht und sonstigem Rechtsdienstleistungsrecht herzustellen.²⁷

4. Zusammenfassung

- 11 Diese Merkmale sind geeignet, ein materiellrechtliches Ausufern zu vermeiden, denn sie gehen – positivistisch – davon aus, dass Recht gesetzt werden muss, um Geltung zu erlangen und hegen damit die bisweilen außerordentlich weiten denkbare Anwendungsbereiche ein. Gleichzeitig zeigen sie: Ein vorverlagerter Beginn des Zugangs zum Recht ist nötig: Der Weg beginnt schon bei der Information und geht über die Beratung und die außergerichtliche Vertretung und Anspruchsdurchsetzung zur Justiz. So wird außerdem der Zugang zum Recht innerhalb der Rechtspflege gehalten und es werden unterschiedliche Wege zum Recht erlaubt, solange sie in unser Verständnis von rechtsstaatlicher Konfliktlösung passen. Und durch eine Stärkung der frühen Stationen auf dem Weg zur möglichen gerichtlichen Entscheidung erfährt die Justiz eine Entlastung; sie kann sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, nämlich die Entscheidung von schwierigen Konflikten und komplizierten, ungeklärten Rechtsfragen, die Gewährung von Rechten und die Herstellung von Waffengleichheit zwischen Parteien (ob es sich dabei nun um zwei private Personen, Verbraucherinnen und Unternehmen oder Staat und Bürgerin handelt). Die Justiz bleibt Kern des Zugangs zum Recht, aber nicht alleiniger Maßstab und Zielpunkt. Für die, die den Zugang zum Recht suchen, ist jedenfalls der Zivilprozess nur ein Teil des Instrumentariums, das für die Durchsetzung von Ansprüchen existiert. Mir scheinen die hier vorgestellten Elemente einer Definition damit geeignet zu sein, die Diskussion um den Zugang zum Recht in die Mitte der **rechtspolitischen Diskussion** zu holen. Das kann helfen, Recht, Rechtsstaat und Rechtspflege als Anker und Zentrum gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen anzusehen.

²⁷ Spannende Folgefragen, die auf der Hand liegen und international schon länger diskutiert werden, sind etwa die Frage, ob es angemessen ist, dass anwaltliche und nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister von unterschiedlichen Aufsichtsbehörden reguliert werden oder ob nicht nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister auch von den Regulierungskörperschaften der Anwaltschaft (selbst-)verwaltet werden sollten oder ob und inwieweit unterschiedliche Rechte und Pflichten der Dienstleister aus Sicht derer, die nach Rechtsberatung, -vertretung und -durchsetzung suchen, angemessen sind. Für Antworten auf diese Fragen ist hier aber kein Platz.

C. Unmet Legal Needs

I. Einführung

Ein Verständnis vom Zugang zum Recht, wie ich es hier skizziert habe, zwingt außerdem 12 dazu zu fragen, ob und wenn ja welche **rechtlichen Bedürfnisse** von Individuen und Unternehmen es gibt, in welchem Maße diese von Gerichten und der Rechtspflege befriedigt werden und wo es Lücken gibt. Unbefriedigte rechtliche Bedürfnisse? Das ist eine wörtliche Übersetzung des englischen Begriffs der „unmet legal needs“. Der Begriff „unmet needs“ stammt aus der Sozialpsychologie und wird heute in der Sozialforschung²⁸ verwendet, wenn es darum geht, Maßstäbe dafür zu entwickeln und zu messen, welche Bedürfnisse Menschen haben. (Rechts-) Politisch relevant werden diese Fragestellungen, wenn es darum geht, welche Aufgaben Justiz und Rechtspflege haben, um diese Bedürfnisse zu befriedigen. Unter dem Schlagwort „unmet legal needs“ haben sich Maßstäbe entwickelt, die es erlauben, die Bedürfnisse des rechtssuchenden Publikums und die Versorgung mit Rechtsdienstleistungen messbar und vergleichbar zu machen.

II. Definition

Aus der internationalen Diskussion²⁹ sind folgende Merkmale für ein Verständnis von 13 Unmet Legal Needs bedeutsam: Unmet-Legal-Needs-Studien sind (1) wissenschaftliche Untersuchungen, die (2) messen, welche (3) Konflikte, Rechtsprobleme oder rechtliche Bedürfnisse in der (4) Bevölkerung (5) nicht angemessen befriedigt werden.

1. Wissenschaftliche Untersuchung

Seit den 1970er-Jahren existiert vor allem im englischsprachigen Raum ein grenzüber- 14 schreitender fachlicher Diskurs über Methodik und Inhalte von Unmet-Legal-Needs-Studien,³⁰ der intensiv in den Rechts- und Sozialwissenschaften³¹ gepflegt wird, vor allem

²⁸ *Bradley/Casterline*, Understanding Unmet Need: History, Theory, and Measurement, *Studies in Family Planning*, vol 45 (2014), 123.

²⁹ *Alston et al.*, What is Access to Justice? Identifying the Unmet Legal Needs of the Poor, *Fordham International Law Journal* vol 24 (2000), 187; *Currán/Noone*, The Challenge of Defining Unmet Legal Need, *York Journal of Law and Social Policy*, vol. 21 (2007) 63; *World Justice Project*, Measuring the Justice Gap. A People-Centered Assessment of Unmet Justice Needs Around the World, 2019.

³⁰ *Lobel/Chapman*, Bridging the Gap Between Unmet Legal Needs and an Oversupply of Lawyers: Creating Neighborhood Law Offices – The Philadelphia Experiment, *Virginia Journal of Social Policy & the Law* vol 22 (2015), 72; *Cappelletti*, Access to Justice and the Welfare State, 1981; *Open Society Foundations*, Strengthening Access to Civil Justice with Legal Needs Surveys (Briefing Paper), 2018 (<https://www.justiceinitiative.org/uploads/ddb88dcf-25bc-4fcd-bceb-aa5735c92461/strengthening-access-to-civil-justice-with-legal-needs-surveys-20180628.pdf>).

³¹ *Hellmann/Schmidt/Heller*, Social Justice in the EU and OECD. Index Report 2019.

in Großbritannien,³² Neuseeland³³ und Australien³⁴ sowie in Kanada³⁵ und den USA.³⁶ In dieser Debatte haben sich Maßstäbe dafür entwickelt, die in der Wissenschaft allgemein anerkannt sind. Die rechts- und sozialwissenschaftliche Debatte fand nicht in einem luftleeren Raum statt; sie reflektiert u.a. die Entwicklung zur „**Vermenschenrechtlichung**“ der Politik, vor allem auf international- und völkerrechtlicher Ebene.³⁷ Der Hinweis auf die Wissenschaft von Unmet-Legal-Needs-Studien erscheint mir außerdem nötig, um sie von den im Auftrag von Stakeholdern im Rechtsmarkt erstellten Meinungsumfragen abzugrenzen.³⁸ Die sind zwar verdienstvoll, weil sie den Blick auf Rechtsbedürfnisse der Bevölkerung lenken. Aber in der rechtspolitischen Debatte sind sie jedenfalls methodisch nicht unumstritten,³⁹ wenn sie auch durchaus den rechtspolitischen Diskurs mitbestimmen.⁴⁰ Und natürlich kann eine einzelne Meinungsumfrage nicht ohne Weiteres international vergleichbare Ergebnisse schaffen. In Deutschland

32 *Solicitors Regulation Authority*, Improving access – tackling unmet legal needs. Risk Outlook update, June 2017 (presentation) (<https://www.sra.org.uk/globalassets/documents/sra/research/legal-needs.pdf?version=4a1aca>); *Byrom*, Developing the detail: Evaluating the Impact of Court Reform in England and Wales on Access to Justice, 2019.

33 *New Zealand Law Society*, Access to Justice. Stocktake of initiatives. Research report, 2020 (<https://www.lawsociety.org.nz/assets/About-Us-Documents/General/NZLS-Access-to-Justice-research-report-2020.pdf>).

34 *Coumarelos*, Legal Australia-Wide Survey: Legal Needs in Australia. Access to justice and legal needs series, v. 7 (2012).

35 *Access to Justice British Columbia*, Access to Justice Measurement Framework, 2019.

36 *Sandefur*, Accessing Justice in the Contemporary USA: Findings from the Community Needs and Services Study (2014); *Mirrlees-Black/Randell*, Need of legal assistance services: developing a measure for Australia, in: Law and Justice Foundation of New South Wales, Justice Issues, Paper 26, 2017; *Legal Services Corporation*, The Justice Gap: Measuring the Unmet Civil Legal Needs of Low-income Americans, 2017.

37 *Curran/Noone*, The Challenge of Defining Unmet Legal Need, *York Journal of Law and Social Policy*, vol. 21 (2007) 85.

38 Vgl. Roland Rechtsreport 2022. Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung (https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf).

39 Kritisch zur Methodik des Roland-Rechtsreport *Römermann*, Zwei Gesetzentwürfe: Die große BRAO-Reform wird alle Anwältinnen und Anwälte treffen, *AnwBl Online* 2020, 588 (608f.).

40 So wurde der Schwellenwert der sogenannten rationalen Apathie (= rationales Desinteresse), die die Höhe des Streitwerts bezeichnet, unterhalb dessen Menschen im Durchschnitt nicht vor Gericht ziehen, über Jahre hinweg mit ca. EUR 1.800 gemessen; dieser Betrag wurde und wird regelmäßig rezipiert, vgl. *Singer*, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen, *BRAK-Mitt.* 2019, 209. Im aktuellen Roland Rechtsreport 2022 (https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf) beträgt er knapp EUR 3.700. Das deutet wohl auf einen Fehler oder eine methodische Schwäche der Befragung hin.

gibt es keine Tradition der Unmet-Legal-Needs-Forschung.⁴¹ Gesicherte empirische Erkenntnisse über den Zugang zum Recht existieren kaum.⁴²

2. Messen

In meinem Versuch einer Definition findet sich zweitens der Begriff „messen“. Das ist 15 quantitativ zu verstehen: Es geht um **Metrics**, um Zahlen, die helfen sollen zu verstehen, wie tief und wie breit der Graben ist, den man auf Englisch „Unmet Legal Needs Gap“ nennt. Messungen und Messbarkeit sind im Kontext der Rechtswissenschaften jedenfalls hierzulande eine Herausforderung, weil unsere methodische Tradition zwar eine tiefe dogmatische Durchdringung von Normen hervorgebracht, die Wirklichkeitswissenschaften aber eher stiefmütterlich behandelt hat. Das setzt sich fort und wird verstärkt durch gewisse Widerstände in der berufspolitischen Debatte über die Standardisierbarkeit und Messbarkeit der Arbeit von Akteur:innen in der Rechtspflege: In der Anwaltschaft sind beispielsweise viele immer noch überrascht, wenn große Firmen nicht mehr die Rechtsabteilung, sondern ihre Einkaufsabteilung über die für die Firma richtige Kanzlei entscheiden lassen. Und für die Einkaufsabteilung stellt es kein Problem dar, die Qualität der Dienstleistungen, die sie einkaufen, metrisch zu messen, während der Großteil der Juristinnen und Juristen meint, anwaltliche Dienstleistungen und die Arbeit von Gerichten sei nur qualitativ zu beschreiben und entziehe sich einer quantitativen Erfassbarkeit.⁴³ Das erinnert an eine Diskussion innerhalb der Medizinberufe im ausgehenden 18. Jahrhundert. Damals wurde ein neues Instrument eingeführt, das Fieberthermometer. Damit konnte man die Körpertemperatur metrisch messen. Die Antwort der organisierten Ärzteschaft war erheblicher Widerstand: Es sei unmöglich, ein Fieber nur zu messen. Fieber sei nichts Quantitatives, sondern etwas Qualitatives, das

41 Auch die Rechtssoziologie in Deutschland, soweit sie noch an Universitäten existiert, scheint heute ihre Forschungsschwerpunkte eher in der qualitativen als in der quantitativen Sozialforschung zu finden, vgl. die Darstellungen bei *Behr*, Rechtssoziologie, 4. Auflage 2021, § 2 Rn. 25ff., § 7, § 10 Rn. 16ff.

42 Einer der ersten Wissenschaftler, die in jüngerer Zeit das Thema aufgegriffen haben, ist Matthias Kilian. Vgl. *Kilian*, Zugang zum Recht, AnwBl 2008, 236; vgl. auch *Wrase/Thies/Behr/Stegemann*, Gleicher Zugang zum Recht, (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit, APuZ 2021 (<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/herrschaft-des-rechts-2021/340014/gleicher-zugang-zum-recht/#footnote-target-7>). Elemente einer Unmet-Legal-Needs-Studie enthält die *Evaluation des Rechts- und Justizstandorts Bayern*, die das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft und die Rechtsanwaltskammern München und Bamberg 2011 durchgeführt haben, vgl. https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/ergebnisse_evaluation.pdf.

43 Auf EU-Ebene findet die Diskussion einmal im Zusammenhang mit der EU-Normungsstrategie statt, vgl. die Stellungnahme des *Bundesverbandes der Freien Berufe* vom 16.8.2016 (https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2017/09/2016-08-16_BFB-Stellungnahme_Normung.pdf). In der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) wird auch eine intensive Debatte über die Messbarkeit von staatlichen und privaten Rechtsdienstleistungen geführt, vgl. *CEPEJ*, Measuring the quality of justice, 7.12.2016 (<https://rm.coe.int/1680747548>).

nur ein erfahrener Arzt durch Auflegen einer Hand erkennen könne.⁴⁴ Die Skepsis der damaligen Ärzteschaft und die Bedenken in der heutigen Diskussion um den Zugang zum Recht ist verständlich; aber es geht nicht um ein Entweder-Oder: Sinnvoll ist zu erkennen, dass eine Ergänzung der eigenen (geisteswissenschaftlichen) Perspektive Erkenntnisgewinn bringen kann. Diese Ergänzung hat allerdings eine Voraussetzung: Rechts- und Berufspolitik muss bereit sein, sich und die Qualität ihrer Dienstleistungen einer externen Überprüfung zu stellen.⁴⁵

3. Rechtsprobleme/Rechtsbedürfnisse

- 16 Das nächste Merkmal meiner Definition: rechtliche Probleme/**Rechtsbedürfnisse**. Die Unmet-Legal-Needs-Forschung nimmt **lebenswirkliche Probleme** in den Blick, die mit den Mitteln des Rechts gelöst werden könnten,⁴⁶ und zwar solche, die gar nicht als Rechtsproblem erkannt werden, Probleme, die zwar als Rechtsproblem erkannt werden, bei denen aber unbekannt ist, dass es überhaupt eine rechtliche Lösung dafür gibt und Probleme, bei denen zwar bekannt ist, dass es eine rechtliche Lösung geben mag – die aber aus den unterschiedlichsten (rationalen oder irrationalen) Gründen nicht erreichbar oder attraktiv zu sein scheint.⁴⁷ Damit nimmt sie nicht die Perspektive der Anbieterseite ein, sondern die der Nachfragenden. Der Fokus der meisten Unmet-Legal-Needs-Studien liegt außerdem auf dem Zivilrecht und dort auf dem Verbraucher (schutz)recht, ist aber nicht darauf beschränkt. Typischerweise werden in Unmet-Legal-Needs-Studien Parameter abgefragt wie: Die Anzahl der Probleme, die als rechtliche Probleme angesehen werden können (in den vergangenen 12 Monaten), die Art der rechtlichen Probleme (Wohnen, (Online-)Kauf, Handy-Vertrag, Schulden, Familie, mit Behörden, als Opfer von Straftaten), welche Lösungswege beschritten wurden (wenn überhaupt?) und ob die Probleme zu negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden oder auf Arbeitsfähigkeit führten.
- 17 Diese beispielhaft aufgeführten Fragen zeigen, dass Unmet-Legal-Needs-Studien abzugrenzen sind von einer Studie zum Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz, wie sie gerade im Auftrag des BMJ erarbeitet wird.⁴⁸ Diese wird wohl vorwiegend aus der Sicht der Justiz auf den Rückgang der Eingangszahlen der Ziviljustiz schauen und

⁴⁴ Vgl. Umstrittene Erfindung: Die hitzige Diskussion ums Fieberthermometer, <https://www.geo.de/magazine/geo-chronik/18643-rtkl-umstrittene-erfindung-die-hitzige-diskussion-ums-fieberthermometer>.

⁴⁵ Eine lesenswerte Kulturgeschichte des Messens hat *Lugli*, *The Making of Measure and the Promise of Sameness*, 2019 vorgelegt.

⁴⁶ Das geht somit konform mit der Kritik von *Thomas Riehm* am Begriff „Zugang zum Recht“.

⁴⁷ *Curran/Noone*, *The Challenge of Defining Unmet Legal Need*, *York Journal of Law and Social Policy*, vol. 21 (2007).

⁴⁸ BMJ, Forschungsvorhaben des BMJV [sic!] zum Rückgang zivilgerichtlicher Verfahren, Stand: 4.11.2021 (https://www.bmj.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/Zivilgerichtliche_Verfahren/ZivilgerichtlicheVerfahren_node.html).

nicht primär aus der Perspektive der **Bevölkerung** und der Rechtsprobleme, die sie hat. Das schmälert nicht die Bedeutung der BMJ-Studie;⁴⁹ eine Unmet-Legal-Needs-Studie würde die BMJ-Studie aber sinnvoll ergänzen.

4. Bevölkerung

Das Merkmal „Bevölkerung“ umfasst im Prinzip alle Rechtsunterworfenen. Die Unmet- 18
Legal-Needs-Forschung konzentriert sich allerdings auf **Verbraucherinnen** und **Klein-
gewerbetreibende**. Leitgedanke vieler Unmet-Legal-Needs-Studien ist es herauszuar-
beiten, welche Bevölkerungsgruppen im Hinblick auf den Zugang zum Recht vulnerabel
sind. Der Begriff der **vulnerablen Bevölkerungsgruppen** ist üblich in den Sozialwis-
senschaften; er bezeichnet die, die Schwierigkeiten haben, mit den Herausforderungen
des Lebens aus eigener Kraft umzugehen und auf irgendeine Form der Unterstützung
angewiesen sind. Hier schließt sich der Kreis zur „Zugang-zum-Recht“-Forschung, die –
wie oben dargestellt – ihre Motivation historisch aus dem Fokus auf diesen Teil der Be-
völkerung gewonnen hat.⁵⁰

5. Nicht angemessen befriedigt

Hinter den Begriffen „nicht befriedigt“ und „nicht angemessen befriedigt“ verbirgt sich, 19
wie erläutert, der Wechsel von der Justiz- und Rechtspflegeperspektive hin zu einer
„Kunden-“ oder **Nutzerperspektive**.⁵¹ Unmet-Legal-Needs-Studien fragen nicht primär
ab, ob das Angebot einer Konfliktlösung oder Rechtsdurchsetzung juristisch richtig ist,
sondern danach, ob und wenn ja in welchem Maße die, die die Konfliktlösung oder den
Rechtsschutz gesucht haben, damit eine Befriedigung ihres Bedürfnisses gefunden ha-
ben. Erst das erlaubt es methodisch, die Rechtsschutzlücken zu erkennen und macht
den größten Unterschied zu Justizstudien aus.

49 Die – knappen – Hinweise, die das BMJ und die an der Studie Beteiligten bisher öffentlich gemacht haben, lassen vermuten, dass die Schnittmengen der Studie zu Unmet-Legal-Needs-Studien im Laufe der Arbeit ein wenig größer geworden sind als die ersten Informationen über die Studie ursprünglich haben vermuten lassen.

50 *Matiaško*, Access to justice through lenses of vulnerability and equality: a dialogue between philosophy and law, ERA Forum vol 22 (2022), 717; für eine spezifische Diskussion der Vulnerabilität im Kontext von Flucht und Migration vgl. EASO, Vulnerability in the context of applications for international protection (2021).

51 Die Bedeutung dieses Perspektivwechsels betonen *Andert/Dörr* in: Der Zivilprozess der Zukunft: Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht, Legal Tribune Online, 25.11.2020, https://www.lto.de/persistent/a_id/43531/.

III. Perspektivwechsel

- 20 In diesem Beitrag wird an verschiedenen Stellen vorgeschlagen, einen **Perspektivwechsel** vorzunehmen, um die Bedürfnisse des rechtssuchenden Publikums besser in die rechtspolitische Diskussion einfließen zu lassen. Das mag zunächst überflüssig erscheinen, weil wir doch eigentlich überzeugt sind, dass es unsere Aufgabe als Richterinnen, Rechtsanwältinnen oder Rechtswissenschaftlerinnen ist, diese Interessen zu berücksichtigen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass wir das gerade dort, wo es um die Rahmenbedingungen unserer Arbeit geht, nicht immer durchhalten. Das möchte ich an drei Beispielen erläutern, die über die Diskussion um die Reform des Zivilverfahrens hinausgehen, aber mit dem Zugang zum Recht und möglichen Rechtsschutzlücken zu tun haben:

1. Vorbehaltsaufgaben im Rechtsdienstleistungsmarkt

- 21 Die traditionelle Diskussion fragt aus der Perspektive der Anwaltschaft: Wie können wir die Sonderregelungen zu Berufszugang, Berufsausübung und Disziplinarsystem,⁵² die die Anwaltschaft im Vergleich zu nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern hat, bewahren, und damit eine herausgehobene Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat festigen? Die Anwaltschaft selbst argumentiert also sozusagen im „wohlverstandenen“ Interesse des rechtssuchenden Publikums; ein Ergebnis ist aktuell beispielsweise die These, dass es keiner Kohärenz zwischen den Berufsregeln der Anwaltschaft und nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleistungsunternehmen bedürfe; in dieser Argumentation schwingt mit, dass es sogar ein Abstandsgebot gebe.⁵³ Aus der Unmet-Legal-Needs-Perspektive würde man dagegen fragen: Welche Bedürfnisse haben die, die Rechtsinformation, -beratung oder -durchsetzung wünschen? Und werden diese Bedürfnisse systemisch ausreichend befriedigt? Falls eine sogenannte **Unmet Legal Needs** Gap festgestellt wird, d. h. wenn deutlich wird, dass im bestehenden System Hürden und Rechtsschutzlücken bestehen, würde man fragen: Was können die Akteur:innen im Rechtsmarkt tun und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen kann der Staat ändern, um Lücken zu schließen und Hürden abzubauen? Bei der Erörterung dieser zweiten Frage würde man auch darüber nachdenken, ob nicht Raum ist für neue Akteure, die die festgestellten Lücken besser

52 Spielregeln zu diesen Bereichen machen traditionell eine Profession aus, zu der sich die Anwaltschaft fast weltweit entwickelt hat. Zu den historischen und soziologischen Besonderheiten des Anwaltsberufs und der freien Berufe, insbesondere zur notwendigen Freiheit der Anwaltschaft von unmittelbarer staatlicher Regulierung, die immer Missbrauchspotential enthält, vgl. *Brügmann*, *Lawyer Profession International – Better Regulation*, *Bucerius Law Journal* 2019, 7; *Brügmann*, *Access to Justice, Public Interest and Independence of the Lawyer Profession*, in: Yeshanew/Ibrahim (Hrsg.), *Righting Human Rights through Legal Reform. Ethiopia's Contemporary Experience*, *Ethiopian Human Rights Law Series* (XII), 241; *Rhode/Woolley*, *Comparative Perspectives on Lawyer Regulation: An Agenda for Reform in the United States and Canada*, *Fordham Law Review*, vol 80 (2012), 2761.

53 Stellungnahme 03/2022 des Deutschen Anwaltvereins zur Frage der Kohärenz bei der berufsrechtlichen Regulierung der Anwaltschaft und Inkassodienstleistern vom Februar 2022.

schließen können als die bisherigen.⁵⁴ Das (messbare) Ziel wäre: Mehr und bessere Befriedigung von rechtlichen Bedürfnissen. Damit würden Core Values der Anwaltschaft an dem Maßstab gemessen, für den sie geschaffen sind: als Pflichten um des rechtssuchenden Publikums willen.

2. Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz

Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz: Hier fragt die traditionelle Diskussion 22 nach Gründen für den Rückgang der Eingangszahlen bei Amts- und Landgerichten, üblicherweise aus der Binnensicht der Justiz. Maßstäbe für die Bewertung sind Arbeitsbelastung der Justiz, Umfang, Komplexität und Dauer von Verfahren. Wenn nach **Einstellungen von Verbraucher:innen** und Unternehmen geschaut wird, dann regelmäßig aus der Perspektive des (ZPO-) Rechtswegs und allenfalls mittelbar aus der der Bedürfnisse der Verbraucher:innen und Unternehmen.

3. Modernisierung des Zivilverfahrens

Modernisierung des Zivilverfahrens: In dieser wichtigen aktuellen Diskussion, die seit 23 Beginn der Corona-Pandemie einen Schwerpunkt der Legal-Tech-Diskussion bildet, hören wir Zustimmung, wenn es generell Modernisierung und mehr Personal in der **Ziviljustiz** betrifft. Konkrete Modernisierungsvorschläge werden dagegen von Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern vorsichtig bis skeptisch beurteilt: Wenn über strukturiertes Parteivorbringen diskutiert wird, sehen Teile der Anwaltschaft ihre Freiheit beschränkt;⁵⁵ Richterinnen fürchten in der Diskussion um außergerichtliche, technologieunterstützte Rechtsdurchsetzung, dass der Rechtsstaat leide, weil „Recht light“ oder „law enforcement light“⁵⁶ propagiert werde, aus der Wissenschaft hören wir, dass der „verbesserte[...] Zugang [zum Recht in der privaten Konfliktlösung] [...] mit einem geringeren Maß an Recht erkauf[t]“⁵⁷ werde. Was in der Diskussion zu kurz kommt, ist zweierlei: Einmal fehlt in der Begründung regelmäßig Empirie. Das fällt Juristinnen und Juristen auf den ersten Blick gar nicht auf, weil sich juristische Methodik nicht an den Maßstäben der Wirklichkeitswissenschaften messen lassen muss, sondern weil dogmatische, argumentative Kohärenz von Sollens-Normen uns wichtiger zu sein scheint als

54 So sind beispielsweise als Konsequenz aus empirischen Erkenntnissen über Rechtsschutzlücken in verschiedenen US-Bundesstaaten neue Rechtsberatungs-Berufe entstanden (z. B. der Limited License Legal Technician im Bundesstaat Washington, vgl. *Brüggmann*, *Bucerius Law Journal* 2019, 7 (12)) und wettbewerbshemmende Regeln des Anwaltsrechts abgeschafft worden, um anderen Akteuren zu erlauben, Rechtsdienstleistungen anzubieten (u. a. Utah, Arizona, Oregon).

55 *Römermann*, Die Anwaltschaft ist kein Hilfsorgan der Justiz, *AnwBl* 2021, 285.

56 *Voß*, *RabelsZ* 2020, 67.

57 *Voß*, *RabelsZ* 2020, 83.

eine Subsumtion unter das Sein. Und zweitens fehlt auch hier in der Regel die Perspektive der Rechtssuchenden, die allenfalls als Reflex vorkommt.

4. Interessenkonflikte?

- 24 Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Akteure innerhalb von Justiz und Rechtspflege in der Debatte um die Rahmenbedingungen ihrer eigenen Tätigkeit ein Risiko eingehen, das Risiko nämlich, dass nicht genau klar ist, welche Interessen sie vertreten. Das kann sich zu Lasten ihrer eigenen Interessen auswirken und zu Lasten der Interessen des rechtssuchenden Publikums. Weitere Beispiele: Kann die Anwaltschaft wirklich die Interessen des rechtssuchenden Publikums vertreten, wenn es um das System der gesetzlichen Anwaltsgebühren geht? Ist die Justiz in der Lage, bei der Entwicklung von Analytics-Tools ihr eigenes Interesse hintanzustellen, wenn es um die Frage geht, ob sie untergerichtliche Rechtsprechung (mglw. sogar un-anonymisiert) für Analyse-Tools zur Verfügung stellen müssen, die regionale Rechtsprechungsunterschiede aufzeigen und so im Zivilprozess bei der Gerichtsstandswahl oder im Strafverfahren bei einer Verteidigungsstrategie helfen? Und wäre es von Rechtswissenschaftler:innen, die an der Herstellung von systematischer Kohärenz interessiert sind, nicht zu viel verlangt, wenn man von ihnen erwarten würde, neben dogmatischer Durchdringung auch noch gemessene Interessen des rechtssuchenden Publikums zu berücksichtigen? Anwältinnen und Anwälte sind zurecht hoch wachsam, wenn es darum geht, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Das **Verbot der Interessenkollision** ist nicht nur berufsrechtlich durch § 43a IV – VI BRAO abgesichert, sondern sogar strafbewehrt, § 356 StGB. Und ein Richter ist schon bei **Besorgnis der Befangenheit** durch §§ 41f. ZPO davor geschützt, eine Entscheidung zu fällen, bei der eine Partei unsicher sein muss, ob er wirklich den hohen Standards genügt, die die Gesellschaft zurecht an seine Unparteilichkeit stellt.
- 25 Der rechtspolitische Diskurs würde gewinnen, wenn Unmet-Legal-Needs-Studien klarer machen würden, wo aus der Perspektive des rechtssuchenden Publikums wirklich gemessene **Rechtsschutzlücken** bestehen und wenn sie gleichzeitig deutlich machen würden, wo Interessenvertretung der Rechtsmarkt-Akteure echte Interessenvertretung ist.⁵⁸

IV. Kritik

- 26 Unmet-Legal-Needs-Studien sind nicht unumstritten. Ich erwähne hier die sechs wichtigsten Argumente der Kritikerinnen und versuche jeweils zumindest einen Satz der Entgegnung:

58 Nur der Klarstellung halber: Als Rechtsanwalt weiß ich um die Bedeutung klarer Rollen in Verfahren; und die Bedeutung starker Interessenvertretung von Berufsgruppen in der Rechtspflege kenne ich auch aus eigener Erfahrung; ich war selbst für längere Zeit und sehr gerne Interessenvertreter für die Anwaltschaft.

1. „Unmet-Legal-Needs-Forschung ist Ideologie“⁵⁹

Erstens: „Unmet-Legal-Studien sind ideologisch motiviert und unterstützen nur aktivistische Kämpfer für soziale Gerechtigkeit.“ Das halte ich für falsch, denn Unmet-Legal-Needs-Studien gehen gerade davon aus, dass es nicht um irgendwelche Ungerechtigkeiten, sondern um genau die Ansprüche, die unser Rechtssystem als schützenswert ansieht, geht. 27

2. „In Deutschland gibt es kaum Zugangshürden“

Zweitens: „Unmet-Legal-Needs-Studien sind in Deutschland unnötig, weil wir nicht die Zugangshürden haben, die es in Ländern wie den USA mit ihren hohen Anwaltshonoraren oder in Entwicklungsländern ohne stabiles Rechtssystem gibt.“ Meine Antwort: Dass wir nicht dieselben Zugangshürden und nicht die Fragilität von Schwellenländern haben, ist richtig. Wir können aber die Höhe der Zugangshürden und den Umfang der Rechtsschutzlücken nicht beziffern. Außerdem haben Unmet-Legal-Needs-Studien auch in hoch entwickelten, wohlhabenden Industrieländern Lücken aufgezeigt, die jedenfalls im Mainstream der Debatte vorher so nicht wahrgenommen wurden. 28

3. „Nicht forschen, sondern einfach machen!“

Drittens: „Studien verbessern nicht den Zugang zum Recht; man soll einfach loslegen und Dinge jetzt ändern.“ Stimmt. Aber das eine schließt das andere nicht aus. 29

4. „Das BVerfG korrigiert auch ohne Empirie zum Zugang zum Recht“

Viertens: „Wir haben in Deutschland schon das BVerfG als Korrekturinstitution für nicht gut funktionierende Verwaltung oder sozial unausgewogen urteilende Zivilgerichte. Die gibt es woanders nicht, weswegen dort der Rechtspolitik eine größere Korrekturfunktion zukommt.“ In der Tat hat sich die Unmet-Legal-Needs-Forschung zu einer menschen- und grundrechtlich basierten Forschung weiterentwickelt, gerade um Maßstäbe zu finden, welche sozialen Bedürfnisse rechtlich fassbar sind. Das hatte eine große Bedeutung im Diskurs der Staaten, in denen es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt. Aber natürlich ist die Existenz von Maßstäben und eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die fachlich überragend gut funktioniert, kein Grund, um nicht empirisch zu prüfen, wo Anspruch und Wirklichkeit noch nicht zusammenpassen. 30

59 *Curran/Noone*, The Challenge of Defining Unmet Legal Need, *York Journal of Law and Social Policy*, vol. 21 (2007), S. 69ff. mit Verweisen auf zahlreiche Kritiker der Unmet-Legal-Needs-Forschung.

5. „Unmet-Legal-Needs-Forschung gibt es doch schon“

- 31 Fünftens: „Wir brauchen keine neue Unmet-Legal-Needs-Studie, denn so etwas gibt es doch schon längst.“ Das ist nicht richtig: Einer Unmet-Legal-Needs-Studie am nächsten kommen in Deutschland die Arbeiten des Soldan-Instituts.⁶⁰ Studien wie die Zukunftsstudie des Deutschen Anwaltvereins⁶¹ sind verdienstvoll. Die DAV-Zukunftsstudie hat auf die großen Megatrends Demographie, Gesellschaft und Technologie geschaut und prognostiziert, wie sich der Markt bis 2030 ändern könnte. Die digitale Entwicklung hat sie vorausgesehen, als noch niemand von „Legal Tech“ sprach; und sie hat eine Marktberreinigung insbesondere unter generalistisch ausgerichteten Einzel-Anwaltskanzleien prognostiziert, deren Beginn wir in den Massenrechtsgebieten beobachten können. Was die Studie nicht in den Blick genommen hat: Die Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten. Hervorzuheben ist noch der Aufsatz von Marie-Luise Graf-Schlicker „Der Zivilprozess vor dem Aus?“,⁶² der zu den ersten Beiträgen gehört, die den Rückgang der Eingangszahlen in der Zivilprozess in den Blick genommen haben und sicherlich ein wichtiger Anstoß für die BMJ-Studie war. Auch dieser Aufsatz beruht aber nicht auf Befragungen des rechtssuchenden Publikums. Den Roland-Rechtsreport⁶³ habe ich schon erwähnt; dabei handelt es sich um Ergebnisse einer soliden Befragung, deren Verdienst es u. a. ist, dass sie seit 2010 jährlich durchgeführt wird; es ist aber nicht das Ziel des Roland-Rechtsreports, umfassend den Zugang zum Recht zu erforschen. Seit 2019 finden wir Angaben zu Deutschland im globalen Access-to-Justice-Datenportals des World Justice Projects,⁶⁴ einer privaten Stiftung, die globale Indizes für Rechtsstaat und Zugang zum Recht veröffentlicht. Die Informationen zu einzelnen Ländern sind hier aber um der besseren Vergleichbarkeit willen eher knapp und nicht detailreich. Das gilt auch für weltweite Studien zu Einzelthemen wie die Weltbank-Studie „Women Business and the Law“, die eine für die aktuelle Ausgabe zum ersten Mal eine Erhebung über den Zugang zum Recht durchgeführt hat.⁶⁵

6. „Forschung bringt keine neuen Erkenntnisse“

- 32 Sechstens und letztens: „Die Ergebnisse von Unmet-Legal-Needs-Studien würden gar nicht zu radikal neuen Erkenntnissen führen.“ Das kann sein; es ist sogar wahrschein-

60 Insbes. *Hommerich/Kilian*, Mandaten und ihre Anwälte. Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen, 2007.

61 *Deutscher Anwaltverein/Prognos*, Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030. Eine Zukunftsstudie für die Deutsche Anwaltschaft, 2013 (<https://anwaltverein.de/de/anwaltspraxis/dav-zukunftsstudie?file=files/anwaltverein.de/downloads/service/DAV-Zukunftsstudie/DAV-Zukunftsstudie-Langversion.pdf&cid=3536>).

62 AnwBl 2014, 573.

63 Zuletzt Roland Rechtsreport 2022. Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung. (https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf).

64 worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/global-insights-access-justice-2019.

65 World Bank, Women, Business and the Law 2021, S. 53ff.

lich, dass sich viele gefühlte Wahrheiten und anekdotische Empirie bestätigen würden. Aber wir wissen auch, dass Diskussionen konstruktiver geführt werden, wenn ein Sachverhalt geklärt ist und wir nur noch über Folgen streiten müssen. Natürlich wäre es naiv anzunehmen, dass empirische Studien Streit über die Wirklichkeit völlig beenden, denn selbstverständlich folgt auf Unmet-Legal-Needs-Studien wie auf fast alle empirischen Studien eine Auseinandersetzung über Fragestellungen und Methodik. Unmet-Legal-Needs-Studien sind aber geeignet, das Risiko eines Streits über die Wirklichkeit zu vermindern und die Chance zu erhöhen, sich über Konsequenzen eines gemeinsam geteilten Bildes von der Wirklichkeit auseinanderzusetzen. Außerdem dürfen wir die Bedeutung von Unmet-Legal-Needs-Studien nicht unterschätzen. Denn es gibt noch viel Wirklichkeit, die wir in der Diskussion nicht wahrnehmen.⁶⁶ Stellen Sie sich, liebe Leserin, lieber Leser, einmal die folgenden Fragen: Wissen Sie, welche Rechtsprobleme in welchem Umfang in Deutschland überhaupt mit den Mitteln des Rechtsstaats gelöst werden und wie viele nicht? Wissen Sie, wo und für wen die Hürden beim Zugang zu traditioneller justizzentrierter Konfliktlösung besonders hoch sind? Wissen Sie, wieviel Prozent der Menschen welche Streitlösungsmechanismen in Justiz, Rechtspflege oder sonst wo nutzen? Sind Sie darüber informiert, in welchem Umfang PKH und Beratungshilfe so eingesetzt werden, dass sie den Zugang zum Recht messbar verbessern? Haben Sie schon einmal eine Justizministerin oder einen Justizminister gehört, die in Haushaltsberatungen für eine Erhöhung der jährlichen Ausgaben für „Legal Aid“ auf der Basis von empirischen Daten gestritten haben, vielleicht sogar gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsberufe? Wissen Sie, ob die Mittel für Beratungshilfe (2017 waren das noch etwa 60 Mio. EUR,⁶⁷ 2020 nur noch knapp 38 Mio. EUR)⁶⁸ überhaupt gut investiert sind? Ich weiß das nicht. Aber ich sehe, dass es im Zusammenhang mit Fragen nach einem besseren Zugang zum Recht viele ungeklärte Fragen gibt, die wir mit unserem juristischen Instrumentarium nicht erklären können.

66 In den USA hat das „Legal Deserts“-Kapitel des regelmäßig erscheinenden ABA Profile of the Legal Profession 2020 mit einer Visualisierung von ganzen Landstrichen, in denen eine Unterversorgung mit Rechtsdienstleistungen, vor allem durch eine geringe Anwaltsdichte, festgestellt wurde, zu einem Umdenken bei den Regeln über Vorbehaltsaufgaben für Anwält:innen geführt; eine Reihe von Bundesstaaten haben über das Instrument der Regulatory Sandboxes neuartige nicht-anwaltliche Rechtsdienstleistungsunternehmen zugelassen, die den Zugang zum Recht verbessern sollen. Zu Regulatory Sandboxes vgl. *Brügmann*, Regulatory Sandboxes – Reallabore für den Rechtsmarkt, *Rethinking Law* 2019, 76; *ders.*, Laborgeprüftes Legal Tech?, *RDi* 2021, 8; *Hartung*, Legal Tech Sandboxes, *RDi* 2021, 421.

67 Bundesamt für Justiz, Beratungshilfestatistik 2017 (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Beratungshilfestatistik_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

68 Bundesamt für Justiz, Beratungshilfestatistik 2020 (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Beratungshilfestatistik_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

V. Haupt-Ziele von Unmet-Legal-Needs-Studien

- 33 Abschließend seien anstelle einer Zusammenfassung noch einmal die Hauptziele genannt, die Unmet-Legal-Needs-Studien verfolgen: Unmet-Legal-Needs-Studien können erstens helfen, systemische Lücken im Zugang zum Recht zu identifizieren, zweitens Entwicklungen sichtbar machen: Nur durch regelmäßige vergleichbare Untersuchungen kann man sehen, ob sich rechtliche Probleme ändern und wie sich Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Drittens geben sie Hilfe bei der Zuweisung von staatlichen „Legal-Aid“-Mitteln: Nur wer weiß, wo die Lücken sind und wie tief sie sind, kann entscheiden, welche Mittel er braucht, um sie zu reparieren. Viertens sind Unmet-Legal-Needs-Studien geeignet, den rechtspolitischen Ordnungsrahmen für Rechtsberatung zu justieren: Anekdotisches Wissen, Bauchgefühl und politische Grundüberzeugungen sind für Politikgestaltung wichtig. Aber sie sind nicht alles. Fünftens können die empirischen Erkenntnisse aus Unmet-Legal-Needs-Studien Grundlage sein für die Berufspolitik von Kammern und Verbänden. Im Ausland nutzen Rechtsanwaltskammern und Verbände Unmet-Legal-Needs-Studien, um beispielsweise für bessere Legal-Aid-Programme zu streiten. Sechstens können Unmet-Legal-Needs-Studien für einzelne Entrepreneur*innen die Grundlage für ihre Kanzleistrategie sein. Und siebentens liefern die Studien Material für volkswirtschaftliche Kennzahlen: Unmet-Legal-Needs-Studien können beispielsweise helfen, die volkswirtschaftlichen Kosten zu berechnen, die durch unzureichenden Zugang zum Recht entstehen, etwa im Gesundheitssektor, in Bezug auf ungenutzte Arbeitskraft oder wegen Insolvenz. Viele Studien im Ausland⁶⁹ gehen von der Annahme aus, dass systemische Lücken im Zugang zum Recht wie Lücken im Gesundheitsschutz negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben können oder – positiv gewendet – dass Zugang zum Recht systemisch ein Baustein einer stabilen Gesellschaft ist. Das ist eine bezeichnende Betrachtungsweise, auch wenn sie uns eher fremd erscheinen mag. Achttens können Unmet-Legal-Needs-Studien Richtschnur für Innovationsförderung im Rechtsmarkt sein. Sollte die Ampel-Koalition die unter der Vorgängerregierung begonnene Reallabor-Strategie⁷⁰ auch im Rechtsmarkt umsetzen, dürften Unmet-Legal-Needs-Studien ein wichtiges Hilfsmittel für die Gestaltung von Rahmenbedingungen sein. Neuntens und zuletzt geben Unmet-Legal-Needs-Studien der **Nachfrageseite** eine Stimme in der Rechtspolitik. Das ist nötig, um steigenden Rechtsverdruss aufzuhalten.

⁶⁹ *Currán/Noone*, The Challenge of Defining Unmet Legal Need, *York Journal of Law and Social Policy*, vol. 21 (2007), S. 89 m.w.N.; *World Bank*, *Women, Business and the Law 2021*, 53ff.; *World Justice Project*, *Measuring the Justice Gap. A People-Centered Assessment of Unmet Justice Needs Around the World*, 2019.

⁷⁰ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg), *Freiräume für Innovationen. Das Handbuch für Reallabore*, 2019.

D. Schluss

Was hat das alles mit Digitalisierung zu tun? Legal Tech hat das Potential, mehr Waffen- 34
gleichheit bei der Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht zu schaffen.⁷¹ Das gilt für außergerichte
Information, Beratung, Vertretung und Rechtsdurchsetzung sowie für die gerichte
Streitlösung. In der Diskussion um die Modernisierung der Ziviljustiz ist der
gesellschaftliche Megatrend der Digitalisierung eine Klammer, die an zahlreichen Stel
len Risiken hat, aber auch helfen kann, den Zugang zum Recht zu verbessern. Das zeigen
die folgenden Kapitel zu einzelnen Aspekten der Digitalisierung in der Ziviljustiz sehr
gut. Bei der Modernisierung geht es immer um Ausstattung, Kenntnisse, Fähigkeiten
und rechtliche Rahmenbedingungen. Empirie kann hierbei helfen, die Nutzerinnenper
spektive im Diskurs zu verankern; die Reflektion über eigene Rollen und eine gestärkte
Sensibilität für Risiken von möglichen Interessenkonflikten kann die Qualität der Debat
te verbessern. Angesichts sinkender Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sowie eines
Rückgangs der Anzahl der Anwältinnen und Anwälte ist es nötig, diese Debatte zu füh
ren. Für die Rechtspolitik, die häufig von Intuition, politischem Druck und irrationalen
Stimmungen in der Bevölkerung geprägt ist, würde es hilfreich sein, wenn sie evidenz
basierter streiten kann.

⁷¹ Braegelmann, Legal Tech für Alle!, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Auf
lage 2021, S. 379 schlägt vor, dass der Staat dort „gleichwertige Lösungen“ schafft, wo das dem private
Legal-Tech-Markt nicht gelingt.

Teil II: **Digitalisierung der anwaltlichen
Tätigkeit**

§ 3 Digitale Mandatsakquise

Gliederungsübersicht	Rn.
A. Anwaltsmarketing in Zeiten der Digitalisierung	1
I. Das neue Marketing für Rechtsthemen	1
II. Der Zugang zum Recht beginnt im Netz	4
III. Was Anwälte dürfen	9
B. Braucht man das wirklich?	15
I. Warum digitale Mandatsakquise sein muss	15
1. Sichtbar sein	15
2. Anders sein	23
II. Warum digitale Mandatsakquise nicht peinlich sein muss	26
III. Best practices	30
C. Die Strategie	31
D. Der Weg zum Mandat	37
I. Aufmerksamkeit gewinnen	38
II. Kontakt herstellen	41
III. Beziehung aufbauen	44
IV. Mandat gewinnen	45
E. Digitale Marketingkanäle	48
I. Eigene Webseite/Blog	49
II. Google	52
1. Google Unternehmensprofil	55
2. PPC-Kampagnen	57
3. SEO	58
III. Anwaltsverzeichnisse	62
IV. YouTube	63
V. Social Media	64
VI. Social-Media-Werbung	73
VII. Pressemitteilungen	75
VIII. Banner-Werbung	79
IX. Empfehlungen	80
X. Lead Magnets	81
XI. Newsletter & E-Mails	83
F. Besser über Recht schreiben	85
I. Juristische Sprache ist keine gute Sprache	85
II. Ein paar Tipps	88
1. Das Intro	91
2. Die Ansprache	92
3. Auf den Punkt	100
4. Der Aufbau	102
5. Don'ts	106
G. Und nun?	107

A. Anwaltsmarketing in Zeiten der Digitalisierung

I. Das neue Marketing für Rechtsthemen

- 1 Wer in den vergangenen Jahren einen Motortyp oder auch bloß „Fiat Ducato“ googelte, dem schlugen Googles Suchergebnisse nicht mehr die Seiten der Hersteller der Motoren oder von Fiat vor. Die ersten Suchtreffer waren Anwaltskanzleien und andere Rechtsdienstleister, die Betroffene des Dieselskandals vertreten. Ähnliches erlebt, wer kurz nachsehen möchte, wie man einen Flug storniert: Die ersten Suchtreffer führen zu Rechtsdienstleistern, über die Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und einfach online Fluggastentschädigungen geltend machen können.
- 2 Weniger bekannt, aber längst Realität, sind auch Kanzleien und andere Rechtsdienstleister, die Hartz-IV- und Bußgeldbescheide, Mietminderungs- oder Abfindungsansprüche prüfen und sich bei der Kundinnen- oder Mandantengewinnung ebenfalls vor allem des Internets und anderer Methoden aus der Startup-Welt bedienen.
- 3 Vom Niveau des digitalen Marketings dieser Rechtsdienstleister kann selbst manche große Wirtschaftskanzlei noch lernen. Ihre Webseitenauftritte sind nutzerfreundlich gestaltet und bieten viele Informationen, die Kontaktaufnahme ist einfach und niederschwellig möglich. Sie produzieren selbst Inhalte und Informationen, sie sind medial wie auch in sozialen Netzwerken präsent. Es mutet an wie ein völlig neues Geschäftsfeld. Doch es sind eben keineswegs nur die sog. **alternativen Rechtsdienstleister**, die so um potenzielle Kundinnen werben – es sind auch ganz klassische Anwaltskanzleien, die das **Marketing** für Rechtsthemen neu denken.

II. Der Zugang zum Recht beginnt im Netz

- 4 Der weitaus größere Teil der deutschen Anwaltschaft kann davon noch viel lernen. Das werden die Anwältinnen und Anwälte auch müssen. Wenn sie weiterhin dort nicht präsent sind, wo Menschen nach Antworten auf ihre Rechtsfragen suchen, dann bedeutet das nicht nur, dass sie das vielzitierte Geld auf der Straße liegen lassen.
- 5 Es bedeutet auch, dass sie Menschen nicht dort abholen, wo diese nach dem **Zugang zum Recht** suchen. Denn um nicht weniger geht es. Der Zugang zum Recht unterscheidet sich heute nicht vom Zugang zu Produkten und Dienstleistungen: Er beginnt in vielen Fällen im Internet. Dort ist die Justiz derzeit faktisch nicht präsent, geschweige denn erreichbar. So ist es bis auf weiteres die Anwaltschaft – und zunehmend sind es die alternativen Rechtsdienstleister –, die den Zugang zum Recht tatsächlich begleitet und realisiert.
- 6 Wer den Zuwachs an alternativen Rechtsdienstleistern beklagt, die der Anwaltschaft Marktanteile wegnähmen, ohne dem strengen anwaltlichen Berufsrecht zu unterliegen, der muss sich den Einwand gefallen lassen, dass diese alternativen Rechtsdienstleister ganz offensichtlich eine Nachfrage befriedigen, die die Anwaltschaft bis heute nicht zufriedenstellend befriedigt hat. Das liegt nicht erst daran, dass die Rechtsdienstleister ihre Dienstleistungen digital, nutzerfreundlich und bundesweit anbieten.

Es liegt vielmehr schon daran, dass sie diese Dienstleistungen dort anbieten, wo die Nutzerinnen und Nutzer sie auch nachfragen: im **Internet**.

Im Netz sucht die mittelständische CEO, die einen Teil ihres Betriebs auslagern will, ebenso nach Antworten wie der unglückliche Ehemann, der über eine Scheidung nachdenkt. Das gilt übrigens keineswegs nur für juristische Laien: Wer mit Unternehmensjuristinnen und -juristen, aber auch mit Anwältinnen und Anwälten spricht, hört praktisch einhellig dieselbe Antwort: Noch vor der Suche in einschlägigen juristischen Datenbanken, die natürlich für eine vertiefte fachliche Beschäftigung mit einem Thema weiterhin genutzt werden, **googeln** auch sie und prüfen in den eigenen sozialen Netzwerken, welche Expertin oder welcher Experte eine Antwort auf ihre Frage bieten kann.

Es ist an der Anwaltschaft, diese Möglichkeiten viel stärker zu nutzen. An der gesamten Anwaltschaft, denn auf **digitale Präsenz** ist jede Kanzlei unabhängig von ihrer Struktur, Größe und Spezialisierung angewiesen. Eines haben alle Kanzleien gemeinsam: Sie leben von ihrer Mandantschaft.

III. Was Anwälte dürfen

Eigentlich sind Anwaltskanzleien für die **digitale Akquise** geradezu prädestiniert. Komplexe Fragen richtig und strategisch klug zu beantworten, ist quasi die Berufsbeschreibung erfolgreicher Advokatinnen und Advokaten. Und Suchmaschinen wie auch soziale Netzwerke, die zunehmend selbst zu Anbietern von Inhalten werden, belohnen gute Inhalte, solche also, die die Fragen beantworten, die Menschen den Suchmaschinen stellen.

Was weite Teile der Anwaltschaft weiterhin davon abhält, sich im Netz zu präsentieren, wo Menschen den Zugang zum Recht suchen, sind Vorbehalte eher traditioneller, manchmal auch emotionaler Art. Oft resultieren sie noch aus einem anwaltlichen Selbstverständnis heraus, das seit jeher wenig unternehmerisch geprägt ist („Wer braucht denn Werbung, wir sind Organe der Rechtspflege!“), mit der Realität des anwaltlichen Kanzleibetriebs, der wie auch jedes Unternehmen selbstverständlich profitabel sein muss, allerdings wenig zu tun hat. Gern wird auch das strenge **anwaltliche Berufsrecht** zitiert. Das allerdings macht viel weniger Einschränkungen, als manchmal behauptet wird.

Bei den **Werbeformen und -formaten** gibt es für die Anwaltschaft keinerlei Einschränkung. Schilderwerbung auf Straßenbahnen hat das Bundesverfassungsgericht ebenso erlaubt¹ wie die Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen per ebay.² Das **Marketing per Internet** ist genauso zulässig wie die Versendung klassischer Pressemitteilungen, wenn die Inhalte nicht über die – wenigen – spezifischen Vorgaben des Berufsrechts hinauschießen.

1 NJW 2004, 3765 = BVerfGE 111, 366.

2 NJW 2008, 1298 = BVerfGK 13, 286 = BeckRS 2008, 32991.

- 12 Gerade wer Wert darauf legt, die eigenen Kompetenzen auf sachliche Art darzustellen, wird im anwaltlichen Berufsrecht kaum Beschränkungen für seine Werbeideen finden. Wer sich also nicht gerade seinen Kanzleinamen ausgerechnet auf seine Anwaltsrobe sticken lassen,³ mit Schockmotiven⁴ oder Pin-Up-Kalendern⁵ für sich werben will, muss sich nicht für einen Konflikt mit der Anwaltskammer wappnen. Sehr allgemein formuliert darf anwaltliche Werbung nach den berufsrechtlichen Vorgaben schlicht nicht völlig unsachlich sein.
- 13 Laut § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dürfen Anwältinnen und Anwälte für sich werben, wenn sie über ihre berufliche Tätigkeit sachlich unterrichten und die Werbung nicht auf einen Auftrag im Einzelfall gerichtet ist. Von den drei Voraussetzungen gilt allerdings eigentlich, um es mit *Markus Hartung* zusammenzufassen, fast keine mehr.⁶ Anwältinnen und Anwälte dürfen auch mit der eigenen Person Marketing betreiben und selbst eine bloße Imagewerbung kann eine „Unterrichtung“ im Sinne der Norm sein. Sogar um Einzelmandate dürfen sie werben, wenn sie den Adressaten oder die Adressatin dabei weder belästigen noch nötigen oder überrumpeln und dieser sich in einer Situation befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen bringen kann.⁷
- 14 Dennoch drehen sich die meisten bekanntwerdenden Verfahren rund um die **Zulässigkeit anwaltlicher Werbung** noch immer im Wesentlichen darum, was sich auf anwaltlichen Briefbögen findet. Es geht um selbsternannte „Vorsorgeanwälte“⁸ oder „Spezialisten für Verkehrsrecht“,⁹ die keine Fachanwälte sind. Diese Fälle sprechen Bände darüber, was weite Teile der Anwaltschaft auch im Jahr 2022 noch unter Akquise verstehen.

B. Braucht man das wirklich?

I. Warum digitale Mandatsakquise sein muss

1. Sichtbar sein

- 15 Denn während am Ende wohl für kaum jemanden bei der Wahl des neuen Anwalts oder der neuen Anwältin entscheidend sein wird, wie der- oder diejenige sich laut eigenem Briefkopf oder Kanzleischild nennt, können die **Sichtbarkeit** und **Unterscheidbarkeit** im Internet über den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg einer Kanzlei entscheiden.

³ NJW 2017, 407 (m. Anm. Härting) = BeckRS 2016, 109212.

⁴ NJW 2015, 72 = WM 2015, 452.

⁵ MDR 2020, 444 = AnwBl 2020, 172.

⁶ *Hartung, Markus* in: Halfmann, *Marketingspraxis für Anwälte*, 2. Auflage 2018, S. 53.

⁷ BGHZ 199, 43 = NJW 2014, 554 = ZIP 2014, 290 – *Kommanditistenbrief*.

⁸ OLG Hamm, Urt. v. 7.9.2012, Az. 2 AGH 29/11.

⁹ NJW 2015, 28 = NJW 2015, 704 = MDR 2015, 306 = NJ 2015, 129.

Wer früher einen Scheidungsanwalt suchte, griff nach den gelben Seiten und schaute nach, welcher Familienrechtler in der Nähe praktizierte. Vielleicht stieß er im lokalen Anzeigenblatt auf eine Seite, auf der Experten ihre Rechtstipps gegen Entgelt platzieren konnten. Wer im örtlichen Sport- oder Brauchtumsverein aktiv war, kannte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Anwältin oder ein Anwalt persönlich oder konnte zumindest über sein Netzwerk eine Empfehlung einholen. 16

Alle diese Wege stehen natürlich auch heute noch zur Verfügung, doch funktionieren sie immer weniger und werden durch digitale Alternativen abgelöst. Die gelben Seiten und Anzeigenblätter sind Auslaufmodelle, Vereine verlieren Mitglieder, die lokalen Netzwerke werden immer dünner und ob der Sportkamerad auch wirklich der beste Ratgeber in Sachen Kindesunterhalt ist, kann man mit wenigen Klicks online prüfen. 17

Die Wahl des richtigen anwaltlichen Beistands findet zunehmend digital statt: Potenzielle Mandantinnen suchen per Handy nach Lösungen für ihre Rechtsprobleme. Dabei finden sie **überregionale Anbieter**, die sich als Alternative zur lokalen Anwaltschaft positionieren, und sie berücksichtigen bei ihrer Wahl **Bewertungen** anderer Nutzer auf Google oder anwalt.de. Ergänzend zu ihrer Online-Recherche fragen sie auch via Whatsapp oder Facebook ihr Netzwerk nach Empfehlungen und Erfahrungen. 18

Althergebrachte Methoden der Mandatsgewinnung funktionieren natürlich immer noch, nur nicht mehr in gleichem Maße für alle Zielgruppen. Wer im Bereich Erbrecht praktiziert, kann einen relevanten Teil der Generation Ü60 weiterhin auf traditionellen Wegen erreichen. Wer hingegen junge Online-Händler gewinnen möchte, der kann z.B. auf **Print-Marketing** komplett verzichten. 19

Online-Marketing ist nicht nur notwendig, um jüngere Zielgruppen zu erreichen. Es bietet Anwälten auch eine deutlich höhere **Reichweite** als ihnen in einer analogen Welt zur Verfügung steht. Ein Einzelanwalt kann z.B. über Google-Werbung deutschlandweit Rechtsratsuchende erreichen. Damit kann er neue Mandate für klassisches Beratungsgeschäft gewinnen. 20

Gleichzeitig ermöglicht Online-Marketing völlig neue und zielgerichtetere Angebote und **Geschäftsmodelle** von Kanzleien – und das zu sehr überschaubaren Preisen. Überregionale Werbung in traditionellen Medien z.B. in Fernsehen oder Zeitschriften, ist erstens sehr teuer und zweitens lassen sich Zielgruppen nur sehr grob adressieren. Wer vom Dieselskandal Betroffene erreichen möchte, kann in einer Autozeitschrift inserieren. Dort sehen es aber auch alle nicht-betroffenen Leser und diese Werbekontakte sind im Preis der Anzeige ebenfalls berücksichtigt. Bei **Google** hingegen kann die gleiche Werbepotschaft nur denjenigen angezeigt werden die z.B. nach „Audi Dieselskandal prüfen“ suchen, und nur Klicks auf die Werbung werden tatsächlich in Rechnung gestellt. 21

Mit **Online-Marketing via Google** können die Kanzleien also einerseits überregional genau so viele, andererseits aber auch gezielt genau die Menschen erreichen, die nach der Leistung suchen, die sie anbieten. Beispiele dafür sind Kanzleien wie Rightmart, Hopkins, Chevalier, Wilde Beuger Solmecke oder Von Rueden. Hier schließt 22

sich der Kreis: Es sind die Kanzleien, die wir als Best-Practice-Beispiel in Kapitel A. aufführten, die sich vergleichbar mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern auf ähnlich gelagerte Sachverhalte spezialisiert haben, welche sie mit Hilfe technischer Lösungen onlinebasiert bundesweit bearbeiten: Hartz4-Bescheidprüfung, Dieselskandal, Kündigungen von Arbeitsverträgen, Urheberrechtsverletzungen etc.

2. Anders sein

- 23 Wer im Netz sichtbar ist, muss dann aus dem Kreis der anderen Sichtbaren auch noch herausstechen. Das ist angesichts des speziellen Angebots von Anwältinnen und Anwälten keineswegs trivial. Die Anwaltschaft bietet kein Produkt an, sondern eine komplexe Dienstleistung. Das bedeutet einerseits, dass deren Qualität für Laien kaum messbar und erfassbar ist, und andererseits, dass einzelne Kanzleien sich für potenzielle Mandantinnen und Mandanten von außen betrachtet praktisch nicht unterscheiden. Deshalb gilt es, ihnen Argumente zu liefern, um sich für eine bestimmte Kanzlei zu entscheiden.
- 24 Nun ist auch die Qualität von Baumärkten von außen kaum erfassbar und ihr Angebot – der Verkauf von Werkzeugen und Baustoffen – völlig austauschbar. Gerade deshalb investieren sie besonders viel ins Marketing: Nur so können sie sich unterscheidbar machen und als anders wahrgenommen werden. Eine Kanzlei ist natürlich kein Baumarkt. Eine gewisse Seriosität und Neutralität sollen und müssen sie in der Außen Darstellung wahren. Das muss aber nicht zwangsläufig zum aktuellen Status quo führen, in dem die allermeisten Kanzleien auf **Markenbildung** und eine **Positionierung** komplett verzichten.
- 25 Wenn Gründer zum Beispiel nach einer „Kanzlei für Startups“ googeln, bietet ihnen die **Suchmaschine** einen bunten Querschnitt: Vor allem größere Kanzleien, einige kleinere – die Anmutung der Webseiten und die Ansprache ist aber fast immer identisch. Nur eine Seite sticht heraus, und zwar ausgerechnet die eines **Einzelanwalts**: derstartupanwalt.de. Er liefert gleich mehrere **Alleinstellungsmerkmale**: Seine Webseite ist als einzige in der Sprache von Gründerinnen und Gründern geschrieben, der Anwalt ist selbst Gründer einer digitalen Plattform, er bietet feste Paketpreise und er erklärt in einem Video seine „Mission“: Rechtsberatung einfach & transparent zu machen. Hier hat sich jemand offensichtlich Gedanken gemacht, welche Zielgruppe er erreichen möchte und welche Bedürfnisse diese Menschen haben. Und deshalb steht er auf Seite 1 bei Google.

II. Warum digitale Mandatsakquise nicht peinlich sein muss

- 26 Auch wenn die digitale Präsenz natürlich zum Ziel hat, potenzielle Mandantinnen und Mandanten auf die eigene Kanzlei aufmerksam zu machen, muss sie gerade nicht mit klassischen Marketingmethoden erfolgen, die viele Anwälte sich unter Werbung noch immer vorstellen: Digitale Mandatsakquise muss nicht schrill sein, nicht marktschreie-

risch, kurz: nicht peinlich. Sie muss, wenn das nicht gewünscht ist, nicht einmal die anwaltliche Person in den Vordergrund stellen.¹⁰

Die erste und beste Werbung für Anwältinnen und Anwälte ist ihre Kompetenz – 27 ihre Antworten auf bestimmte Fragen, ihr Wissen um komplexe Zusammenhänge, ihre Kenntnis von rechtlichen Fallen, die für juristische Laien kaum erkennbar sind. Damit hat die Anwaltschaft großes Glück: Advokatinnen und Advokaten haben etwas zu sagen, was viele Menschen hören wollen. Sie müssen potenzielle Mandantinnen und Mandanten meist nicht von ihrem Produkt überzeugen: Rechtsprobleme gibt es immer – und die Anwältinnen und Anwälte können dabei helfen, sie zu lösen.

Noch mehr als in anderen Branchen gilt für Anwältinnen und Anwälte damit die 28 Marketing- und PR-Binsenweisheit „Content is king“: Menschen erreicht man besser mit für sie relevanten Informationen als mit bunter, aber nichtssagender Werbung. Juristische Inhalte sind einerseits für viele Menschen relevant, und es gibt andererseits relativ wenige Absendende solcher Inhalte. Deshalb werden sie von Suchmaschinen und sozialen Netzwerken als relevant eingeschätzt, und man kann viel Präsenz schaffen, ohne zwingend viel Geld in die Hand nehmen zu müssen.

Zwei Prinzipien des klassischen Marketings bleiben aber unverzichtbar: Erstens 29 sollte die Kanzlei immer auf den ersten Blick als Absenderin ihrer Botschaften erkennbar und von Wettbewerberinnen unterscheidbar sein. Zweitens muss der Köder dem Fisch schmecken und nicht dem Angler, die Botschaften müssen also für die **Zielgruppe** in der Sprache der Zielgruppe geschrieben sein.¹¹

III. Best practices

Beispiele für Anwälte, die digitales Marketing auf hohem Niveau betreiben, findet 30 man bislang vor allem unter Kolleginnen und Kollegen, die sich auf sehr digital-affine Zielgruppen spezialisiert haben, also zum Beispiel IT- und Medienrechtler: Sören Siebert von der Kanzlei Siebert Lexow,¹² der das Portal eRecht24.de¹³ gegründet hat, Thomas Schwenke (Dr. Schwenke Rechtsanwaltskanzlei¹⁴), der die Seite datenschutz-generator.de¹⁵ sowie einen populären Podcast¹⁶ betreibt oder der Kölner Medienrechtler Christian Solmecke von der Kanzlei Wilde Beuger Solmecke.¹⁷ Der YouTube-Kanal,

¹⁰ S. dazu aber Rn. 49ff.

¹¹ S. dazu auch Rn. 85ff.

¹² <https://www.kanzlei-siebert.de/>.

¹³ <https://www.e-recht24.de/>.

¹⁴ <https://drschwenke.de/>.

¹⁵ <https://datenschutz-generator.de/>.

¹⁶ <https://rechtsbelehrung.com/>.

¹⁷ <https://www.wbs-law.de/>.

auf dem er und sein Team sich längst mit viel mehr auseinandersetzen als nur medienrechtlichen Themen,¹⁸ hat über 820.000 Abonnenten.

C. Die Strategie

- 31 **Strategie** ist ein großes Wort. Im Kern soll es schlicht bedeuten: Anwältinnen und Anwälte sollten wissen, warum sie etwas tun, bevor sie es tun. Das sind die wichtigsten Fragen, die es vorab zu klären gilt und über die sich unbedingt alle mitentscheidenden und -gestaltenden Kolleginnen einig sein sollten, bevor es los geht:
- Wer ist die Zielgruppe? Wo kann man sie am besten erreichen? Wie möchte sie beraten werden?
 - Welches Ziel soll erreicht werden? Eine höhere Markenbekanntheit? Neue Mandate? Mehr Umsatz mit den vorhandenen Mandantinnen und Mandanten?
 - Woran wird gemessen, ob dieses Ziel erreicht wird?
- 32 Die Wahl des Kanals oder der Kanäle, die man im Internet nutzt, hängt stark von der Zielgruppe ab, die man erreichen möchte. Welche Menschen sind also die potenziellen Mandantinnen und Mandanten für die Leistung, die die Anwältin anbieten möchte? Und wo sind sie digital unterwegs? Wer eine Marketingagentur beauftragt, wird den Begriff der „**Persona**“ kennenlernen: Man bildet einen oder mehrere idealtypische Mandantinnen oder Mandanten, denen man ein Alter, Geschlecht und bestimmte Eigenschaften zuschreibt. Doch zumindest für den Anfang geht es auch simpler.
- 33 Die erste Entscheidung ist die zwischen B2C- und B2B-Mandatschaft: Sind eher **Verbraucherinnen und Verbraucher** im privaten Kontext die eigene Zielgruppe oder geht es um **Unternehmensmandate**, die auf dauerhafte Aufträge ausgelegt sind? Wenn möglich, sollte die Zielgruppe dann noch genauer eingegrenzt werden: Wer als Scheidungsanwältin tätig ist, kann primär Frauen vertreten, vielleicht solche, die aus bestimmten Gründen die Scheidung einreichen oder solche in einem bestimmten Alter. Wer Arbeitsrecht macht, kann sich auf die Vertretung von Betriebsräten in mittelständischen Unternehmen spezialisieren. Wer in großen Einheiten Unternehmen vertritt, konzentriert sich oft ohnehin auf bestimmte Branchen oder sehr spezifische Fragen des Wirtschaftsrechts.
- 34 Generell gilt: Je stärker man die **Zielgruppe** individualisieren und herunterbrechen kann, desto besser kann man die **Kanäle** danach auswählen und die eigene **Ansprache** darauf einstellen. Ein Start-Up-Unternehmer ist auf völlig anderen Webseiten unterwegs als eine junge Mutter, die unglücklich ist in ihrer Ehe. Und eine 55-jährige weibliche Betriebsratsvorsitzende, die Fragen zum kollektiven Arbeitsrecht hat, spricht eine

¹⁸ <https://www.youtube.com/channel/UCb5TfGtSgvNPVPQawfCFuAw>.

völlig andere Sprache als ein Endzwanziger, der häufiger mit dem Gesetz in Konflikt kommt.¹⁹

Wie man diese Möglichkeiten nutzt, bleibt eine Frage der eigenen Strategie. Möchte man sich als Verkehrsrechtler auf die Zielgruppe „Biker“ spezialisieren und deutschlandweit als harleyfahrender Anwalt für sich werben? Oder lieber durch differenzierte Ansprachen mit regionalem Fokus ebenso den Fahranfänger nach dem Unfall erreichen wie die erfolgreiche Geschäftsfrau nach dem wiederholten Geschwindigkeitsverstoß?

Wenn auch die anderen Fragen je nach den **Schwerpunkten** und **Zielen** in der Kanzlei klar beantwortet sind, kann es losgehen.

D. Der Weg zum Mandat

Die **Mandantsgewinnung** gliedert sich in vier Phasen:

37

I. Aufmerksamkeit gewinnen

In dieser Phase ist ein potenzieller Mandant auf der Suche nach einer Anwältin oder einem Anwalt oder – häufiger – hat eine Rechtsfrage oder ein rechtliches Problem, das er lösen möchte. Um seine **Aufmerksamkeit** zu gewinnen, muss die Kanzlei dort präsent sein, wo der potenzielle Mandant nach einer Lösung für sein Anliegen sucht.

In der digitalen Welt startet die Suche in den allermeisten Fällen bei **Google**. Dort muss die Kanzlei aus der Masse an alternativen Lösungen herausstechen.

Das Marketing kann auch früher ansetzen: Kanzleien können sich durch analoge und digitale Image-Werbung eine Bekanntheit aufbauen, die ihnen einen Vorteil verschafft, wenn in der Zielgruppe Beratungsbedarf entsteht. Oder sie schaffen es, den Beratungsbedarf entstehen zu lassen, zum Beispiel durch **Social-Media-Posts** oder **Fachbeiträge**.

II. Kontakt herstellen

Wenn eine Kanzlei die Aufmerksamkeit des potenziellen Mandanten gewonnen hat, gilt es, den Fisch nicht mehr von der Angel zu lassen.

Wenn ein Rechtsratsuchender zum Beispiel via Google die Kanzleiwebseite aufgerufen hat, dann steigt die Wahrscheinlichkeit der Kontaktaufnahme, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind:

- Die **Kanzlei-Webseite muss** einen top Eindruck machen, auch auf **mobilen Endgeräten**.

¹⁹ S. dazu auch Rn. 85ff.

- Die Kanzlei-Webseite muss die Informationen bieten, die der Nutzer sucht.²⁰
- Sie sollte kommunizieren, warum die Kanzlei die richtige Wahl ist.
- Sie muss eine einfache und niedrigschwellige Möglichkeit der direkten **Terminvereinbarung** bieten.
- Sie muss weitere Möglichkeiten bieten, wie der Nutzer mit der Kanzlei in Kontakt bleiben kann

43 Ein sehr gutes Beispiel für einen entsprechenden Auftritt ist die Webseite dhw-stb.de von der DHW Steuerberatung: Die Startseite spricht sehr klar Digitalunternehmerinnen und -unternehmer an. Das Blog bietet hervorragende Inhalte für diese Zielgruppe. Als Alternativen zur sofortigen Terminbuchung werden Besucher aufgefordert, der Kanzlei auf Facebook, Instagram oder Youtube zu folgen, den Newsletter und den Podcast zu abonnieren oder die App herunterzuladen.

III. Beziehung aufbauen

44 Wenn es nicht zu einer direkten Kontaktaufnahme in Form eines Beratungstermins gekommen ist, sondern der potenzielle Mandant ein Angebot wie Newsletter oder Social Media wahrgenommen hat, gilt es, die **Beziehung** zu ihm zu pflegen und durch regelmäßige und überzeugende Inhalte so zu gestalten, dass er Vertrauen auf- und damit Hemmschwellen abbaut.

IV. Mandat gewinnen

45 Wenn der Nutzer die Phasen 1 bis 3 durchlaufen hat, sollte die Kanzlei als erster Ansprechpartner im Bewusstsein sein, wenn akuter **Rechtsberatungsbedarf** entsteht. Den Rechtsberatungsbedarf kann man als Kanzlei durchaus beeinflussen, wenn man zum Beispiel proaktiv darauf hinweist, dass eine rechtliche Änderung eine Handlung erfordert.

46 Ob es tatsächlich zur **Terminvereinbarung** kommt, kann man ebenfalls positiv beeinflussen und damit wahrscheinlicher machen. Die Digitalunternehmerin, die abends den IT-Recht-Newsletter liest und dort erfährt, dass sie aufgrund eines aktuellen Urteils dringend in Sachen Datenschutz nachbessern muss, wird geneigt sein, sich den Rechtsrat dort zu holen, wo sie auf das Rechtsproblem aufmerksam gemacht wurde und daher entsprechende Kompetenz vermuten darf. Wenn sie aber nicht sofort einen Beratungstermin beim Newsletter-Absender vereinbaren, sondern ihn erst am nächsten Tag und nur telefonisch erreichen kann, verliert sie das Thema unter Umständen aus den Augen. Oder sucht sich gleich eine Kanzlei, die einen besseren Service bietet.

²⁰ S. dazu auch Rn. 49ff.

Wie man es richtig macht, zeigt wieder DHW Steuerberatung: Alle Seiten auf dhw-stb.de haben das Ziel, den Besucher zu einer Terminbuchung zu bringen. Das Angebot ist niedrigschwellig, denn es entspricht den Nutzergewohnheiten insbesondere der Menschen aus dem digitalen Umfeld, die es ansprechen soll: Die Buchung ist online mit wenigen Klicks möglich und die Beratung findet per Videocall statt.

E. Digitale Marketingkanäle

Zum Glück gibt es im Digitalmarketing in der Regel verschiedene Wege, sein Ziel zu erreichen. Wer startet, kann unterschiedliche Alternativen ausprobieren und testen, welche am besten zur eigenen Person und dem vorhandenen Zeit- und Geldbudget passen.

I. Eigene Webseite/Blog

Ohne eigene **Webseite** geht nichts mehr, das ist klar. Sie ist der Kern des Online-Marketings – alle Maßnahmen zielen darauf, potenzielle Mandantinnen und Mandanten dorthin zu bringen und so zur Kontaktaufnahme zu bewegen.

Äußerst hilfreich kann sowohl für die Sichtbarkeit bei Google als auch für den aktuellen Informationsbedarf von Suchenden ein **Kanzleiblog** oder eine gut sichtbare **Rubrik „Aktuelles“ auf der Startseite** sein. Sie darf durchaus Marketing in eigener Sache wie Berichte über gewonnene Verfahren enthalten, sofern die Mandantschaft damit einverstanden ist. Vor allem aber sollte sie den Nutzerinnen und Nutzern Informationen über aktuelle Rechtsfragen wie Urteile und Gesetzgebungsvorhaben, aber auch über immer wieder in der Mandatsarbeit auftauchende Klassiker aus den Rechtsgebieten bieten, die für die Kanzlei strategisch relevant sind.

Wichtig ist dabei unabhängig davon, ob die Seite sich an private oder gewerbliche Mandantinnen und Mandanten richtet, nicht zu komplex zu schreiben oder gar das berühmte-berühmte **Juristenlatein** zu verwenden.²¹ Auch die beste Information nutzt nur etwas, wenn sie von der Zielgruppe auch verstanden wird – von der potenziellen Mandantin ebenso wie von Google. Selbst Suchmaschinen sprechen nur begrenzt „**Legalese**“.²²

²¹ S. dazu auch Rn. 49 ff.

²² Im englischsprachigen Raum ein bekannter Begriff für das, was Deutsche Juristenlatein nennen.

II. Google

- 52 Die größte Suchmaschine der Welt ist in Deutschland Quasi-Monopolist. Für Kanzleien, deren Zielgruppe Verbraucherinnen sind, ist die Alphabet-Tochter zweifellos der wichtigste Online-Kanal für die Mandatsakquise.
- 53 Aber auch für wirtschaftsberatende Kanzleien ist **Google** extrem relevant. Gründerinnen und Gründer, die noch keine Kanzlei mandatiert haben, suchen hier mit Sicherheit nach Antworten rund um ihre Rechtsfragen und auch die Entscheiderinnen in etablierten Unternehmen ziehen vermutlich häufiger Google zurate als das Juve-Handbuch, um die Kompetenzen einer Kanzlei zu prüfen.
- 54 Google bietet Kanzleien verschiedene Möglichkeiten, für Rechtsratsuchende sichtbar zu sein.

1. Google Unternehmensprofil

- 55 Ein Eintrag bei **Google Unternehmensprofil** ist zwingend, denn es ist die Zentrale für die gesamte Kanzleipräsenz in Google-Produkten. Dazu gehören nicht nur die reinen (Text-)Suchergebnisse, sondern auch die Bildersuche, der Eintrag in Google Maps oder Google Rezensionen, die als Sterne den Maps-Eintrag anreichern.
- 56 Die Informationen aus dem Google Unternehmensprofil zeigt Google Nutzern an, wenn sie nach dem Kanzleinamen googeln. Gleichzeitig ist es ein Weg auf die erste Trefferseite von Google für Suchen nach „Rechtsanwalt“ + Ort. Wer sein Unternehmensprofil gut pflegt und gute Rezensionen von Mandanten erhält, kann unabhängig von den Inhalten auf der eigenen Webseite ganz oben gelistet sein.

2. PPC-Kampagnen

- 57 Google bietet zudem die Möglichkeit, **Werbung auf bestimmte Suchanfragen** zu schalten. So kann man den Link zur eigenen Kanzleiwebseite ganz oben in den Suchergebnissen platzieren, wenn Nutzer zum Beispiel nach „scheidung online“, „arbeitsrecht frankfurt“ oder „diesel entschädigung“ suchen. Google stellt dabei jeden Klick, den ein Nutzer auf die Anzeige macht, in Rechnung (Pay per Click = PPC).

3. SEO

- 58 **SEO** steht für „Search Engine Optimization“ oder „**Suchmaschinenoptimierung**“. Die Idee dahinter ist, auf der eigenen Webseite oder im eigenen Blog Inhalte bereit zu stellen, die zu häufig eingegebenen Suchanfragen passen. Da es z.B. für „gesellschaftsvertrag gmbh muster“ eine Vielzahl von Seiten gibt, die passende Inhalte anbieten, priorisiert Google nach bestimmten Kriterien, welche davon auf der ersten Ergebnis-Seite angezeigt werden.
- 59 Diese sogenannten „**organischen**“ **Suchergebnisse** landen zwar auf der ersten Google-Trefferseite oft erst weiter unten hinter den bezahlten Treffern aus PPC-Kam-

pagnen. Trotzdem lohnt es sich, dort vertreten zu sein, denn die Nutzerinnen und Nutzer sehen sich oft nur die erste Seite der Suchergebnisse an. Wer hingegen mit seiner Webseite zu einer Suchanfrage auf der zweiten, dritten oder vierten Seite auftaucht, ist so gut wie unsichtbar: 88 % der Klicks der Nutzerinnen und Nutzer gehen auf einen der ersten zehn Treffer auf der ersten Ergebnisseite.²³

SEO ist eine Wissenschaft für sich. Ganz allgemein gilt: Wer eine technisch saubere 60 Webseite hat und die besten Inhalte bereitstellt, hat gute Chancen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um einen Ratgebertext handeln. Auch **Musterverträge**, **Fristenrechner** oder **Videos** werden vom Algorithmus geschätzt und können so Menschen auf die eigene Webseite locken.

Schnelle Ergebnisse sollte man aber nicht erwarten. SEO ist eine Investition, die sich 61 erst langfristig auszahlt, aber dafür sehr nachhaltig wirkt.

III. Anwaltsverzeichnisse

Die große Zeit der **Anwaltsverzeichnisse** ist sicherlich vorbei. Nichtsdestotrotz spielen 62 sie immer noch eine maßgebliche Rolle bei der Anwaltssuche durch Verbraucherinnen und Verbraucher. Echte Relevanz hat indes nur noch ein Anwaltsverzeichnis: anwalt.de. Ein Eintrag dort ergänzt das Google Unternehmensprofil und erhöht die Sichtbarkeit in der Suchmaschine. Denn für Anfragen wie „Anwalt Arbeitsrecht Köln“ steht [Anwalt.de](http://anwalt.de) – und damit seine Kundinnen und Kunden – recht zuverlässig auf dem ersten Platz der organischen Google-Suchergebnisse und liefert Bewertungen und Erfahrungsberichte.

IV. YouTube

Die zweitgrößte Suchmaschine der Welt gehört ebenfalls zu Google: Es ist die Videoplatt- 63 form **Youtube**. Sie ist nicht nur ein Unterhaltungsmedium, sondern bietet auch einen endlosen Fundus an Ratgeber-Videos. Dass man als Kanzlei über Youtube groß werden kann, hat WBS Wilder Breuer Solmecke mit mittlerweile über 900.000 Abonnenten unter Beweis gestellt. Aber auch hinter diesem Platzhirsch gibt es Erfolgsgeschichten in kleinerem Maßstab. So hat der Steuerberater Dr. Christoph Juhn über 90.000 Abonnenten²⁴ und erzielt mit Videos zur Höhe von Gehältern von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bis zu 500.000 Aufrufe.

²³ <https://www.sistrix.com/blog/why-almost-everything-you-knew-about-google-ctr-is-no-longer-valid/#285-of-Google-users-click-the-first-organic-result>.

²⁴ https://www.youtube.com/channel/UCRXSpj8K_LKN4eVaXFJkmg.

V. Social Media

- 64 Natürlich bleibt es erfreulich, in der Lokalzeitung zu Wort zu kommen, einen Gastbeitrag im für die Mandantschaft wichtigen Branchenmagazin zu veröffentlichen oder gar in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung als Expertin zitiert zu werden. Doch auch mit nachhaltig betriebenen **Social-Media**-Accounts kann man das eigene Beratungsangebot sichtbar machen, ohne dabei auf Dritte als Multiplikatoren – oder eben als Gatekeeper – angewiesen zu sein.
- 65 Social Media im anwaltlichen Kontext, das ist vor allem **LinkedIn** oder Twitter. Das Businessnetzwerk LinkedIn eignet sich – etwas unterschiedlich je nach Internationalität und Art der eigenen Tätigkeit – hervorragend, um potenzielle Mandantinnen und Mandanten im Unternehmensumfeld zu erreichen und sich gleichzeitig in der eigenen Branche einen Namen zu machen: Sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeitende vor allem mit Bürojobs, Menschen also, die viel Zeit vor dem PC verbringen, pflegen dort regelmäßig nicht nur das eigene Profil, sondern konsumieren für sie relevante Inhalte rund ums Business und „folgen“ den Menschen, die diese posten.
- 66 **Twitter** spielt insofern eine besondere Rolle, als es in Deutschland ein sehr kleines Netzwerk ist, aber besonders stark von digitalaffinen Menschen sowie Meinungsmacherinnen und -machern genutzt wird. Wer im IT-/IP-Umfeld tätig ist oder zu den auf Twitter relevanten Themen etwas zu sagen hat und mittelfristig mit seinen Inhalten Journalisten und Journalistinnen erreichen möchte, um sich in klassischen Medien als Rechtsexpertin oder -experte zu etablieren, ist hier richtig.
- 67 Den Netzwerken ist daran gelegen, dass Nutzerinnen und Nutzer die Zahl ihrer Kontakte laufend ausbauen. Sie schlagen ihnen deshalb Profile vor, die für sie relevant sein könnten. Mit den richtigen Inhalten und nachhaltigem Engagement lässt sich die Zahl der Kontakte und Follower stetig ausbauen und so kostenlos ein Draht zu potenziellen Mandantinnen und Mandanten herstellen.
- 68 Menschen folgen am liebsten anderen Menschen. Soziale Netzwerke wissen das und geben persönlichen Profilen höhere Reichweiten als Unternehmensprofilen. Das heißt nicht, dass man als Kanzlei dort nicht vertreten sein sollte – im Gegenteil. Im besten Fall gibt es aber neben dem **Kanzleiprofil** auch Personen in der Kanzlei, die die Kanzleimarke als glaubwürdige, authentische Botschafterinnen und **Botschafter in den sozialen Netzwerken** repräsentieren.
- 69 Nur: Mitarbeitende kommen und gehen. Deshalb sollte man als Kanzleigründer der erste und wichtigste Botschafter der Kanzleimarke sein. Anwältinnen und Anwälte wie Nina Diercks,²⁵ Prof. Niko Härting²⁶ oder Prof. Dr. Volker Römermann²⁷ stehen mit ihren Namen für ihre Kanzleien und erreichen persönlich deutlich mehr Menschen als mit ihren Kanzleiprofilen.

25 <https://twitter.com/RAinDiercks>.

26 <https://twitter.com/nhaerting>.

27 <https://www.linkedin.com/in/volkerroemermann/>.

Wer Verbraucherinnen und Verbraucher und eher Privatperson anspricht, kann, wenn er oder sie sich dort wohlfühlt und die Regeln der Plattform beherrscht, auch bei **Instagram** oder **Facebook** sehr sichtbar werden. Neben Instagram, dessen Nutzung auch im beruflichen Kontext mit dem Heranwachsen der nächsten Generation deutlich zunimmt und das – auch für Kanzleien – im Bereich **Personalgewinnung** eine große Rolle spielt, hat auch Facebook derzeit durchaus noch eine gewisse Relevanz. Auch wenn junge Menschen das Netzwerk kaum mehr aktiv nutzen, ist es die Plattform mit den bei weitem meisten angemeldeten Nutzerinnen und Nutzern und für viele „Normalbürgerinnen und Bürger“ mittleren Alters weiterhin die Nummer eins in Sachen soziale Netzwerke.

Die österreichische Familienrechtlerin Carmen Thornton betreibt einen Instagram-Kanal mit mehr als 16.000 Follower:innen, der Rechtsrat mit plattform-typischen Influencer-Inhalten mixt.²⁸ Ihre Followerschaft dürfte zu 98 % weiblich sein – für den Schwerpunkt Scheidungs- und Unterhaltsrecht ist das sicherlich alles andere als schädlich. Der Strafrechtler und Autor eher unterhaltsamer Jura-Literatur Dr. Alexander Stevens wie auch die Kölner Fachanwältin für Strafrecht Pantea Farahzadi erreichen mit Mischungen aus instagramtauglicher Optik und boulevardgeeigneten Momentaufnahmen aus dem anwaltlichen Dasein auf Instagram immerhin mehr als 10.000 Menschen.²⁹

Das Netzwerk **TikTok** werden die meisten Leserinnen und Leser dieses Beitrags höchstens von den Smartphones ihrer Kinder kennen. Mit seiner extrem jungen Zielgruppe ist es kein Social Network, das sich für Anwaltsmarketing anbietet. Dass Tim-Hendrik Walter dort als „Herr Anwalt“ trotzdem fast 6 Millionen Follower gewinnen konnte, zeigt aber, dass Juristinnen und Juristen mit guten Inhalten selbst dort erfolgreich sein können. Tim-Hendrik Walter geht es allerdings wohlgemerkt nicht um Mandatsakquise – er hat einfach Spaß daran, Inhalte zu produzieren und zu veröffentlichen.

VI. Social-Media-Werbung

Wer auf Social Media mit seinem persönlichen Profil eine relevante Reichweite erzielen möchte, muss Spaß daran haben, dort zu posten und zu interagieren. Erfolg in sozialen Medien wird von **Interaktion** getrieben, sie ist die Währung, in der die Plattform die Attraktivität der Inhalte bemessen, und damit das Kriterium für Reichweite. Zwei Faktoren machen diesen Erfolg aus: Erstens gute eigene Inhalte, also interessante Themen, ansprechend aufbereitet und so verfasst, dass sie zur Diskussion oder Reaktion (Like-Button) einladen. Wie genau diese Inhalte aussehen müssen, hängt stark vom jeweiligen Netzwerk ab. Zweitens – vor allem wenn man gerade erst startet – eine aktive Vermarktung der eigenen Person und der eigenen Inhalte im Netzwerk. Konkret: Bauen Sie aktiv

²⁸ <https://www.instagram.com/carmenthornton.law/>.

²⁹ https://www.instagram.com/criminallaw_cologne/.